

Beteiligungsangebot

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG



HINWEIS gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Inhaltsverzeichnis

1. Erklärung der Anbieterin	6
2. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken.....	7
2.1 Allgemein.....	7
2.2. Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos	8
2.3 Wirtschaftliche Risiken	9
2.3.1 Platzierungsrisiko.....	9
2.3.2 Vertragserfüllungsrisiko	9
2.3.3 Prognoserisiken	10
2.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz	10
2.3.5 Investitionskostenrisiko.....	11
2.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken	11
2.3.7 Energieertragsrisiko.....	13
2.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen	15
2.3.9 Liquiditätsrisiken	16
2.3.10 Liquiditätsreserve	17
2.3.11 Rückbaukosten	17
2.3.12 Anteilsfinanzierung.....	17
2.3.13 Preissteigerungsrate.....	18
2.3.14 Höhe des Eigenkapitals.....	18
2.4 Rechtliche Risiken.....	18
2.4.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	18
2.4.2 Rückabwicklungsrisiko.....	19
2.4.3 Rechtliche und steuerliche Risiken.....	19
2.4.4 Veräußerungsrisiko.....	22
2.4.5 Gebühren, Beiträge und Kostenbelastung	22
2.4.6 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht	22
2.5 Weitere Risiken	23
2.5.1 Technische Risiken.....	23
2.5.2 Interessenkonflikte.....	24
2.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG	24
3. Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung, sowie die Geschäftsaussichten der Emittentin und Angaben über die Vermögensanlage.....	26
3.1 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	26

3.2 Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	36
3.2.1 Angaben über die Geschäftsaussichten	36
3.2.2 Verlauf der Kapitaleinwerbung	38
3.2.3 Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2045.	38
4. Angaben über die Vermögensanlage	39
4.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	39
4.2 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind	39
4.3 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen	40
4.4 Gesamthöhe der Provisionen	41
4.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	42
4.6 Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von den Prognosen	46
4.7 Vertrieb der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler	48
4.8 Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten des Anlegers)	48
4.8.1 Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Anleger	48
4.8.2 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	51
4.8.3 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter	58
4.9. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	59
4.9.1 Allgemeines	59
4.9.2 Besteuerung der Emittentin und des Anlegers	59
4.10 Übertragung und Handelbarkeit der Anteile	68
4.11 Zeichnung und Zahlung	69
4.11.1 Zeichnungsmodalitäten	69
4.11.2 Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen	70
4.11.3 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden:	70
4.11.4 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises	70
4.11.5 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen	70
4.11.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge	71
4.11.7 Erwerbspreis für die Vermögensanlage	71
4.12 Laufzeit sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage	71
4.13 Anlegergruppe	73
4.14 Gesellschaftsvertrag	74

4.15 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle.....	85
5. Angaben über die Emittentin	86
5.1 Angaben zur Geschäftsführung der Emittentin (Anbieterin und Prospektverantwortliche)	87
6. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	88
6.1 Name und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.....	88
6.2 Art und Gesamtbetrag der insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen.....	88
6.3 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge	89
6.4 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren	91
6.5 Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt	93
6.6 Weitere Angaben.....	93
6.6.1 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen	93
6.6.2 Tätigkeiten für Unternehmen.....	95
6.6.3 Eigene Tätigkeiten	96
7. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	98
7.1 Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin.....	98
7.2 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind	98
7.3 Mindestangaben VermVerkProspV	100
8. Projekt	101
8.1 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage.....	101
8.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.....	103
8.3 Anlageobjekte.....	103
8.3.1 Überblick	103
8.3.2 Vestas V150-6.0 MW	103
8.3.3 Windenergieanlagen: Vestas V162-6.2 MW	104
8.3.4 Standorte	105
8.4 Personen nach §§ 3,7 und 12 VermVerkProspV, denen Eigentum an den Anlageobjekten oder eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht.....	106
8.5 Dingliche Belastungen	107
8.6 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte .	107
8.6.1 Rechtliche Beschränkungen:	107
8.6.2 Tatsächliche Beschränkungen:	109

8.7 Erforderliche behördliche Genehmigungen.....	109
8.8 Abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon	110
8.9 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag	111
8.10 Lieferungen und Leistungen durch Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennen sind	114
8.11 voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte und die geplante Finanzierung (Prognosen).....	115
8.11.1 Darlehensübersicht (Prognose)	115
8.11.2 Investitions- und Finanzierungsplan BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)	116
8.11.3 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose).....	119
9. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	120
9.1 Jahresabschluss (Emittentin)	120
9.2 Zwischenübersicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV (Emittentin)	138
9.3 Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.....	143
9.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)	143
9.3.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)	145
9.3.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)	146
10. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen.....	148
10.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin	148
10.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	148
10.2.1 Name und Geschäftsanschrift der Geschäftsführung der Emittentin.....	148
10.2.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge	148
10.2.3 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren ..	150
10.2.4 Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt	151
10.2.5 Weitere Angaben.....	151
10.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen.....	154
11. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	155
11.1 Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, das sich auf den letzten offen gelegten Jahresabschluss bezieht:	155
11.2 Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin mindestens für das laufende Geschäftsjahr:.....	155
12. Gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerkProspV)	157
13. Abkürzungsverzeichnis	158

1. Erklärung der Anbieterin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin, BWP GT Verwaltungs GmbH, mit Sorgfalt zusammengestellt.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Prospekt“) waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die individuelle Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG, die in ein Anlageobjekt (siehe unter 8.3.1 auf Seite 103 des Verkaufsprospektes) investiert hat, wobei im Verkaufsprospekt auch der Terminus Anlageobjekte im Plural verwendet wird.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche BWP GT Verwaltungs GmbH mit Sitz in Timmaspe, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dirk Delfs, Herrn Christian Gershoff und Herrn Uwe Rohwer übernimmt als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erklärt, dass die genannten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse richtig und vollständig wiedergegeben wurden, und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung:

30.09.2026

Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebots:

BWP GT Verwaltungs GmbH

Ilooweg 46

24644 Timmaspe

Amtsgericht Kiel, HRB 22880 KI

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

2. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken

2.1 Allgemein

Eine Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG stellt für den Anleger ein langfristiges Engagement mit allen damit verbundenen unternehmerischen Risiken dar. Die Entnahmen bzw. Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft resultieren aus den Stromerträgen der Windenergieanlagen.

Die Entwicklung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher und steuerlicher Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Die künftige Entwicklung dieser Rahmenbedingungen ist wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit nur eingeschränkt absehbar. Es kann daher seitens der Anbieterin keine Gewährleistung über die prognostizierten Ergebnisse abgegeben werden. Der Anleger trägt als Gesellschafter der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG - wie ein Unternehmer - alle mit dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen unternehmerischen Risiken. Wenn sich die Rahmenbedingungen anders entwickeln, kann dies die angestrebten Ergebnisse nachteilig beeinflussen.

Der Anleger sollte daher bereit und in der Lage sein, alle mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und bei negativer Entwicklung auch einen Totalverlust seiner Einlage hinzunehmen.

Die folgende Darstellung beschreibt die nach Auffassung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten, wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, dass der Anleger das Beteiligungsangebot und die damit verbundenen Risiken eingehend prüft und, soweit erforderlich, sich dazu fachkundiger Berater bedient.

Die nachfolgend dargestellten Risiken können sowohl als Einzelrisiko als auch bei der Kumulation von Risiken negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Anleger bzw. die Vermögensanlage des Anlegers haben. Das maximale Risiko wird auf Seite 8 im Prospekt der Emittentin beschrieben.

2.2. Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos

Das maximale Risiko für den Anleger besteht über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Einkommensteuer oder Vermögensteuer auf der Ebene des Anlegers verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Das Maximalrisiko kann ferner auch eintreten, wenn es infolge einer abweichenden steuerlichen Beurteilung oder der Nichtanerkennung der Gewinnerzielungsabsicht zu höheren Einkommensteuerzahlungen des Anlegers kommt und der Anleger diese Steuerzahlungen unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage nicht aus seinem sonstigen Vermögen bedienen kann. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür jeweils nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle einer Insolvenz der Emittentin entstehen, da der Anleger seine Einlage vollständig verlieren kann. Der Anleger kann im Falle der Insolvenz der Emittentin zur gesetzlichen

Nachhaftung gezwungen werden bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital an die Emittentin zu zahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese sodann aus dem übrigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem übrigen Vermögen bedienen muss. Sollte das übrige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn bei einem Veräußerungswunsch des Anlegers kein Erwerber gefunden wird, von der Komplementärin keine Zustimmung erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann und die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären. Das maximale Risiko für den Anleger besteht daher über den Totalverlust seiner Einlage hinaus in der Gefährdung seines übrigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (maximales Risiko).

2.3 Wirtschaftliche Risiken

2.3.1 Platzierungsrisiko

Die Beteiligungsgesellschaft plant, ein Kommanditkapital von insgesamt 7.975.000,00 Euro (6.804.080,00 Euro noch einzuwerbendes Kapital zuzüglich bereits eingezahlter 1.170.920,00 Euro) zu erreichen. Sofern es der Emittentin nicht gelingt, das avisierte Kommanditkapital zu erreichen, wird die Emittentin versuchen, fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen. Wird fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt, zahlt die Emittentin höhere Zinsaufwendungen. Die höheren Zahlungen von Zinsaufwendungen durch die Emittentin können dazu führen, dass die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten gerät und damit einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen. Gelingt es nicht, Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen, können das

finanzierende Kreditinstitut aufgrund der Bedingungen der Darlehensverträge über die Endfinanzierung vom 17.12.2024, 29.01.2025, 11.04.2025 sowie vom 22.11.2025 verlangen, dass als Ausgleich in Höhe des fehlenden Eigenkapitals auf die Ausschüttungen verzichtet wird, um das Eigenkapital auszugleichen. Dies kann dazu führen, dass die Geschäftsführung der Emittentin Ausschüttungen an die Anleger kürzt, da die abgeschlossenen Darlehensverträge über die Endfinanzierung vom 17.12.2024, 29.01.2025, 11.04.2025 sowie vom 22.11.2025 vorsehen, dass Ausschüttungen an die Anleger nachrangig nach dem Kapitaldienst zu zahlen sind. Daher können sich auf Ebene der Emittentin die Ausschüttungen an die Anleger verringern oder vollständig ausfallen.

2.3.2 Vertragserfüllungsrisiko

Können Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen bzw. diese nicht oder nur teilweise umsetzen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Notwendige Dienstleistungen können evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen, wodurch sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger

einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. So hängt die Entwicklung der Beteiligung von der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der verantwortlichen Personen ab. Generell sind auch operative Risiken, z.B. Ertragseinbußen aufgrund von Stillstandzeiten der Windenergieanlagen, gegeben. Infolgedessen könnten sich aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin die Ausschüttungen an die Anleger verringern oder ganz ausfallen.

Die Nutzungsverträge mit den Landeigentümern sehen Kündigungsrechte vor, falls die Emittentin sich nicht an die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der

Nutzungsverträge hält. Kündigt ein Landeigentümer den abgeschlossenen Nutzungsvertrag, kann dies dazu führen, dass die Emittentin den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen nicht in dem prognostizierten Umfang durchführen kann. Müssen eine oder mehrere Windenergieanlagen zurückgebaut werden, würden sich die Betriebseinnahmen der Emittentin vermindern bzw. die Einnahmen der Emittentin ganz ausfallen, wodurch sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.3 Prognoserisiken

Die Prognosen und Kalkulationen des Prospekts basieren auf derzeit geltendem Recht, zeitlichen und quantitativen Annahmen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie auf Annahmen und Aussagen Dritter. Es ist mit tatsächlichen Abweichungen, Irrtümern sowie subjektiven Einschätzungen und Wertungen Dritter zu rechnen, die sich als unzutreffend herausstellen können. Wenn sich die Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG angesichts abweichender, tatsächlicher Gegebenheiten als geringer als prognostiziert herausstellen, besteht das Risiko, dass Abweichungen bei den Einnahmen bzw.

Generell besteht das Risiko, dass sich die Bonität wesentlicher Vertragspartner (Versicherungsgesellschaft, Anlagenhersteller/-wartungsunternehmen, Schuldner von Gewährleistungsansprüchen) während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage verschlechtert, diese insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht mehr nachkommen können was dazu führen kann, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Ausgaben/Kosten die Betriebsergebnisse an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nachteilig beeinflussen. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.4 Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz

Die Einspeisung des von den WEA produzierten Stroms in das Netz des Netzbetreibers basiert auf den am 27.05.2025 abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber (Schleswig-

Holstein Netz AG) und der BWP GT UW GmbH & Co. KG sowie der Emittentin und der am 30.09.2025 abgeschlossene Stromliefervertrag zwischen dem Direktvermarktungsunternehmen und der Emittentin.

Können diese Vereinbarungen/Verträge nicht durchgeführt werden, besteht das Risiko, dass der zu produzierende Strom ganz oder teilweise nicht in das Netz eingespeist werden kann. Dies würde dazu führen, dass die Erträge niedriger ausfallen können als prognostiziert. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen

nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.5 Investitionskostenrisiko

Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG trägt weiterhin die mit noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA verbundenen Abwicklungsrisiken, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die WEA zwar in Betrieb genommen wurden, aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet wurden. Die Kosten für die Errichtung der Windenergieanlagen beruhen zwar voraussichtlich auf Verträgen mit teilweisen Festpreisvereinbarungen; es sind jedoch noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet, daher besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Betreibergesellschaft finanziert werden müssen. Somit besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Emittentin weiterhin ein Investitionsrisiko, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die WEA zwar in Betrieb genommen wurden, aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet wurden. Dieses kann zu Mehrbelastungen durch zusätzlichen

Finanzierungsaufwand führen und dadurch zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Als Bauherr besteht bei einer Insolvenz eines Generalunternehmers die Gefahr, dass zugesagte Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Betriebsergebnisse der Emittentin verschlechtern und die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.6 Fremdfinanzierungsrisiken

Auf Ebene der Betreibergesellschaft ist die Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen. Falls es der Emittentin nicht gelingt, das einzuwerbende Kommanditkapital zu platzieren, wird die Emittentin versuchen,

fehlendes Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen.

Das Kreditinstitut kann bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin die Darlehensverträge

kündigen. Falls das Kreditinstitut nach der Kündigung der Darlehensverträge der Emittentin eine neue Finanzierung anbieten, kann es sein, dass die Finanzierung zu einem höheren Zinssatz erfolgt, als bisher vertraglich vereinbart. Dadurch ergeben sich für die Emittentin höhere Kosten was dazu führen kann, dass die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit der VR Bank Nord eG folgende langfristige Darlehensverträge abgeschlossen:

1. Darlehensvertrag über 10 Mio. Euro am 17.12.2024
2. Darlehensvertrag über 20 Mio. Euro am 29.01.2025
3. Darlehensvertrag über 20 Mio. Euro am 11.04.2025
4. Darlehensvertrag über 11,775 Mio. Euro am 22.11.2025
5. Darlehensvertrag über 10,00 Mio. Euro am 22.11.2025

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin mit der VR Bank Nord eG folgende Kontokorrentkreditverträge abgeschlossen:

1. Kontokorrentkreditvertrag über 400.000 Euro am 22.03.2024
2. Kontokorrentkreditvertrag über 6,8 Mio. Euro am 22.04.2024
3. Kontokorrentkreditvertrag über 875.000 Euro am 25.06.2024

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nehmen, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. In diesem Fall kann das finanzierende Kreditinstitut die gewährten Kredite durch

vorzeitige Kündigung der Kreditverträge fällig stellen. Gleiches gilt, sofern der Wert der zugrundeliegenden Sicherheit in Form von der Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen unter den Beleihungswert sinkt. In der Folge kann es für die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem finanzierenden Kreditinstitut ratsam sein, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen, die Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, da man in der Regel im freien Verkauf immer einen höheren Preis erzielt als bei einem Zwangsverkauf. Im Zuge eines solchen Rückgriffs kann es seitens der Bank auch zur Verwertung der zur Kreditsicherheit bestellten Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen in Form eines zwangsweisen Verkaufs der Windenergieanlagen kommen, was zu einer Liquidation der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG führen kann. Bei negativem Verlauf reicht der erzielte (Verwertungs-) Erlös nicht zur Deckung der ausstehenden Kreditmittel (einschließlich Zinsen und Kosten) aus, was einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen kann. Ferner sehen die Kreditverträge über die langfristigen Darlehensverträge mehrfach Kündigungsrechte für das finanzierende Kreditinstitut vor; etwa dann, wenn sich die Bonität des Darlehensnehmers (Emittentin) oder die allgemeine Marktsituation verschlechtert. Macht das Kreditinstitut hiervon Gebrauch und ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, ist die Insolvenz der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG möglich, wodurch die prognostizierten Ausschüttungen an den Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlage erleiden kann.

Die Anbieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG das Risiko insgesamt erhöht, da zunächst die Zinsaufwendungen und Tilgungen erwirtschaftet werden müssen, bevor die prognostizierten

Ausschüttungen an die Anleger ausgezahlt werden können.

2.3.7 Energieertragsrisiko

Den Ertragsprognosen liegen zwei Windgutachten zugrunde, zum einen von der Firma PAVANA GmbH sowie der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH. Das Windgutachten der PAVANA GmbH wurde am 16.04.2024 fertig gestellt, das Windgutachten der DNV Energy Systems Germany GmbH wurde am 05.02.2024 fertig gestellt.

Grundsätzlich ist mit tatsächlichen Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse zu rechnen, so dass die prognostizierte jährliche Windernte von der tatsächlich erzielten Windernte abweichen kann. Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristig zu realisierende Windpotential. Die jährlichen Erträge der Windenergieanlagen differieren nach dem Jahreswindaufkommen. Hier sind negative Abweichungen von 20% und mehr zu einem durchschnittlichen Windjahr möglich.

Ein geringeres Windaufkommen führt dazu, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG geringe Erträge erzielt und ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann es sein, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettoertrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung der Standorte zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich

nachhaltig auf die Energieausbeute auswirken. Zu denken ist an einen Zubau von Windenergieanlagen. Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG trägt durch die Vereinnahmung der Einspeisevergütung das Windrisiko der neun in Betrieb genommenen Windenergieanlagen. Schwankungen der Windverhältnisse oder Veränderungen der Landschaft (durch Zubau weiterer Windenergieanlagen) können über verschlechterte Windverhältnisse zu einer Verminderung der Betriebseinnahmen der Emittentin führen, so dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Bei einer Auslastung der Netzkapazität können die WEA durch den Netzbetreiber zeitweilig gedrosselt oder komplett abgeschaltet werden, um eine Netzüberlastung zu vermeiden („Redispatch 2.0“). Durch Redispatch 2.0 müssen zwingend notwendige Daten generiert und zur Verfügung gestellt werden. Um die Differenz zwischen der eingespeisten Leistung und der geplanten Leistung abzurechnen, muss der Netzbetreiber die Differenzen kennen. Der Netzbetreiber rechnet die Differenz zwischen Ist- und Planleistung aus und stellt die Daten dem Anlagenbetreiber zur Prüfung zur Verfügung. Hierbei kann es zu Abrechnungsfehlern durch den Netzbetreiber kommen, die nicht vergütet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft die gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen und Entschädigungszahlungen vollständig oder teilweise gekürzt werden. Darüber

hinaus besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber gegen die im EEG geregelte Zahlung von Ausfallentschädigungen wegen Netzüberlastungen rechtlich vorgeht. Durch verzögerte oder vollständig ausbleibende Auszahlungen seitens des Netzbetreibers kann es zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Emittentin kommen. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Des Weiteren sind laut vorliegenden BImSchG-Genehmigungen teilweise Auflagen bezüglich der Schallleistungspegel sowie der Schattenwurfzeiten einzuhalten. Bei Überschreitung der Richtwerte müssen die Anlagen in einem gedrosselten Betrieb gefahren oder zeitweise abgeschaltet werden, was die Einnahmen der Emittentin verringert. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Werden die Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. BImSchG widerrufen bzw. erfolgen weitere Auflagen, kann dies dazu führen, dass die Einnahmen der Emittentin ganz oder geringer ausfallen und die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation

oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 07.03.2022 von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt. In dem Gutachten wird angeführt, dass durch die geplanten WEA Überschreitungen der zulässigen jährlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an einigen Häusern eintreten können. Die Berechnungen zeigen ferner, dass durch die geplanten WEA Überschreitungen der zulässigen täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an einigen Häusern eintreten können. Die Firmen PAVANA GmbH sowie DNV Energy Systems Germany GmbH berücksichtigen die oben genannten Schattenwurfüberschreitungen und berechnen in ihren Windgutachten basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer Schattenwurfverluste in Höhe von 2,1% (PAVANA GmbH) bzw. 0,6% (DNV Energy Systems Germany GmbH).

Tatsächlich können die Abschaltungen zur Einhaltung der Schattenwurfzeiten höher ausfallen. Durch diese beschriebenen Umstände können die prognostizierten Windenergieerträge – auch dauerhaft – niedriger ausfallen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Einnahmen geringer ausfallen und die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

In allen der neun BImSchG-Genehmigungen ist zusätzlich eine militärische Auflage enthalten. Die betreffenden Windkraftanlagen an den Standorten:

Standort 2: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 11, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 125; Nordwert 5 998 859

Standort 3: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 27, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 668; Nordwert 5 998 701

Standort 4: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 4, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 347; Nordwert 5 998 289

Standort 6: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 17/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 157; Nordwert 5 998 259

Standort 7: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 8/2, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 573; Nordwert 5 997 890

Standort 8: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:14, Flurstück: 7/3, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 367; Nordwert 5 999 214

Standort 9: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 10/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 738; Nordwert 5 998 814

Standort 10: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 24, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 556; Nordwert 5 998 411

Standort 11: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur: 12, Flurstück: 32/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 267; Nordwert 5 997 860

müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt. Dafür muss eine Abschaltvorrichtung dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Weder die Firma DNV Energy Systems Germany GmbH noch die Firma PAVANA GmbH berücksichtigen in ihren Windgutachten etwaige durch diese Auflagen verursachten Verluste. Durch diesen beschriebenen Umstand können die prognostizierten Windenergieerträge – auch dauerhaft – niedriger ausfallen. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Einnahmen geringer ausfallen und die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.8 Instandhaltungs-/Betriebskosten und Versicherungen

Die tatsächlich anfallenden Instandhaltungskosten können deutlich höher ausfallen als die kalkulierten Instandhaltungskosten. Höhere Instandhaltungskosten können das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger

einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Entsprechendes gilt für weitere Betriebskosten der Windenergieanlagen der Emittentin, die unabhängig von der Vergütung des erzeugten und eingespeisten Stroms und damit auch bei evtl. fehlenden Einnahmen zu leisten sind. Höhere weitere Betriebskosten der Windenergieanlagen können das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen,

kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Ferner besteht das Risiko, dass kalkulierte Kosten- und Preissteigerungen nicht durch entsprechende Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen kompensiert werden können und die für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität verringert wird. Fallen Kosten- und Preissteigerungen höher aus als kalkuliert, kann sich das Betriebsergebnis der Emittentin verringern, was dazu führen kann, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Weiterhin trägt die Emittentin die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen

ganzen oder teilweisen Zerstörung der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind im marktüblichen Umfang gegen Risiken aus dem Besitz und Betrieb der Anlagen versichert. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass aufgrund einer Kündigung durch die Versicherung solche Versicherungen zum zukünftig nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind. Zu beachten ist, dass im Regelfall auch ein Selbstbehalt seitens der Emittentin jeweils zu tragen ist. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar. Die vorgenannten Risiken können das Betriebsergebnis der Emittentin nachteilig beeinflussen und dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.9 Liquiditätsrisiken

Die Liquidität der Emittentin soll durch Verkäufe des erzeugten elektrischen Stroms aufgebaut werden. Die Liquidität ist somit abhängig von dem natürlichen Energieangebot durch Wind, der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen und den anfallenden Betriebskosten. Das Liquiditätsrisiko durch ein zu geringes oder zu stark schwankendes Energieangebot durch Wind trägt die Emittentin allein. Ein von dem Windgutachten abweichendes Wind- und damit Energieangebot kann zu geringeren

Betriebsergebnissen bis zur Insolvenz der Emittentin führen, wenn die tatsächlichen Winderträge unter den prognostizierten Winderträgen liegen. Falls die Emittentin aufgrund der geringeren Betriebsergebnisse ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht nachkommen kann, ist eine Verminderung oder ein Ausfall der geplanten Ausschüttungen sowie ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Kommanditeinlage möglich.

2.3.10 Liquiditätsreserve

Das finanzierende Kreditinstitut fordert den Aufbau von Liquiditätsreserve aus laufenden Einnahmen aus dem Verkauf von Strom. Die Darlehensverträge des Kreditinstituts sehen es vor, dass bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin durch zum Beispiel einer Insolvenz der Vestas Deutschland GmbH eine höhere Liquiditätsreserve gefordert werden kann. Die Vermögensverhältnisse der Emittentin würden sich durch eine Insolvenz der Vestas Deutschland GmbH verschlechtern, da die mit der Vestas Deutschland GmbH vereinbarten Leistungen durch einen anderen Anbieter zu schlechteren Konditionen

übernommen werden könnten. Wenn die Liquiditätsreserve aufgestockt werden muss, ist es möglich, so dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aufgrund der geringeren verfügbaren Liquidität ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.11 Rückbaukosten

Die Anleger tragen das Risiko steigender Rückbaukosten. Für den Rückbau der Windenergieanlagen wird bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ratierlich eine steuerwirksame Rückbaurückstellung gebildet. Die für den Rückbau erforderliche Liquidität soll über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage liquiditätsmäßig angespart werden. Da der Rückbau erst bei Beendigung des Betriebs der Windenergieanlagen voraussichtlich zum 30.11.2045

erfolgt, können die tatsächlich anfallenden Rückbaukosten nur geschätzt werden und den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kalkulierten Betrag übersteigen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als die Rückbaurückstellung, wird sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin reduzieren. Das schlechtere Ergebnis der Emittentin kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

2.3.12 Anteilsfinanzierung

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Emittentin erhöht das Risiko des Anlegers. Für den Fall, dass der Anleger keine oder nur geringere als prognostizierte Ausschüttungen aus der Emittentin erhält, bleibt der Anleger dennoch verpflichtet, das entsprechende Darlehen sowie die aufgelaufenen Zinsen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzuzahlen, was bis zur Privatinsolvenz führen kann. Mithin ist insoweit ein anlegergefährdendes Risiko gegeben. Eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Beteiligung (Anteilsfinanzierung) wird

nicht angeboten und von der Anbieterin nicht empfohlen.

Im Falle der Fremdfinanzierung der Einlage durch einen Anleger besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger nicht anerkennt. Die steuerlichen Angaben in diesem Verkaufsprospekt stellen keinen steuerlichen Rat dar und ersetzen keine steuerliche Beratung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation. Daher wird jedem Anleger empfohlen, die Steuerfolgen einer Beteiligung an der Emittentin mit seinem persönlichen Steuerberater zu prüfen. Wird die

Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, kann es zu höheren Steuerzahlungen für den Anleger kommen, die zur Privatinsolvenz des Anlegers führen

können, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Steuern unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen.

2.3.13 Preissteigerungsrate

Die variablen Betriebskosten sind zum Teil mit einer jährlichen Preissteigerungsrate indiziert worden, um die Inflation zu berücksichtigen. Es ist möglich, dass die Preissteigerungsrate dauerhaft höher ausfällt als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwartet, was zu höheren Aufwendungen der Emittentin führt. Durch höhere Aufwendungen kann es dazu kommen, dass die Emittentin ihren

Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.3.14 Höhe des Eigenkapitals

Im Falle einer Erhöhung des Eigenkapitalanteils werden die Ausschüttungen geringer ausfallen als prognostiziert, da dieses Eigenkapital die Ausschüttung pro Eigenkapitalanteil reduziert, da die gleiche Liquidität auf eine größere Anzahl von Anteilen

verteilt werden muss. Dieses kann dazu führen, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen und sich somit das wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers verschlechtert.

2.4 Rechtliche Risiken

2.4.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sowie während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 uneingeschränkt in der derzeitigen Fassung Anwendung findet. Wenn das EEG – ganz oder teilweise – außer Kraft tritt, der Netznutzungs- bzw. Einspeisevertrag endet oder sofern die Vergütungssätze des EEG – auch mit Rückwirkung – unter die bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gültigen Vergütungssätze gesenkt werden, ist es möglich, dass sich die Einspeisevergütungen und damit die Erträge unter Umständen derart verringern, dass

sich bei der Emittentin die Betriebsergebnisse verschlechtern und die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann. Es ist möglich, dass Änderungen des EEG auch auf bestehende Windenergieanlagen bzw. rückwirkend Anwendung finden. Es besteht daher das Risiko, dass die

Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen oder gar nicht verkaufen können. Dieses kann zu geringeren Einnahmen bei der Emittentin und dadurch zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte die Emittentin in Zukunft verpflichtet werden, entgegen der konzeptionsgemäß unterstellten Annahmen, den Strom am freien Markt zu niedrigeren Preisen

(ungünstigeren Konditionen) zu veräußern, besteht das Risiko, dass die Einnahmen geringer als prognostiziert ausfallen, was dazu führen kann, dass die Emittentin bei Einnahmen, die 35% unter den prognostizierten Einnahmen liegen, ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.4.2 Rückabwicklungsrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Daher gilt die Emittentin nicht als Investmentvermögen nach § 1 Abs. 1 KAGB und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des KAGB. Sollten sich die Vertrags- oder Anlagebedingungen so verändern, dass die Emittentin als Investmentvermögen eingestuft wird, kann die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen. Nach der Rückabwicklung erhält der Anleger seinen kapitalmäßigen Anteil am Liquidationserlös. Die Rückabwicklung kann dazu führen, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust der geleisteten Pflichteinlage des Anlegers verursacht wird.

2.4.3 Rechtliche und steuerliche Risiken

Die Darstellung der rechtlichen und steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG beruht auf dem Stand des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechts sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften und der Verwaltungspraxis. Das Risiko einer Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen während der Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund von geänderten rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken, was

dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Die Anleger der Emittentin tragen ebenfalls das Risiko, dass gesetzliche, rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften oder ihre Anwendung und Auslegung rückwirkend geändert werden und dies negative

Auswirkungen auf die Tätigkeit der Emittentin hat. Es ist möglich, dass die Aufsichtsbehörden die Tätigkeit der Emittentin sowie der beteiligten Partner zeitweise oder dauerhaft untersagen bzw. nur unter Auflagen oder bestimmten Voraussetzungen genehmigen und es insoweit zu Nachteilen für die Anleger kommt. Die Nachteile können sein, dass der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aufgrund von geänderten gesetzlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken, was dazu führen kann, dass die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Soweit die Finanzbehörden oder Finanzgerichte der steuerlichen Auffassung der Emittentin nicht oder nur teilweise folgen, kann die Besteuerung der Ergebnisse der Emittentin nachteilig von der Darstellung in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Auswirkungen erfolgt erst durch die vorbehaltlose Veranlagung nach einer steuerlichen Außenprüfung. Bei einer abweichenden steuerlichen Beurteilung können sich für den Anleger höhere Einkommensteuerzahlungen ergeben. Höhere Einkommensteuerzahlungen können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die Steuerzahlungen, unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage, nicht aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers bedient werden können.

Auf Ebene der Emittentin anfallende Gewerbesteuer kann nicht in jedem Fall durch die Anrechnung gemäß § 35 EStG bei der Einkommensteuer des Anlegers kompensiert werden. Eine vollständige Anrechnung ist von der persönlichen Situation des Anlegers bzw. von seinen übrigen gewerblichen Einkünften abhängig. Sie kann ausscheiden, wenn der Anleger aus anderen Tätigkeiten negative Einkünfte erzielt, wodurch sich für den Anleger höhere Einkommensteuerzahlungen ergeben können. Höhere Steuerzahlungen können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die Einkommensteuerzahlungen, unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage, nicht aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers bedient werden können.

Im Falle der Fremdfinanzierung der Einlage durch einen Anleger besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger nicht anerkennt. Die steuerlichen Angaben in diesem Verkaufsprospekt stellen keinen steuerlichen Rat dar und ersetzen keine steuerliche Beratung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation. Daher wird jedem Anleger empfohlen, die Steuerfolgen einer Beteiligung an der Emittentin mit seinem persönlichen Steuerberater zu prüfen. Wird die Gewinnerzielungsabsicht beim jeweiligen Anleger von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, kann es zu höheren Einkommensteuerzahlungen für den Anleger kommen, die zur Privatinsolvenz des Anlegers führen können, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Steuern unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen zu bedienen.

Mit Urteil vom 14.04.2011 (IV R 46/09) hat der BFH entschieden, dass jede Windenergieanlage, die in einem Windpark betrieben wird, ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut darstellt. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Für die

Abschreibungen von Windenergieanlagen ist eine Nutzungsdauer von 16 Jahren, nach Maßgabe der zurzeit gültigen amtlichen AfA-Tabelle, vorgesehen. Die Nutzungsdauer für die Kabeltrasse und die Zuwegungen ist ebenfalls mit 16 Jahren vorgesehen. Verändert sich aufgrund einer Änderung der Gesetzgebung der prospektierte Abschreibungsverlauf der Windenergieanlagen, so würden sich steuerliche Anlaufverluste insgesamt reduzieren, auf einen längeren Zeitraum verteilen und zu einer Ergebnisverschiebung für die Emittentin führen. Hierauf ist als Risiko hinzuweisen, da dadurch auf der Ebene der Emittentin höhere Steuerzahlungen anfallen können, wodurch es möglich ist, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Finanzamt eine von der Beteiligungsquote des einzelnen Anlegers nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Gewinn- und Verlustabrede abweichende steuerliche Ergebnisverteilung beim einzelnen Anleger vornimmt. Entsprechend würde sich das steuerliche Ergebnis beim einzelnen Kommanditisten negativ ändern, was zu höheren persönlichen Einkommensteuerzahlungen führen kann und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Einkommensteuern unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

Als Grundlage für die Prospektkalkulation ist man von dem aktuellen Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Gnitz von 350 % und der Gemeinde Timmaspe von 350 % ausgegangen. Der Gewerbesteuerhebesatz kann steigen. Durch eine höhere

Gewerbesteuerlast auf Ebene der Emittentin können sich die Ausschüttungen an den Anleger reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Entstehen gewerbesteuerliche Verluste, bevor die Anschaffung der Windenergieanlagen stattgefunden hat, muss die Finanzverwaltung die Verluste nicht anerkennen. Die Anerkennung von gewerbesteuerlichen Verlusten setzt eine Betriebseröffnung im Sinne des Gewerbesteuergesetzes voraus. Entscheidend hierbei ist nicht eine formale Eröffnung, sondern der Beginn der gewerblichen Arbeitsleistung. Wenn die Windenergieanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft werden, werden sich die prognostizierten gewerbesteuerlichen Verlustvorträge reduzieren und die Gewerbesteuerpflicht wird früher einsetzen. Damit wird sich die Gewerbesteuerlast der Emittentin insgesamt erhöhen und die Ausschüttungen an den Anleger können sich reduzieren bzw. ganz ausfallen.

Bei Überschreitung der Grenzen des steuerlichen Existenzminimums durch die Zuweisung von positiven Einkünften aus der Emittentin können auch bislang nicht zur Einkommenssteuer veranlagte Personen, wie Rentner oder Studierende, in die Steuerpflicht kommen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Beratung durch den persönlichen Steuerberater des Anlegers empfehlenswert. Dieses kann dazu führen, dass das übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Einkommensteuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Es ist möglich, dass die Vermögensteuer in Zukunft wieder eingeführt werden könnte. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer wirkt sich negativ auf die Vermögensanlage aus, da der Anleger mit nicht kalkulierten Steuerzahlungen belastet wird. Dieses kann dazu führen, dass das übrige Vermögen des Anlegers nicht ausreicht, um die persönlichen Steuerzahlungen des Anlegers zu decken, was zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

2.4.4 Veräußerungsrisiko

Die Beteiligung an dieser Vermögensanlage ist als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2045 gekündigt werden kann. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist eine Veräußerung der Beteiligung nur zulässig, wenn die Komplementärin zustimmt. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden wird, keine Zustimmung

erteilt wird oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann. Untersagt die Komplementärin eine Anteilsveräußerung des Anlegers, findet sich kein Erwerber oder erfolgt die Anteilsveräußerung zu einem zu geringen Wert kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, wenn die geplanten Einnahmen aus der Veräußerung der Vermögensanlage zur Vermeidung der Privatinsolvenz erforderlich wären.

2.4.5 Gebühren, Beiträge und Kostenbelastung

Belastungen der Emittentin mit Gebühren, Beiträgen und anderen Kosten, die durch das Ausscheiden oder den Ausschluss des Anlegers bedingt sind, können dem jeweiligen Anleger und einem etwaigen Rechtsnachfolger weiterbelastet werden. Insoweit tragen die Anleger das Risiko einer Pflicht auf Kostenerstattung gegenüber der Emittentin, was die Liquidität des Anlegers in der Folge verringert. Soweit der

entsprechende Betrag vom Anleger nicht beibringbar sein sollte, ist die Emittentin mit den entsprechenden Gebühren, Beiträgen und Kosten belastet. Durch höhere Gebühren, Beiträge und Kostenbelastungen verschlechtert sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger teilweise ausfallen.

2.4.6 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht

Der Anleger haftet als Kommanditist der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Dies kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht und damit sein übriges Vermögen gefährdet ist, wenn der Anleger die Rückzahlung nicht aus seinem übrigen Vermögen leisten kann. Wird das übrige Vermögen gefährdet, kann es zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 137 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und wonach Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte Ansprüche (Abs.3), Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (Abs.4), Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (Abs. 5)) rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder auf andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dem steht es gemäß § 137 Abs.

2 HGB gleich, wenn der Kommanditist den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Kommanditisten Kenntnis erlangt hat oder das mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dieses kann dazu führen, dass für den Anleger eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Kapitals entsteht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu fünf Jahre, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Kommanditisten Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen worden ist in Höhe der Haftsumme nach. Der Anleger kann im Falle der

gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

Wird die Emittentin aufgelöst, verjähren die Ansprüche aus Nachhaftung von Gesellschaftsgläubigern gegen die Anleger gemäß § 161 Abs. 2, § 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche aus Nachhaftung erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen. Dieses kann zu Mehrbelastungen und Liquiditätsschwierigkeiten bis zur Privatsolvenz des Anlegers führen, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, diese Kosten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen.

2.5 Weitere Risiken

2.5.1 Technische Risiken

Wesentliche technische Parameter von Windenergieanlagen, die Einfluss auf den Ertrag haben, sind die Verfügbarkeit und die Leistungskennlinie. Beide Produktmerkmale können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Die Richtigkeit der Leistungskennlinie der WEA können weder von den Windgutachtern noch von der Prospektverantwortlichen oder der Emittentin abschließend beurteilt werden.

Der Vertragspartner Vestas Deutschland GmbH garantiert eine durchschnittliche

technische Verfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Es ist möglich, dass die Garantien aufgrund von technischen oder finanziellen Problemen des Vertragspartners nicht eingehalten werden und die Einnahmen sich für die Emittentin verringern. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur

Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Die Stromerträge der Windenergieanlagen hängen unmittelbar von der Leistungskennlinie der WEA ab. Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in dem betreffenden Zeitraum weniger Einnahmen als kalkuliert erzielt. Dieses kann dazu führen, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der

Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Es wird seitens der Emittentin von einer Betriebsdauer der WEA bis zum 30.11.2045 ausgegangen. Erhöhter Verschleiß an der WEA oder Materialermüdung können die Nutzungsdauer der WEA verringern, so dass der tatsächliche Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit nicht dem angenommenen Zeitraum der Nutzungsmöglichkeit entspricht, wodurch sich die Einnahmen für die Emittentin verringern können, was dazu führen kann, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

2.5.2 Interessenkonflikte

Zwischen der Komplementärin (BWP GT Verwaltungs GmbH), der Emittentin (BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG) und den Organen und leitenden Mitarbeitern dieser Gesellschaften bestehen kapitalmäßige bzw. personelle Verflechtungen. Aufgrund der personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen können Interessenkonflikte entstehen, die für die Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Daraus könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin resultieren. Interessenkonflikte können auch hinsichtlich unterschiedlicher Forderungen der Parteien nach Ausschüttungen oder unterschiedlicher Ansichten über die

Höhe der Vergütung der Geschäftsführer bzw. Vertragspartner oder Gesellschafter vorliegen. Wenn die Emittentin höhere Vergütungen aufgrund von Interessenkonflikten zahlen muss, verschlechtert sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin, was dazu führen kann, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen. Kommt es aufgrund von Interessenkonflikten zu einer Liquidation der Emittentin, kann dieses einen teilweisen oder vollständigen Verlust der geleisteten Pflichteinlagen des Anlegers verursachen.

2.5.3 Risiko der verringerten Förderung bei negativen Preisen laut § 51 EEG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin laut § 51 EEG 2023 für einen Teil des produzierten und eingespeisten Stroms keine Einspeiseerlöse erhält, wenn der Wert der

Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens drei (ab 2026 zwei Stunden und ab

2027 eine Stunde) aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (Verringerung der Förderung bei negativen Preisen). Die erstellten Windgutachten berücksichtigen die damit verbundenen eventuellen Erlösminderungen nicht. In der Prognoserechnung sind diese eventuellen Erlösminderungen als Abschlag berücksichtigt. Die tatsächlichen Erlösminderungen können höher ausfallen, so dass die Einnahmen der Emittentin dauerhaft geringer wären als prognostiziert,

was dazu führen kann, dass die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen kann. Kann die Emittentin ihren Kapitaldienstverpflichtungen nicht nachkommen, kann es in der Folge zur Liquidation oder Insolvenz der Emittentin führen. Dieses hätte zur Folge, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger ganz oder teilweise ausfallen bzw. der Anleger einen Totalverlust seiner Einlage erleiden kann.

Außer den in diesem Kapitel erläuterten Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

3. Angaben über die Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung, sowie die Geschäftsaussichten der Emittentin und Angaben über die Vermögensanlage

3.1 Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Darstellung Plan-Bilanzen (Prognosen)																				
Plan-Bilanzen	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043	31.12.2044	31.12.2045
AKTIVA																				
A. Anlagevermögen																				
I. Sachanlagen	62.460.527	58.289.475	54.118.422	49.947.370	45.776.317	41.605.264	37.434.212	33.263.159	29.092.107	24.921.054	20.750.002	16.578.949	12.407.897	8.236.844	4.065.791	43.223	43.223	43.223	43.223	0
II. Finanzanlagen	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
B. Umlaufvermögen																				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.383.028	6.420.828	6.874.428	7.328.028	7.781.628	8.235.228	8.688.828	9.142.428	9.596.028	10.049.628	10.503.228	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028	10.919.028
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.706.650	2.753.978	3.321.743	3.589.506	3.894.504	3.867.159	3.909.028	4.052.567	4.283.725	4.281.289	4.324.582	4.331.143	4.867.546	4.628.447	4.428.442	3.434.208	2.052.451	801.593	1.760.168	33.131
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.943.373	5.627.864	5.312.355	4.996.846	4.681.337	4.365.828	4.050.319	3.734.810	3.419.301	3.103.792	2.788.283	2.472.774	2.157.265	1.841.756	1.526.247	1.210.738	895.229	579.720	264.211	0
Summe AKTIVA	76.504.578	73.103.145	69.637.948	65.872.749	62.144.786	58.084.479	54.093.386	50.203.964	46.402.161	42.366.763	38.377.094	34.312.894	30.362.735	25.637.075	20.950.508	15.618.197	13.920.931	12.354.564	12.997.630	10.963.159
PASSIVA																				
A. Eigenkapital																				
I. Kapitalanteile Kommanditisten																				
1. Kommanditkapital	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000	7.975.000
2. Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen	-2.091.192	-2.546.788	-2.131.352	-2.178.431	-2.126.761	-2.436.605	-2.680.044	-2.854.268	-2.926.821	-2.911.756	-3.130.285	-3.303.086	-3.550.418	-4.481.208	-5.389.999	-7.057.198	-8.572.640	-6.453.038	-5.000.036	-6.443.970
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	341.904	1.212.936	1.149.172	1.247.920	1.285.155	1.351.561	1.420.776	1.522.447	1.610.065	1.376.471	1.422.199	1.347.668	1.461.710	1.483.709	1.522.802	1.674.557	5.309.602	5.440.502	5.414.566	4.866.128
B. Rückstellungen	275.700	502.500	729.300	956.100	1.182.900	1.409.700	1.636.500	1.863.300	2.090.100	2.316.900	2.543.700	2.770.500	2.997.300	3.224.100	3.450.900	3.677.700	3.904.500	4.131.300	4.358.100	4.566.000
C. Verbindlichkeiten	70.003.166	65.959.497	61.915.829	57.872.160	53.828.492	49.784.823	45.741.154	41.697.486	37.653.817	33.610.149	29.566.480	25.522.812	21.479.143	17.435.474	13.391.806	9.348.137	5.304.469	1.260.800	250.000	0
Summe PASSIVA	76.504.578	73.103.145	69.637.948	65.872.749	62.144.786	58.084.479	54.093.386	50.203.964	46.402.161	42.366.763	38.377.094	34.312.894	30.362.735	25.637.075	20.950.508	15.618.197	13.920.931	12.354.564	12.997.630	10.963.159
Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.																				

Erläuterungen zu den Plan-Bilanzen (Prognose) der Emittentin:

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Sollte im Verkaufsprospekt von Entnahmen gesprochen werden, sind damit Ausschüttungen gemeint. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgeannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Plan-Bilanzen stellen die prognostizierte Entwicklung ab 2026 des Vermögens (Aktiva) sowie der Mittelherkunft (Passiva) dar. In den Plan-Bilanzen sind unter den Aktiva der Buchwert der Sachanlagen A. I., der Buchwert der Finanzanlagen A. II., die Entwicklung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände B. I. sowie Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks B. II. und der Rechnungsabgrenzungsposten C zu dem jeweiligen Bilanzstichtag abgebildet. Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Die Sachanlagen (A.I.) beinhalten den Buchwert eines Grundstücks als Ausgleichsfläche sowie die Buchwerte der Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse), die ab der Inbetriebnahme über 16 Jahre linear abgeschrieben werden und daher sinkt der Buchwert der Windenergieanlagen und die sich im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) jedes Jahr. Ab dem 30.11.2041 werden die Windenergieanlagen mit 0 Euro bilanziert sein. Da es sich bei dem Grundstück als Ausgleichsfläche nicht um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand

handelt, bleibt der Buchwert bis zum 31.12.2044 unverändert. Im Jahr 2045 wird das Grundstück aufgrund voraussichtlicher Wertlosigkeit vollständig abgeschrieben und zum 31.12.2045 mit 0 Euro bilanziert. Verlängert sich die Abschreibungsdauer der Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse), verringern sich die steuerlichen Anlaufverluste und es kann auf Ebene der Emittentin zu höheren Steuerzahlungen kommen, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Bei den Finanzanlagen (A.II.) handelt es sich um die Beteiligung an der Firma BWP GT UW GmbH & Co. KG, die das Umspannwerk errichtet hat und der Emittentin entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellt. Durch höhere Anschaffungskosten des Anlagevermögens ist ein höherer Fremdkapitaleinsatz notwendig. Das hat höhere Zinsaufwendungen zur Folge, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Das Umlaufvermögen beinhaltet die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen von Einspeiserlösen (B.I.). Forderungen aus Einspeiserlösen entstehen, da die Abrechnung der Einspeisungen immer erst im Folgemonat erfolgen. Die Höhe der Forderungen können jährlich schwanken, da teilweise die Zahlungen der Einspeisevergütungen länger als einen Monat dauern kann. Höhere Forderungen verringern die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Der Posten Kassenbestand,

Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (B.II.) beinhaltet das laufende Bankkonto der Emittentin, das durch die geplante Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger und durch die schwankenden Jahresüberschüsse starken Schwankungen unterliegt. Ein niedrigerer Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks unter (B.II.) bedeutet weniger Liquidität, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnte. Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für die Nutzung des Umspannwerkes sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte abgebildet und bis zum 30.11.2045 gewinnwirksam ratierlich aufgelöst. Durch eine schnellere Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens würde sich das Jahresergebnis der Emittentin verringern, da die Auflösung als Aufwand berücksichtigt wird, was die Liquidität der Emittentin verringert, wodurch die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden könnten. Dem stehen bei den Passiva das Kommanditkapital (A.I.1.), den Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen (A.I.2.), der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (A.II.), Rückstellungen (B.) und Verbindlichkeiten (C.) gegenüber. Als Kapitalanteile Kommanditisten wird das Kommanditkapital mit der geleisteten Kommanditeinlage sowie dem Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ausgewiesen. Das Kommanditkapital (A.I.1.) beträgt ab dem Kalenderjahr 2026 7.975.000 Euro und ist die Summe der von den Anlegern zu zahlenden Kommanditeinlagen in Höhe von 6.804.080 Euro sowie der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin in Höhe von 1.170.920 Euro gezahlten Kommanditeinlagen. Falls weniger Kommanditkapital eingezahlt wird, muss das Fremdkapital erhöht werden, was sich aufgrund von höheren Zinszahlungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Unter

Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen (A.I.2.) wird das variable Kapitalkonto, was den kumulierten Ausschüttungen und dem kumulierte Jahresergebnis entspricht, der Emittentin dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für den Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ergibt sich aus dem Stand des Vorjahres, den Ausschüttungen sowie dem Jahresergebnis des Vorjahres. Sinkt der Wert Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen, weil die Jahresergebnisse schlechter waren als prognostiziert, so verringert sich die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. In dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ist das Jahresergebnis der Emittentin des laufenden Jahres ausgewiesen. Sinkende Zinsaufwendungen ab dem Kalenderjahr 2027 bis zum Kalenderjahr 2034 und ab dem Kalenderjahr 2036 bis 2044 aufgrund von Tilgungen der Darlehen wirken sich positiv auf die Höhe der Jahresüberschüsse der Emittentin aus. Im Kalenderjahr 2035 steigt der Zinsaufwand gegenüber dem Vorjahr, was sich negativ auf den Jahresüberschuss der Emittentin auswirkt. Der Zinsaufwand der Emittentin steigt im Kalenderjahr 2035, da die 10-jährige Zinsbindungen für 4 Darlehen der VR Bank Nord eG in 2034 bzw. 2035 ausgelaufen sind und ab dem 11. Jahr mit einem Zinssatz in Höhe von 4,5 % kalkuliert wurde. Im Kalenderjahr 2035 sinkt der Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr, da die Nutzungsverträge eine Erhöhung der Vergütung an die Landeigentümer der Pachtflächen ab dem Kalenderjahr 2034 vorsehen. Im Kalenderjahr 2028 sinkt der Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr, da der Gewerbesteuerverlustvortrag im Kalenderjahr 2027 aufgebraucht ist und für das Kalenderjahr 2028 erstmalig die volle Gewerbesteuer anfällt. In dem Kalenderjahr 2037 sinkt der Jahresüberschuss, da sich die Pachtzahlungen an die Grundstückseigentümer ab dem Kalenderjahr 2037 deutlich erhöhen. In den Kalenderjahren 2041 und 2042 steigt der Jahresüberschuss deutlich,

da die Abschreibungen auf die Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) im Jahr 2041 sinken und ab dem 30.11.2041 die Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) abgeschrieben sind. Im Kalenderjahr 2045 sinkt der Jahresüberschuss gegenüber dem Vorjahr, da im Kalenderjahr 2045 nur ein Betrieb der Windenergieanlagen über 11 Monate prognostiziert wird und das Grundstück als Ausgleichsfläche aufgrund voraussichtlicher Wertlosigkeit vollständig abgeschrieben wird. Die zwei Positionen Kapitalanteile Kommanditisten (A. I.), welche sich aus den Positionen Kommanditkapital (A.I.1.) und Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen (A.I.2.) zusammensetzt, und Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (A. II.) bilden das Eigenkapital der Emittentin (A.). Eine geringere Eigenkapitalquote würde einen erhöhten Fremdkapitalaufwand zur Folge haben, wodurch sich die Finanzierungskosten erhöhen würden, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Unter A.II. wird unter den Passiva der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) der Emittentin aufgeführt. Verringert sich der Jahresüberschuss oder erhöht sich der Jahresfehlbetrag durch höhere Kosten oder niedrigere Einnahmen, so wirkt sich dieses negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus.

Die Rückstellungen (B) werden gebildet für Jahresabschlusskosten und den Rückbau der Windenergieanlagen. Die Rückstellungen steigen im Laufe der Jahre an durch die Bildung der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen zum 30.11.2045. Höhere Rückstellungen verringern die für Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zur Verfügung stehende Liquidität der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken kann. Die Verbindlichkeiten (C.) beinhalten den jeweiligen Darlehenssaldo zum jeweiligen Bilanzstichtag gegenüber der VR Bank Nord eG sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für bezogene Leistungen zum jeweiligen Bilanzstichtag im Zusammenhang mit jährlich anfallenden Wartungskosten für die Windenergieanlagen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der VR Bank Nord eG sinken in der Darstellung der Vermögenslage der Emittentin, da Tilgungen erfolgen. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten, die auch durch Kostenüberschreitungen der noch nicht endabgerechneten Anschaffungskosten der Anlageobjekte entstehen können, würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin verursachen, wodurch sich der Zinsaufwand erhöhen würde. Höherer Zinsaufwand kann die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin haben.

Darstellung Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01.26 - 31.12.26 EUR	01.01.27 - 31.12.27 EUR	01.01.28 - 31.12.28 EUR	01.01.29 - 31.12.29 EUR	01.01.30 - 31.12.30 EUR	01.01.31 - 31.12.31 EUR	01.01.32 - 31.12.32 EUR	01.01.33 - 31.12.33 EUR	01.01.34 - 31.12.34 EUR	01.01.35 - 31.12.35 EUR	01.01.36 - 31.12.36 EUR	01.01.37 - 31.12.37 EUR	01.01.38 - 31.12.38 EUR	01.01.39 - 31.12.39 EUR	01.01.40 - 31.12.40 EUR	01.01.41 - 31.12.41 EUR	01.01.42 - 31.12.42 EUR	01.01.43 - 31.12.43 EUR	01.01.44 - 31.12.44 EUR	01.01.45 - 31.12.45 EUR
Erträge																				
1. Umsatzerlöse	10.000.000	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	10.829.923	9.927.429
2. sonstige betriebliche Erträge	1.580.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen																				
3. Abschreibungen	3.997.259	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.171.053	4.022.568	0	0	0	43.223
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Vollwartungsvertrag	4.196.105	2.859.644	2.895.912	2.937.826	3.049.840	3.091.813	3.135.047	3.179.576	3.240.120	3.484.170	3.539.173	3.812.425	3.870.779	4.034.024	4.177.790	4.341.649	4.410.032	4.480.465	4.653.111	4.342.181
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.044.731	2.534.377	2.385.138	2.235.899	2.086.661	1.972.978	1.854.986	1.700.001	1.545.016	1.566.423	1.462.920	1.280.955	1.098.990	917.025	735.059	553.094	371.129	152.876	9.787	0
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	341.904	1.264.849	1.377.820	1.485.145	1.522.370	1.594.079	1.668.838	1.779.293	1.873.734	1.608.277	1.656.777	1.565.490	1.689.102	1.707.821	1.746.021	1.912.611	6.048.762	6.196.582	6.167.025	5.542.025
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	51.913	228.648	237.225	237.215	242.518	248.062	256.846	263.669	231.806	234.578	217.822	227.392	224.112	223.219	238.054	739.160	756.080	752.459	675.897
8. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	341.904	1.212.936	1.149.172	1.247.920	1.285.155	1.351.561	1.420.776	1.522.447	1.610.065	1.376.471	1.422.199	1.347.668	1.461.710	1.483.709	1.522.802	1.674.557	5.309.602	5.440.502	5.414.566	4.866.128

Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.

Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin:

Die voraussichtliche Ertragslage ist in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet. Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag der Emittentin ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen für die Aufnahme des Fremdkapitals und abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag. Im Kalenderjahr 2026 fallen die Umsatzerlöse geringfügig niedriger aus, da 3 WEA erst im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen wurden und da die Windenergieerträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für das Kalenderjahr 2026 unter der Prognose der prognostizierten Windenergieerträge lagen. Im Jahr 2045 sinken die Umsatzerlöse, da für die Prognose davon ausgegangen wurde, dass die Windenergieanlagen bis zum 30.11.2045 Strom erzeugen und danach mit dem Abbruch der Windenergieanlagen begonnen wird. Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ihre Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Erträge (2) beinhaltet einen Erlös in Höhe von 1.580.000 Euro für die Erstattung für die Auslage von Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) der durch die Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH entrichtet wird. Die Abschreibungen erfolgen auf die Windenergieanlagen sowie die im Eigentum der Emittentin verbleibende Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse). Im Kalenderjahr 2026 sind die Abschreibungen niedriger als in den folgenden Jahren, da insgesamt 3 Windenergieanlagen erst im Januar 2026 bzw. Februar 2026 in Betrieb genommen wurden und erst ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben werden können. Ab dem Kalenderjahr 2041 sinkt die Abschreibung bzw. fällt ab dem Kalenderjahr 2042 bis zum Kalenderjahr 2044

komplett weg, da die Windenergieanlagen und die sich im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) ab 11/2041 komplett abgeschrieben sind. Im Jahr 2045 wird das Grundstück als Ausgleichsfläche aufgrund voraussichtlicher Wertlosigkeit vollständig abgeschrieben. Steigen die Abschreibungen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen Kosten für den Vollwartungsvertrag für die Wartung der Windenergieanlagen, Rückbaukosten, Versicherungen für die WEA und die Haftpflichtversicherung, IHK-Beiträge, Telefon- und Internetkosten, Bewirtungskosten, Kosten für die Flächenpacht an die Landeigentümer, Strombezugskosten, Direktvermarktungskosten für die Vermarktung des Stromes, kaufmännische Geschäftsführung und deren Auslagenersatz, wobei der Auslagenersatz mit 0,00 Euro angesetzt wurde, technische Betriebsführung, laufende Betriebskosten für das Ausbessern der Wege und der Infrastruktur sowie von der BWP GT UW GmbH & Co. KG auf die Emittentin umgelegte Wartungs- und Unterhaltungskosten für das Umspannwerk und die Auflösung der anteiligen einmaligen Nutzungsgebühr für das Umspannwerk der BWP GT UW GmbH & Co. KG, die Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, Steuerberatungskosten, entstandene Aufwendungen an den Wasser- und Bodenverband Obere Höllenau für die jährliche Entschädigung für die Verlegung von Erdkabeln sowie Kosten für die Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, Kosten der Bundesanzeiger Verlag GmbH für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Grundsteuer für das Grundstück als Ausgleichsfläche und Kosten für Unvorhergesehenes. Im Kalenderjahr 2026 fallen einmalig Bearbeitungskosten der VR Bank Nord eG an. Im Kalenderjahr 2026 enthalten die sonstigen betrieblichen

Aufwendungen inkl. Vollwartungsvertrag den Anlagenabgang für die verauslagten Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) in Höhe von 1.580.000 Euro, die von der Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH erstattet werden und fallen höher aus als in den Folgejahren. Bedingt durch jährlich steigende Kosten für den Vollwartungskosten und bedingt durch eine angenommene Indizierung von 3% pro Jahr steigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2027 bis 2044 jedes Jahr. Im Jahr 2045 sinken die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr, analog zu den gesunkenen Umsatzerlösen. Liegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen über den prognostizierten Beträgen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin ferner Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Bankdarlehen. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (5) fallen für die Zinsaufwendungen der Darlehen und für die Avalgebühren der VR Bank Nord eG für die Verbürgung der Kaufpreiszahlung an Vestas Deutschland GmbH im Jahr 2027 niedriger aus als im Jahr 2026, da Darlehenstilgungen erfolgen und im Jahr 2026 der Kaufpreis an Vestas Deutschland GmbH entrichtet sein wird. Wird das einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger später als zum 31.12.2026 eingezahlt, steigen die Zinsaufwendungen, weil ein Teil des Kommanditkapitals in Höhe von 875.000 Euro durch den Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG vom 25.06.2024 sowie durch den Kontokorrentkredit der VR-Bank Nord eG vom 22.04.2024 abgeschlossen über 6,8 Mio. Euro und in Anspruch genommen mit 6,00 Mio. Euro zwischenfinanziert wird, was die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren

Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen kann. Liegen die Zinsaufwendungen über den prognostizierten Beträgen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Sinkt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit unter die prognostizierten Beträge, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag handelt es sich um die Gewerbesteuerzahlungen. Sollten die Gewerbesteuerzahlungen höher ausfallen, kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag. Verringert sich der Jahresüberschuss oder steigt der Jahresfehlbetrag kann dies die Ertragslage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. In der Darstellung der Ertragslage (Prognose) der Emittentin werden abweichend zur Zwischen GuV der Emittentin auf Seite 140 ff. die Gutschriften auf Kapitalkonten und der Bilanzgewinn nicht dargestellt, da die Gutschriften auf Kapitalkonten und der Bilanzgewinn die Ertragslage der Emittentin nicht betreffen.

Darstellung Finanzlage (Prognose)

Jahr	01.01.- 31.12.2026	01.01.- 31.12.2027	01.01.- 31.12.2028	01.01.- 31.12.2029	01.01.- 31.12.2030	01.01.- 31.12.2031	01.01.- 31.12.2032	01.01.- 31.12.2033	01.01.- 31.12.2034	01.01.- 31.12.2035	01.01.- 31.12.2036	01.01.- 31.12.2037	01.01.- 31.12.2038	01.01.- 31.12.2039	01.01.- 31.12.2040	01.01.- 31.12.2041	01.01.- 31.12.2042	01.01.- 31.12.2043	01.01.- 31.12.2044	01.01.- 31.12.2045	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	341.904	1.212.936	1.149.172	1.247.920	1.285.155	1.351.561	1.420.776	1.522.447	1.610.065	1.376.471	1.422.199	1.347.668	1.461.710	1.483.709	1.522.802	1.674.557	5.309.602	5.440.502	5.414.566	4.866.128	42.461.850
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen/Auflösung anteilige Nutzungsgebühr/Ökopunkte	4.312.768	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.486.562	4.338.077	315.509	315.509	315.509	307.434	72.716.668
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	226.800	207.900	4.517.100
[4] +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.580.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.580.000
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.461.473	5.926.297	5.862.533	5.961.281	5.998.517	6.064.923	6.134.138	6.235.808	6.323.427	6.089.833	6.135.561	6.061.029	6.175.072	6.197.070	6.236.163	6.239.434	5.851.911	5.982.811	5.956.875	5.381.462	121.275.618
[5] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.663.417	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.663.417
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-2.663.417	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-2.663.417
[6] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	6.804.080	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.804.080
[7] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	-797.500	-797.500	-1.196.250	-1.196.250	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-1.595.000	-2.392.500	-2.392.500	-3.190.000	-3.190.000	-3.190.000	-3.987.500	-6.858.500	-41.948.500
[8] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-8.896.984	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-4.043.669	-1.010.800	-250.000	-78.900.150
[9] – Auszahlungen Liquiditätsaufbau Rückbau	0	-37.800	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-453.600	-415.800	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.536.000
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.092.904	-4.878.969	-5.294.769	-5.693.519	-5.693.519	-6.092.269	-6.092.269	-6.092.269	-6.092.269	-6.092.269	-6.092.269	-6.054.469	-5.638.669	-6.436.169	-6.436.169	-7.233.669	-7.233.669	-7.233.669	-4.998.300	-7.108.500	-118.580.570
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cash-Flows)	1.705.152	1.047.329	567.765	267.763	304.998	-27.346	41.869	143.540	231.158	-2.436	43.292	6.561	536.403	-239.098	-200.005	-994.234	-1.381.757	-1.250.858	958.575	-1.727.038	31.632
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.499	1.706.651	2.753.978	3.321.743	3.589.506	3.894.504	3.867.159	3.909.028	4.052.567	4.283.725	4.281.289	4.324.582	4.331.143	4.867.546	4.628.447	4.428.442	3.434.208	2.052.451	801.593	1.760.168	66.290.228
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.706.651	2.753.978	3.321.743	3.589.506	3.894.504	3.867.159	3.909.028	4.052.567	4.283.725	4.281.289	4.324.582	4.331.143	4.867.546	4.628.447	4.428.442	3.434.208	2.052.451	801.593	1.760.168	33.130	66.321.859
[10] progn. Ausschüttung	0	797.500	797.500	1.196.250	1.196.250	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	1.595.000	2.392.500	2.392.500	3.190.000	3.190.000	3.190.000	3.987.500	6.858.500	41.948.500
[11] progn. Ausschüttung in %	0%	10%	10%	15%	15%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	30%	30%	40%	40%	40%	50%	86,00%	526,00%
Kapitaldienstreserve	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	1.801.000	0	0	----

Hinweis: Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich.

Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin:

Die voraussichtliche Finanzlage ist in der Plan-Cash-Flow-Rechnung (Prognose) abgebildet. Voraussetzung für die Ausschüttungen des Betriebsergebnisses an die Anleger ist eine ausreichende Liquidität der Emittentin, die in der prognostizierten Cash-Flow-Rechnung über die geplante Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2045 der Vermögensanlage dargestellt wurde. Ausgangswert ist das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten [1], was dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag gemäß Plan-Gewinn- und Verlustrechnung entspricht. Verringert sich das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen, Auflösung der einmaligen anteiligen Nutzungsgebühr für das Umspannwerk der BWP GT UW GmbH & Co. KG, die anteilige Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte stimmen nicht mit den Zahlen der Abschreibungen (Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose)) überein, da in der Position [2] die Auflösung der einmaligen anteiligen Nutzungsgebühr und die anteilige Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte enthalten sind. Erhöhen sich die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und die Auflösung der einmaligen anteiligen Nutzungsgebühr und die anteilige Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, so hängt dieses damit zusammen, dass die Anschaffungskosten für den Kauf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht endabgerechneten WEA, die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche, Planungskosten sowie Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an

die BWP GT UW GmbH & Co. KG sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte höher ausgefallen sind als geplant. Falls die Anschaffungskosten für den Kauf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht endabgerechneten WEA, die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche, Planungskosten sowie Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG höher ausfallen als geplant, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Auflösung der einmaligen anteiligen Nutzungsgebühr und der anteiligen einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte [2] werden addiert, da diese Posten nicht liquiditätswirksam sind und somit keinen unmittelbaren Mittelabfluss verursachen. Der Posten [3] „+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen“ kann mittelbar Auswirkungen auf die Finanzlage der Emittentin haben. Zwar ist auch dieser Posten zunächst nicht liquiditätswirksam. Eine Zunahme der Rückstellungen kann jedoch auf höhere künftig zu erwartende Aufwendungen hinweisen, die sich nachteilig auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin auswirken und dadurch ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Der Posten [4] „+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ beinhaltet die Rückzahlungen aus Forderungen gegenüber der BWP GT UW GmbH & Co. KG, die die vorhandene Liquidität erhöhen. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beschreibt die durch die

geschäftliche Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel und setzt sich aus den Positionen [1], [2], [3] und [4] zusammen. Verringert sich der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Bei den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen [5] handelt es sich um die im Kalenderjahr 2026 geleisteten Zahlungen der Emittentin in die Anlageobjekte. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist die Summe aus Auszahlungen, die in Investitionen der Emittentin anfallen. Verringert sich der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Bei den Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen [6] handelt es sich um die Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen. Die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen werden vollständig im Jahr 2026 erwartet, in den Folgejahren werden keine Zahlungen berücksichtigt. Verringern sich die Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen, muss das Fremdkapital erhöht werden, was sich aufgrund von höheren Zinszahlungen auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Bei den Auszahlungen an Gesellschafter [7] handelt es sich um die prognostizierten Ausschüttungen an die Gesellschafter. Es handelt sich um eine Verwendung von Liquidität, die sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Die Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten [8] beinhalten die Rückzahlungen der Darlehen und im Kalenderjahr 2026 die Rückzahlung der Kontokorrentkredite vom 22.04.2024 über 6.800.000,00 Euro und in Anspruch genommen mit 6.000.000,00 Euro und vom 25.06.2024 über 875.000,00 Euro sowie im Kalenderjahr 2045 die Tilgung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für bezogene

Leistungen in Höhe von 250.000 Euro im Zusammenhang mit der in dem Jahr letztmalig anfallenden Wartungskosten für die Windenergieanlagen. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehen über einen längeren Zeitraum, steigen die Zinsaufwendungen, was sich auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Steigt der Liquiditätsaufbau, steht der Emittentin weniger Liquidität zur Verfügung, was sich auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken würde. Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital). Verringert sich der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds setzt sich aus der Summe der Cash-Flows zusammen. Verringern sich die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows), kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Verringert sich der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die Liquidität am Ende der Periode errechnet sich aus dem Finanzmittelfonds am Anfang der Periode zuzüglich der zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe des Cash-Flows). Verringert sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

nachzukommen, negativ beeinflussen. Insbesondere bis zum Jahr 2027 und in dem Zeitraum von 2030 bis 2037 wird die Liquidität der Emittentin aufgebaut. Die Schwankungen in der Liquidität am Ende der Periode (Finanzmittelfonds am Ende der Periode, entspricht dem Kontostand der Emittentin am Ende eines jeweiligen Jahres) resultieren unter anderem aus den unterschiedlichen Auszahlungen an Gesellschafter [7]. Auszahlungen an Gesellschafter wirken sich auf die Höhe der Finanzmittelfonds am Ende der Periode aus, da Auszahlungen an Gesellschafter zu einem Liquiditätsabfluss bei der Emittentin führen. Unter [9] Auszahlungen Liquiditätsaufbau Rückbau wird das Ansparen der Liquidität für den Rückbau der Windenergieanlagen erfasst. Die prognostizierte Ausschüttung [10] ist eine Verwendung von Liquidität, die sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirkt.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode steht für die prognostizierten Ausschüttungen [10] im Folgejahr zur Verfügung. Die prognostizierte Ausschüttung in % [11] stellt die Ausschüttungen im Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals dar und wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, aus. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht

vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen nicht vollständig oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Die nach der prognostizierten Ausschüttung verbleibende Liquidität wird in Höhe der mit der Bank getroffenen Vereinbarungen für den Aufbau der Kapitaldienstreserve für das finanzierende Kreditinstitut verwendet. Die Höhe der Kapitaldienstreserve wurde vertraglich mit der VR Bank Nord eG fest vereinbart und wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, aus. Die Kapitaldienstreserve ist in den Plan-Bilanzen in den Guthaben bei Kreditinstituten (B II.) enthalten. Die Kapitaldienstreserve wird einmalig im Kalenderjahr 2026 gebildet und ab April 2044 steht der Emittentin die gebildete Kapitaldienstreserve wieder zur freien Verfügung, da bis dahin die Darlehen bei der VR Bank Nord eG zurückgezahlt wurden.

Die Zahlung von Abfindungen an Anleger würde die Liquidität der Emittentin negativ beeinflussen, was sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken kann. Die Rückbaukosten für die Windenergieanlagen können höher ausfallen, was sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken kann.

3.2 Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

3.2.1 Angaben über die Geschäftsaussichten

Die Markt- und Branchenaussichten in Deutschland sind geprägt durch den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Energiewende und dem Atomausstieg. Auch in Zukunft ist hier mit einem weiteren Ausbau zu rechnen, um die geplanten Klimaziele zu erreichen. Grundlage für den Ausbau ist das EEG 2023, von dem der planungsgemäße

Verlauf der Vermögensanlage abhängt. Das EEG beinhaltet einen umfassenden Fördermechanismus für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich strikt regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und

Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten und zu befolgen haben. Aus Sicht der Emittentin sind die Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber von durch Windenergieanlagen regenerativ erzeugten Stroms die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung. Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt damit im Wesentlichen von den Entwicklungen der allgemeinen Marktparameter für Energieerzeugungsanlagen (z.B. Entwicklung des Energiebedarfs und der regenerativ erzeugten Energien, zukünftige technische Entwicklungen, gesetzliche Grundlagen für die Vergütungssicherheit) sowie der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Im Kalenderjahr 2025 wurden im November bzw. Dezember 6 WEA in Betrieb genommen und im Januar und im Februar 2026 wurden die restlichen 3 WEA in Betrieb genommen. Mit einem bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur erzielten Zuschlagswert in Höhe von 7,34 Cent pro kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Standortqualität von 60% nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 10,42 Cent pro kWh. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 30. Monat nach Ausschreibungszuschlag hinaus, sieht das EEG unter § 55 Abs. 1 EEG-Pöinalen vor und die Ausschüttungen an die Anleger können nicht in geplanter Höhe vorgenommen werden.

Über das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 6.804.080 Euro hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Emissionen geplant.

Über die Investition in die Windenergieanlagen hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden alle WEA in Betrieb genommen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen

rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden. Dies sind insbesondere der Windenergieertrag, die Vergütungshöhe und die Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen. Falls die Einnahmen durch niedrigere Windenergieerträge oder eine geringere Höhe der Vergütungen sinken oder die Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen steigen, wird sich dieses negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die Höhe der Einspeisevergütung wird durch das gesetzliche Ausschreibungsverfahren festgelegt. Da die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Zuschlag für neun Windenergieanlagen erhalten hat, steht die Höhe der Förderung für diese Windenergieanlagen fest. Verringert sich die Vergütung, sinken die Einnahmen der Emittentin, was sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken wird.

Eine Änderung der jährlichen Windenergieerträge an den Standorten der WEA wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen der Emittentin in der laufenden Betriebsphase aus. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde ebenfalls zu Einnahmeausfällen führen.

Die Windverhältnisse an den Standorten wurden durch zwei Windgutachten eingeschätzt und in den Prognoserechnungen unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen für die allgemeine Unsicherheit von Gutachten berücksichtigt. Bei geringeren als prognostizierten Winderträgen verringern sich die Einnahmen der Emittentin, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Hebesätze hätte höhere Gewerbesteuerzahlungen zur Folge. Bei höheren Gewerbesteuerzahlungen steigen die Ausgaben der Emittentin, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen

zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Es wurde eine Planungsrechnung über einen Zeitraum bis zum 31.12.2045 erstellt. Ob die Windenergieanlagen darüber hinaus weiter betrieben werden können, kann nicht prognostiziert werden. Die Genehmigungsbehörde, dass Landesamt für

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume rechnet mit Rückbaukosten in Höhe von 4.536.000 Euro, wobei diese Kosten insgesamt höher ausfallen können. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger haben, was zur Folge haben kann, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

3.2.2 Verlauf der Kapitaleinwerbung

Das Eigenkapital soll bis zum 31.12.2026 vollständig eingeworben sein. Ein geringeres Eigenkapital würde eine weitere Darlehensaufnahme durch eine Umfinanzierung des Kontokorrentkredites der VR Bank Nord eG vom 25.06.2024 über 875.000 Euro sowie durch den Kontokorrentkredit der VR-Bank Nord eG vom 22.04.2024 abgeschlossen über 6,8 Mio. Euro und in Anspruch genommen in Höhe von 6,00 Mio. Euro und damit höhere Kosten als geplant nach sich ziehen. Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals würde höhere Zinsen und damit höheren Kosten verursachen. Sofern die prognostizierte

Eigenkapitaleinwerbung erfolgt, geht die Emittentin davon aus, dass die Anleger Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage in Höhe der prognostizierten Ausschüttungen erhalten. Dieses Vorhaben kann durch die spätere Einzahlung des Kommanditkapitals negativ beeinflusst werden, da eine länger als geplante Zwischenfinanzierung des größten Teils des einzuwerbenden Kommanditkapitals zusätzliche Zinsaufwendungen verursacht. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

3.2.3 Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2045.

Es besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger zum 31.12.2045. Die Emittentin hat in den Prognoserechnungen unterstellt, dass Anleger ihren Kommanditanteil nicht zum 31.12.2045 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung (§ 21 Gesellschaftsvertrag der Emittentin, Seite 84 im Prospekt der Emittentin). Die Zahlung einer Abfindung an Anleger, die zum 31.12.2045 gekündigt haben, kann sich negativ auf die

Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die übrigen Anleger auswirken.

Nach Ende des geplanten Betriebszeitraums der Windenergieanlagen zum 31.12.2045 kommt es nicht zu einer automatischen Liquidation der Emittentin. Es ist geplant, dass die Windenergieanlagen zum 30.11.2045 für 4.536.000 Euro zurückgebaut werden.

4. Angaben über die Vermögensanlage

4.1 Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Es wird eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG angeboten. Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist und es kann in einem festgelegten Zeichnungszeitraum eine Beteiligung gezeichnet werden. Ist der Zeichnungszeitraum abgelaufen, wird das Angebot geschlossen. Ein späterer Beitritt ist nicht mehr möglich. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile.

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 6.804.080,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Die Mindesteinlage beträgt 1.000,00 Euro. Insgesamt werden maximal 6.804 Anteile ausgegeben.

4.2 Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Zur Eintragung in das Handelsregister fallen Kosten in gesetzlicher Höhe (nach der Kostenordnung der Registergerichte) für die notwendige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung zum Handelsregister sowie für die Handelsregistereintragung an. Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung oder Übertragung des Kommanditeils. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab. Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Anleger aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 50 durch Emittentin in Rechnung gestellt werden.

Leistet der Anleger seine Kommanditeinlage nicht, ist die Emittentin berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche seitens der Emittentin bleibt unberührt.

Kommt ein Anleger trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, ist die

persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Emittentin auszuschließen. Der ausgeschlossene Anleger ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungssatzes in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist.

Jeder Anleger hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Reicht der Anleger seine Sonderbetriebsausgaben nach Fristablauf, dem 28. Februar des Folgejahres bei der Komplementärin der Emittentin ein, können diese nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Weitere Kosten können beim Geldverkehr, beispielsweise bei der Überweisung der Pflichteinlage, entstehen. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisekosten) oder Kontrollrechte gegenüber der Komplementärin ausübt (Porto, Reisekosten, Kosten eines Sachverständigen) oder Weisungen hierzu erteilt. Die Anleger sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die Emittentin betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der Anleger. Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Emittentin auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Anlegers etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Anleger diesen Mehraufwand zu ersetzen. Weitere Kosten entstehen dem Anleger im Fall einer Rechtsnachfolge in Form einer Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Emittentin tatsächlich entstehenden Aufwandes, mindestens jedoch in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss des Anlegers aus der Emittentin verbundenen Kosten trägt der betreffende Anleger. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird von der Emittentin ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Anleger den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Emittentin ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den obigen Grundsätzen beauftragt, dessen Kosten von der Emittentin und dem betroffenen Anleger nach

den Grundsätzen des § 91 ff. ZPO getragen werden. Die jeweilige Höhe der Kosten hängt individuell vom Einzelfall ab.

Sollte der ausscheidende Anleger darüber hinaus rechtliche Schritte gegen die Emittentin einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag von Euro 50,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Emittentin dies erfordern.

Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Anleger verrechnen. Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner. Die jeweilige Höhe der Kosten ist nicht bekannt und vom Einzelfall abhängig.

Eigene Kosten für z.B. Telefon, Internet, Porto, Eintragung der Kommanditistenstellung in das Handelsregister etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Wird die Einzahlung des Kommanditanteils fremdfinanziert, entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die jeweilige Höhe hängt individuell vom Einzelfall ab.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

4.3 Weitere Leistungen/Haftung/Zahlungen

Der Anleger haftet als Kommanditist der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

gegenüber Gläubigern der Emittentin bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage. Soweit

allerdings seine Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter diesen Betrag sinkt, kann die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters haftet dieser für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zu fünf Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister in Höhe der Haftsumme nach. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen.

Die Kommanditisten haften gemäß §§ 161 Abs. 2, 137 Abs. 1 HGB nach ihrem Ausscheiden aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG bis zur Höhe ihrer (zurückgezahlten) Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und wonach Ansprüche gegen sie in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art (rechtskräftig festgestellte Ansprüche (Abs.3), Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (Abs.4), Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (Abs. 5)), rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder auf andere Weise vollstreckbar sind oder für die eine

Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dem steht es gemäß § 137 Abs. 2 HGB gleich, wenn der Kommanditist den Anspruch schriftlich anerkannt hat. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Kommanditisten Kenntnis erlangt hat oder das mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann der Anleger seine Einlage vollständig verlieren (siehe hierzu Kapitel 2.4.6 Anlegerhaftung/Rückzahlungspflicht auf Seite 22 f).

Wird die Emittentin aufgelöst, verjähren die Ansprüche aus Nachhaftung von Gesellschaftsgläubigern gegen die Anleger gemäß § 161 Abs. 2, § 159 HGB spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche aus Nachhaftung erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fällig werden der Ansprüche. Der Anleger kann im Falle der gesetzlichen Nachhaftung dazu gezwungen sein, bis zur Höhe seiner ursprünglichen Einlage erneut Kapital in die Gesellschaft einzuzahlen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere, unter denen er haftet und es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

4.4 Gesamthöhe der Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München vertrieben. Die eueco GmbH erhält für die Anlagenvermittlung eine aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin zu zahlende Vergütung in Höhe von 1,0 % des Gesamtbetrages

der angebotenen Vermögensanlage, demnach voraussichtlich 68.040,80 Euro. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet. Die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen beträgt 68.040,80 Euro.

4.5 Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Die Kommanditanteile gewähren eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.

Sollte im Verkaufsprospekt von Entnahmen gesprochen werden, sind damit Ausschüttungen gemeint. In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die neun Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Bei Ausscheiden aus der Emittentin haben die Gesellschafter einen Anspruch auf eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 f. des Verkaufsprospektes aus, so hat er nach § 21 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 des Verkaufsprospektes einen Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens gelten die nachstehenden § 21 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt.

Nach § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt berechnet sich der für die Abfindung maßgebliche Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz. Die Auseinandersetzungsbilanz dient damit der Ermittlung der Höhe der Abfindung des Anlegers. Bei Ausscheiden zum Ende des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen, bei unterjährigem Ausscheiden der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.

In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Spätere Änderungen eines Jahresabschlusses lassen die Höhe der Abfindung unberührt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Nach den Bestimmungen zu § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt der Emittentin erhält ein Gesellschafter, der vor 31.12.2045 ausscheidet oder gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde, als Abfindung einen Betrag in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftervermögens sowie ein ideeller Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Abfindung wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als

Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den Grundsätzen gemäß § 21 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 84 im Prospekt beauftragt, dessen Kosten von der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter nach den Grundsätzen des § 91 ff. ZPO getragen werden.

Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten.

Ein Anleger scheidet nach § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 f. im Prospekt aus der Emittentin aus, wenn

- a) seine Gesellschaftsbeteiligung wirksam gekündigt wurde, oder
- b) das Vermögen des Gesellschafters von einem Insolvenzverfahren betroffen ist, oder,
- c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird,

Handelt es sich bei dem Anleger um eine juristische Person, so scheidet diese auch mit ihrer eigenen Auflösung aus der Gesellschaft aus.

Daneben rechtfertigen unzulässige Verfügungen im Sinne des § 16 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt aus der Emittentin den sofortigen Ausschluss des Anlegers gemäß § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt aus der Emittentin. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschließungsgrund in der Person eines

Mitgesellschafters vorliegt. Nach § 22 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt aus der Emittentin steht dem Anleger bei Auflösung der Emittentin ein Anteil am Liquidationserlös zu, der sich nach der Ergebnisverteilung auszukehren ist.

Für die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung des Kommanditanteils müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- die notwendigen gesetzlichen Genehmigungen sind die neun Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. BImSchG (vom 22.02.2024), und das Ausbleiben nachträglicher weiterer Auflagen zu den Genehmigungsbescheiden über die bereits bestehenden Auflagen hinaus, damit der Betrieb der Windenergieanlagen möglich bleibt und die Emittentin die prognostizierten Gewinne erzielen kann. Werden die Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. BImSchG widerrufen bzw. erfolgen weitere Auflagen, kann die Emittentin keine Gewinne erzielen, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Energieertragsrisiko (S.13 ff) verwiesen.
- die drei abgeschlossenen Darlehensverträge der Emittentin mit der VR Bank Nord eG über die Endfinanzierung vom 17.12.2024 / 29.01.2025 / 11.04.2025 / sowie zwei Darlehensverträge vom 22.11.2025. Die Einhaltung der Darlehensbedingungen der VR Bank Nord eG ist Bedingung für die Einhaltung der prognostizierten Zinsaufwendungen, um die Erzielung der geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin zu ermöglichen, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert

erfolgen kann. Werden die drei Darlehensverträge über die Endfinanzierung vom 17.12.2024 / 29.01.2025 / 11.04.2025 / sowie zwei Darlehensverträge vom 22.11.2025 gekündigt, kann eine alternative Finanzierung ggf. nur zu schlechteren Konditionen erfolgen, was sich durch höhere Zinsaufwendungen negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Fremdfinanzierungsrisiken (S. 11 ff.) verwiesen.

- Die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der Landeigentümer durch die Emittentin. Falls die Emittentin sich nicht an die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der 24 abgeschlossenen Nutzungsverträge hält, bestehen Kündigungsrechte der Landeigentümer, was dazu führen kann, dass die Emittentin den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht in dem prognostizierten Umfang durchführen kann, wodurch sich die Einnahmen der Emittentin vermindern bzw. die Einnahmen der Emittentin ganz ausfallen können, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt. Die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen der 24 abgeschlossenen Nutzungsverträge mit den Landeigentümern ist Bedingung für die Erzielung der geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 9 f.) verwiesen.
- die Finanzierung der gesamten Investitionskosten der Emittentin gemäß dem Finanzierungsplan (siehe Seite 116 ff. 8.11.2 Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) Emittentin), damit der Emittentin keine höheren Zinsaufwendungen entstehen und die Gewinne in der prognostizierten Höhe entstehen. Werden nicht die gesamten Investitionskosten der Emittentin gemäß dem Finanzierungsplan finanziert und ein Teil der Investitionskosten über die Prognose hinaus über das Kontokorrentkonto

finanziert bzw. fehlendes Eigenkapital wird durch Fremdkapital ersetzt (siehe Platzierungsrisiko unter 2.3.1 auf Seite 9 Verkaufsprospekt), werden höhere Zinsaufwendungen bei der Emittentin anfallen, welche den Gewinn der Emittentin verringern und sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Fremdfinanzierungsrisiken (S. 11 ff. Verkaufsprospekt) verwiesen.

- die Einhaltung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf (vom 23.08.2024) und der Wartung (vom 23.08.2024) der Windenergieanlagen (siehe Seite 98 links zweiter Absatz und Seite 98 links dritter Absatz Verkaufsprospekt), damit der Emittentin keine höheren Kosten entstehen und die Emittentin die Gewinne in der prognostizierten Höhe erzielen kann. Werden die Verträge für den Kauf und die Wartung der Windenergieanlagen von dem Vertragspartner nicht eingehalten, kann es auf Seiten der Emittentin zu Kostensteigerungen kommen, da der Abschluss von neuen Verträgen in der Regel höhere Kosten verursacht. Höhere Kosten würden sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 9 f.) verwiesen.
- die Erzeugung und Einspeisung des Stroms gemäß dem abgeschlossenen Stromliefervertrag vom 30.09.2025 mit dem Direktvermarktungsunternehmen und dem abgeschlossenen Vertrag über die Stromeinspeisung mit dem Betreiber des Umspannwerks vom 30.01.2025 über die geplante Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in das Stromnetz zur Erzielung der im Verkaufsprospekt prognostizierten Einnahmen (siehe unter Darstellung der Ertragslage der Emittentin (Prognose) auf Seite 30 ff. Verkaufsprospekt der Emittentin) sowie das Erreichen des Prognosewertes Gesamtprojekt (siehe unter 8.9 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse

und Energieertrag auf Seite 111 ff. Verkaufsprospekt). Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass die Emittentin die Einnahmen in der prognostizierten Höhe erreichen und der geplante Gewinn der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Wenn nicht in das Stromnetz eingespeist wird oder die Winderträge niedriger ausfallen als prognostiziert, mindern sich die Betriebseinnahmen der Emittentin und damit die Betriebsergebnisse der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt und daher eine wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz (S. 10 f.) und dem Energieertragsrisiko (S.13 ff.) verwiesen.

- die Einhaltung der geplanten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 30.11.2045, damit die Emittentin die Gewinne in der prognostizierten Höhe erreichen kann. Falls die Windenergieanlagen der Emittentin wirtschaftlich nicht über die geplante Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 betrieben werden können, mindern sich die Betriebseinnahmen der Emittentin und damit die Betriebsergebnisse der Emittentin, was sich negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den technischen Risiken (S.23 f.) verwiesen.
- Einhaltung des von der Emittentin abgeschlossenen Versicherungsvertrags gegen Elementarschäden vom 17.01.2025. Die Übernahme von Elementarschäden durch eine Versicherung ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Emittentin, da Reparaturkosten der Windenergieanlagen aufgrund von Elementarschäden erheblich sind und die Kostenübernahme durch die Emittentin in der Darstellung der Ertragslage der Emittentin nicht eingeplant wurden.

Kommt es zu Schäden an den Windenergieanlagen, die aufgrund von Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen in dem oben genannten Vertrag von der Versicherung nicht gedeckt werden, muss die Emittentin die Kosten übernehmen, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin und damit negativ auf die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirkt. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu dem Risiko der Instandhaltungs- Betriebskosten und Versicherungen (S. 15 f.) und dem Vertragserfüllungsrisiko (S. 9 f.) verwiesen.

- die fristgerechte Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals bis zum 31.12.2026. Das einzuwerbende Kommanditkapital wird in Höhe von 875.000,00 Euro durch den Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG vom 25.06.2024 sowie über den Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG vom 22.04.2024 in Höhe von 6,8 Mio. Euro, der in Höhe von 6,00 Mio. Euro (hiervon in Anspruch genommen für das einzuwerbende Eigenkapital 5.829.080,00 Euro) in Anspruch genommen wird, zwischenfinanziert. Die noch nicht erfolgte Einzahlung des Kommanditkapitals verursacht aufgrund der Zwischenfinanzierung durch die VR Bank Nord eG Kosten bei der Emittentin, was sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirkt. Kann das Kommanditkapital nicht fristgerecht eingeworben werden, muss dieses Eigenkapital für länger als prognostiziert zwischenfinanziert werden, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten anfallen, was sich negativ auf die Betriebsergebnisse der Emittentin auswirkt und damit können die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Platzierungsrisiko (S.9) und Fremdfinanzierungsrisiko (S.11 ff.) verwiesen.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in

der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage kann die Fähigkeit der Emittentin, die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, ganz oder teilweise beeinträchtigt werden

Die durch den Betrieb der WEA zu erwirtschaftende Erträge werden nicht für Anschlussinvestitionen verwendet, sondern stehen nach Leistung des vereinbarten Kapitaldienstes (Zins- und Tilgung) für die an die Anleger zu leistenden Ausschüttungen zur Verfügung.

4.6 Sensitivitätsanalysen – Abweichungen von den Prognosen

Einflussfaktoren allgemein

Der wirtschaftliche Erfolg dieses Beteiligungsangebots hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in der Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose) dargestellten Werten u.U. erheblich nach oben oder unten abweichen. Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sind wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten zurückzuführen auf:

1. Die Über- oder Unterschreitung der tatsächlich erzielten Einspeiserlöse aufgrund einer höheren oder geringeren Stromproduktion als prognostiziert (Jahresenergieertrag).
2. Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen
3. Kombination beider Szenarien

Wirtschaftliche Auswirkungen dieser wesentlichen Einflussfaktoren werden in diesem Kapitel ausführlich dargestellt.

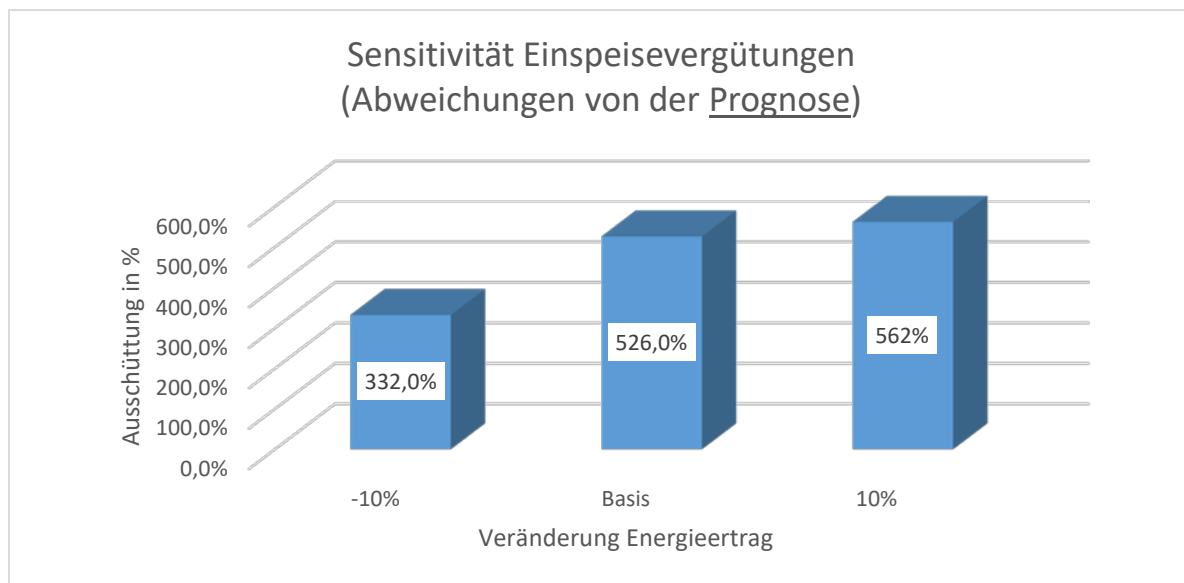
Zu 1. Einspeisevergütungen

Im folgenden Schaubild werden die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Unter- bzw. Überschreitung der in den Prognosen zugrunde gelegten Einspeisevergütungen dargestellt. Im Falle einer Unterschreitung des prognostizierten Jahresenergieertrags reduziert sich die jährliche Summe der monatlichen Zahlungen des Netzbetreibers und des Direktvermarktungsunternehmens an die Betreibergesellschaft.

Entsprechend dem folgenden Schaubild verringert bzw. erhöht sich die

Gesamtausschüttung bei einer Unter- bzw. Überschreitung der prognostizierten Jahresenergieerträge um jeweils 10% auf 90% bzw. 110%.

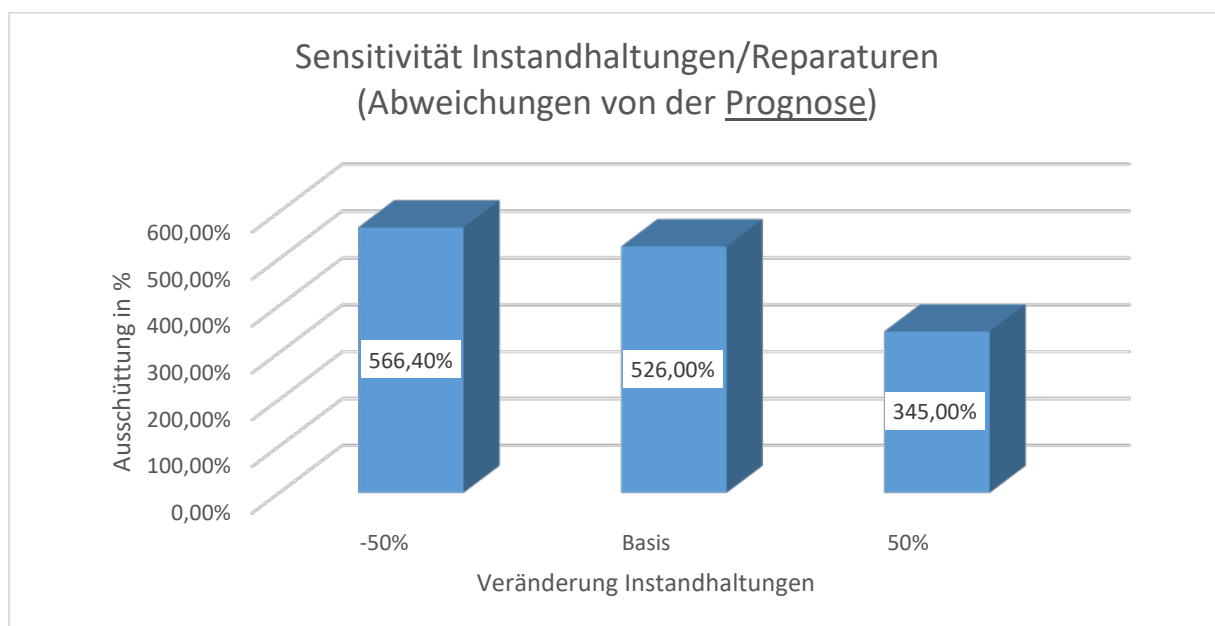
Bei einer Überschreitung der Jahresenergieerträge um 10% würden die Ausschüttungen voraussichtlich 562% betragen. Bei einer Unterschreitung des Jahresenergieertrages um 10% sinken die kumulierten Ausschüttungen voraussichtlich auf 332,0%.



Zu 2. Instandhaltungs-/Reparaturaufwendungen

In der Darstellung der Ertragslage der Emittentin (Prognose) ab Seite 30 ff. des Verkaufsprospektes der Emittentin wurden Aufwendungen für einen Vollwartungsvertrag in Höhe von 19,815 Mio. Euro berücksichtigt. Die Aufwendungen für den Vollwartungsvertrag sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Es wurde berücksichtigt, dass mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH ein Vollwartungsvertrag („AOM Service and Availability Agreement“) mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eintritt:

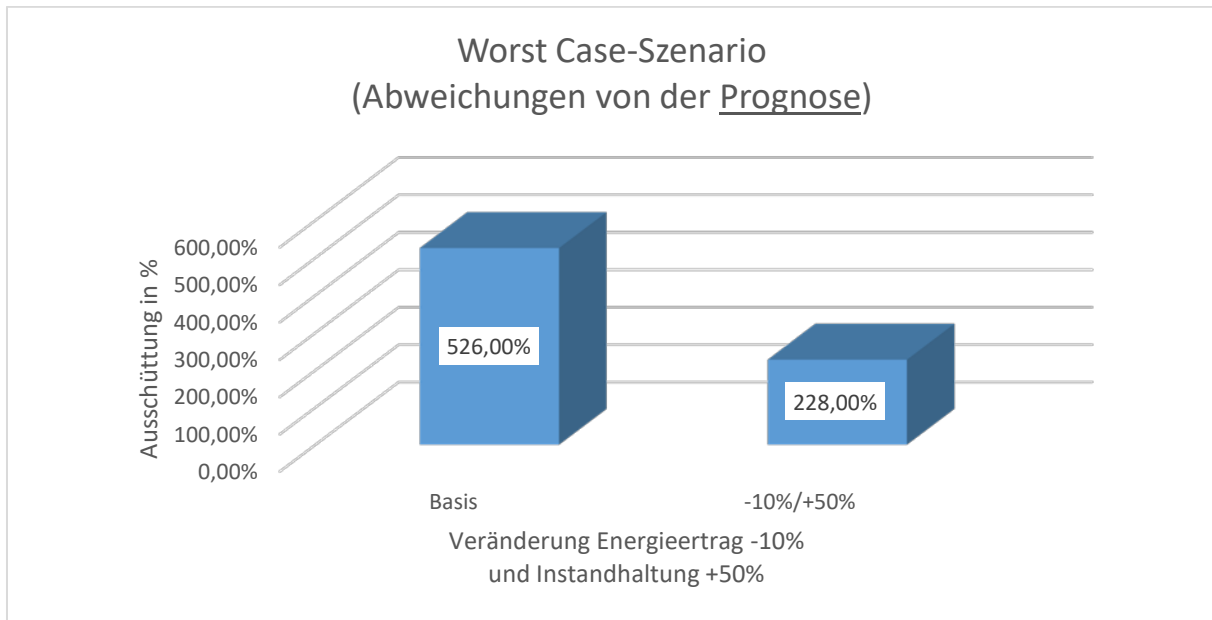
Da grundsätzlich das Insolvenzrisiko eines jeden Windenergieherstellers besteht, wurden im untenstehenden Schaubild Abweichungen der Vollwartungskosten vom ersten Jahr an in Höhe von 50% dargestellt. Bei einem Anstieg der Kosten von 50%, die liquiditätswirksam wären, ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 345,00%. Bei einem Absinken der Kosten um 50%, die liquiditätswirksam wären, ergibt sich eine kumulierte Ausschüttung in Höhe von 566,40%.



Zu 3. Kombination beider Szenarien

Das Schaubild zeigt eine Kumulation von eintretenden Risiken. Es wird ausgegangen von einem Absinken des Jahresenergieertrags in Höhe von 10% sowie von gestiegenen Aufwendungen für Reparaturen und

Wartung in Höhe von 50%. Bei der beschriebenen Kumulation von Risiken sinkt die kumulierte Ausschüttung auf 228,0%.



4.7 Vertrieb der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den

Finanzanlagenvermittler **eueco GmbH**, Haydnstr. 1, 80336 München vertrieben.

4.8 Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten des Anlegers)

4.8.1 Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Anleger

Regelungen hierzu befinden sich im Gesellschaftsvertrag der Emittentin (abgedruckt in Abschnitt 4.14 ab Seite 74 ff.).

- § 3 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 76 im Prospekt: Die Anleger sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die Emittentin betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der

Handelsregistervollmacht trägt der Anleger. Die Emittentin ist berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten zunächst zu verauslagen und von dem Anleger Erstattung zu verlangen. Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Anleger aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 50 durch die Emittentin in Rechnung gestellt werden. Die Vollmacht hat im Zuge des Beitritts von dem Anleger an die Komplementärin ausgehändigt zu

werden. Die Komplementärin kann den Beitritt endgültig versagen, wenn dies unterbleibt.

- § 4 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt: Die Anleger haben der Geschäftsführung die entsprechenden Angaben mitzuteilen und sollen die Möglichkeit schaffen, Mitteilungen und Informationen der Emittentin auch im Wege elektronischer Datenübertragung per E-Mail zu empfangen. Die Kommunikationsadresse ist ebenfalls in das Kommanditistenverzeichnis aufzunehmen. Die Anleger erklären sich damit einverstanden, dass die vorbezeichneten Daten in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin sichert zu, dass diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Anleger verwendet werden. Änderungen der Daten sind der Emittentin jeweils unverzüglich mitzuteilen. Nachforschungspflichten treffen die Emittentin insoweit nicht.
- § 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt: Pflicht der beitretenden Anleger mit ihrem Beitritt zur Emittentin dem Investitions- und Finanzierungsplan zuzustimmen.
- § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gesellschaftsangelegenheiten:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, wobei zu gewährleisten ist,

dass die Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt;

- d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats;
- e) Zustimmungsbefürchtete Rechtsgeschäfte;
- f) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt;
- g) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- j) Auflösung der Gesellschaft.
- § 9 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: Teilnahme- und Stimmrecht bei der Gesellschafterversammlung. Bei der Gesellschafterversammlung haben die Anleger je 1.000,00 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme.
- § 10 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 79 f. im Prospekt: Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Anleger, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen.
- § 10 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Der Anleger kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes vertreten lassen. Die Vollmachten müssen schriftlich vorliegen.

- § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Sobald mehr als 100 Anleger vorhanden sind, wählen die Anleger einen Beirat von 3 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer oder Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen.
- § 13 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Pflicht zur Mitteilung ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben bis zum 28. Februar des Folgejahres.
- § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Anspruch an dem Gesellschaftsvermögen und an dem Ergebnis der Emittentin entsprechend ihrem Anteil an der Emittentin.
- § 14 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Anleger der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen.
- § 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Die Emittentin ist befugt, je Abtretung eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes, mindestens aber einen Betrag von EURO 50,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von zu erheben. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Emittentin dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Emittentin zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Anleger zu verrechnen. Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Anleger als Gesamtschuldner.
- § 17 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Pflicht der Erben, ihre Rechtsnachfolge durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtretungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.
- § 18 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Recht auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Emittentin.
- § 18 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Sämtliche mit dem Ausscheiden des Anlegers verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Anleger.
- § 19 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Recht auf Kündigung mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2045.
- § 19 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Das Recht zu einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde.
- § 21 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt: Pflicht zur Übernahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers für die Ermittlung der Abfindung des Anlegers, wenn der ausscheidende Anleger den ermittelten Betrag der Abfindung des Anlegers nicht anerkennt und auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.
- § 21 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt: Die Abfindung und die Anleger kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen

Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben an die Anleger zu leisten.

- § 23 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt: Jeder Kommanditist ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Emittentin Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der Emittentin in deren Räumen einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen
- § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt: Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt.
- § 24 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt:

Die Anleger sind verpflichtet, über alle ihnen in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Anleger bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin und aller Anleger Stillschweigen zu bewahren, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verschwiegenheit besteht und der betreffende Umstand nicht offenkundig ist, was auch nach Ausscheiden aus der Emittentin gilt.

- § 26 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 85 im Prospekt: Sollten bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Es sollen dann im Wege auch ergänzender Auslegung wirksame und durchführbare Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ausscheidet, verpflichten sich die Anleger, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungslücken vorhanden sein sollten.

4.8.2 Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Regelungen hierzu befinden sich im Gesellschaftsvertrag der Emittentin (abgedruckt in Abschnitt 4.14 ab Seite 74 ff. im Prospekt).

Folgende abweichende Rechte und Pflichten betreffen die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, diese entsprechen den Hauptmerkmalen der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 74 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und am Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt.
- § 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 76 im Prospekt Die Entscheidung über die

Aufnahme von Anlegern obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen.

- § 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 76 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Anleger zu erhöhen, das Ausscheiden von Anlegern zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Anleger abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht ist für die Dauer der Zugehörigkeit zu der Emittentin unwiderruflich und erlischt nicht mit dem Tod eines Vollmachtgebers. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt: Für die Anleger wird von der Geschäftsführung ein gesondertes Kommanditistenverzeichnis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der mit der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung geführt. Nachforschungspflichten treffen die Emittentin nicht.
- § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt: Kommt ein Anleger trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Anleger ohne Einhaltung

einer weiteren Frist aus der Emittentin auszuschließen.

- § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin gewährleistet, dass die Einlagen zweckgebunden zur Realisierung des Projektes verwendet werden.
- § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Zur Vertretung und Geschäftsführung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, die hierbei durch ihre satzungsmäßigen Organe handelt. Sie hat die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
- § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt und ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.
- § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sowie die Realisierung des Projektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren.
- § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrages der

Emittentin zu erfüllen und die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.

- § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist befugt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und für Rechnung der Emittentin der Dienste Dritter zu bedienen.
- § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten. Über außerordentliche Geschäftsvorfälle hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Beirat unverzüglich zu unterrichten.
- § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der Emittentin einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss:
 - a) Veräußerung des Unternehmens der Emittentin oder Teilen davon;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages;
 - d) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens

hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden;

- e) Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Vorstehende Zustimmungserfordernisse gelten nicht für solche Maßnahmen, die zur Durchführung der Investitionen und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes notwendig sind. Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts hat sich die persönlich haftende Gesellschafterin von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.

- § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirates der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG:
 - a) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - b) Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;

- c) Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von Euro 50.000;
 - d) Abschluss von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, sofern Verpflichtungen für die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG von mehr als Euro 50.000 jährlich begründet werden;
 - e) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen oder Gesellschaften, die mehrheitlich von Gesellschaftern oder Gesellschaftern und Angehörigen beherrscht werden;
 - f) Zusage von Pensionen;
 - g) Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - h) Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über Euro 10.000.
- Soweit kein Beirat besteht, ist die erforderliche Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu erteilen.
- § 8 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung gewährleistet ist, etwa durch Verteilung entsprechender Zuständigkeiten innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin oder durch Beauftragung Dritter, soweit diese im Sinne des § 2 Absatz 2 erforderlich ist.
 - § 9 Abs. 2b) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
 - § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: Über die Beschlüsse der Anleger ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern in Textform schriftlich, per E-Mail oder über ein von der Emittentin genutztes Onlineportal zu übermitteln oder zu Kenntnis zu geben ist.
 - § 10 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: Gesellschafterversammlungen werden durch einen persönlich haftenden Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann auf bis zu sieben (7) Tage verkürzt werden, wenn eine Beschlussfassung aus wichtigem Grunde kurzfristig erforderlich wird. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen und kann schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal erfolgen. Zu übermitteln sind die Einladungen an die letzte der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG bekannte bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin zu diesem Zweck benannte Anschrift, Emailadresse, oder als Abruf über das von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutzte Onlineportal. Bei einer Einladung über das Onlineportal hat zusätzlich ein Hinweis per E-Mail oder einfachem Brief zu erfolgen. Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei einer Einladung mittels E-Mail oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der E-Mail als zugegangen.
 - § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt: In allen Fällen ist die persönlich haftende Gesellschafterin befugt, auf das Erfordernis einer Anmeldung durch entsprechende Erklärung in der

Ladung zur Gesellschafterversammlung zu verzichten.

- § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 f. Prospekt: Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG liegt oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer wirksamen Aufforderung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formvorschriften selbst einzuberufen.
- § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
- § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Die persönlich haftende

Gesellschafterin hat den Kommanditisten die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann.

Weiterhin ist in der Aufforderung eine Frist von mindestens drei Wochen zu bestimmen, in der die Stimmabgabe der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zugegangen sein muss (Abstimmungsfrist). Stimmabgaben, die nach Fristablauf bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Stimmabgabe hat schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal zu erfolgen, soweit bei der Aufforderung zur Abstimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nichts anderes bestimmt wird.

- § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.
- § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Ablauf der von ihrer gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszuzählen und den Kommanditisten innerhalb angemessener Frist das Abstimmungsergebnis unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse schriftlich, per mail oder über ein

von der Emittentin genutztes Onlineportal mitzuteilen.

- § 11 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 80 im Prospekt: Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist auch dann einzuleiten und durchzuführen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen.

Gerät die persönlich haftende Gesellschafterin trotz ordnungsgemäßen Verlangens mit der Einleitung und Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens in Verzug, so steht den beantragenden Kommanditisten das Recht zu, das Verfahren selbst einzuleiten und durchzuführen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, zu den jeweiligen Beschlussgegenständen Stellung zu beziehen.

Das Abstimmungsverfahren wird in diesem Fall von den beantragenden Kommanditisten durchgeführt, die aus ihrem Kreis einen Abstimmungsleiter zu bestimmen haben. Die Stimmabgaben sind sodann an den Abstimmungsleiter zu richten, der zur Auszählung der Stimmen und der Benachrichtigung über das Abstimmungsergebnis allen Gesellschaftern gegenüber verpflichtet ist. Die sonstigen Vereinbarungen zur Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten sinngemäß.

- § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Der Beirat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte über die Geschäftsführung, Einsichtnahme in die

Geschäftsunterlagen sowie alle übrigen zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über die Geschäftsführung zu unterrichten und dessen Stellungnahme zu Geschäftsführungsmaßnahmen vorab einzuholen, soweit dies erforderlich oder geboten erscheint.

- § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit die Emittentin nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist oder eine solche Prüfung vom Beirat verlangt wird.
- § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 81 im Prospekt: Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen

- § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für Übernahme der Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals, höchstens jedoch 2.500,00 EUR jährlich.
- § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die laufende Geschäftsführung wird in gesondertem Vertrag geregelt, bei dessen Abschluss die Emittentin von dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates vertreten wird oder falls eine solcher nach Maßgabe der Bestimmung des § 12 Absatz 1 noch nicht zu wählen war, durch einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu bestimmende Gesellschafter.
- § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil insgesamt oder in Teilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Geschäftsführung), die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben.
- § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt: Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von Euro 1.000,00 oder eines Vielfachen davon sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung handelt.
- § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. In diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, in Höhe der Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Anlegers einen oder mehrere Anleger in die Gesellschaft aufzunehmen.
- § 18 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Vor Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zuvor unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung herbeizuführen, wobei mit Zustimmung von 25 % der abgegebenen Stimmen über das Ausscheiden und die Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt wird. Sodann scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn die neue persönlich haftende Gesellschafterin als solche im Handelsregister eingetragen sowie zur Geschäftsführung vertraglich verpflichtet ist und die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin alle Unterlagen und Informationen über den von ihr geführten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vollständig an die neue Geschäftsführung übergeben hat.
- § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Vor Ausschluss der persönlich

haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Anleger durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern. Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung.

- § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Der Ausschluss eines Anlegers kann auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Anleger ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin über seinen Kommanditanteil verfügt.
- § 20 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt: Die Ausschlussklärung erfolgt

durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Anleger durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat.

- § 22 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 84 im Prospekt: Soweit nicht die Gesellschafter etwas anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft die persönlich haftende Gesellschafterin einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein die im Verkaufsprospekt der Emittentin unter 4.8.1 auf Seite 48 ff. aufgeführt werden.

4.8.3 Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Ehemalige Komplementärin der Emittentin ist die SEA Verwaltungs GmbH. Der SEA Verwaltungs GmbH stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche aus ihrer Tätigkeit als Komplementärin der Emittentin zu. Der SEA Verwaltungs GmbH stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche auf Gewinnbeteiligung an der Emittentin zu, da die SEA Verwaltungs GmbH keine Kapitalanteile bei der Emittentin eingezahlt hatte und daher keine Gewinnbeteiligung erhält. Die SEA Verwaltungs GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Komplementärfunktion mehr inne und ihr stehen als ehemaliger Gesellschafter keine Ansprüche aus einer Beteiligung bei der Emittentin zu.

Ehemalige Gründungs- der
Emittentin Gesellschafts- sind die

Gründungskommanditisten BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG. Die BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht an der Emittentin beteiligt und ihnen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Ansprüche aus einer Beteiligung bei der Emittentin zu und keine Ansprüche auf Gewinnbeteiligung an der Emittentin zu.

Es existieren keine weiteren ehemalige Gesellschafter der Emittentin. Somit gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, die Ansprüche aus ihrer Beteiligung gegenüber der Emittentin haben.

4.9. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

4.9.1 Allgemeines

Konzeptionsgemäß beteiligen sich die Anleger als Kommanditisten an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft). Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots stellt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar, die sich ausschließlich für solche Anleger ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Beteiligung ausschließlich mit Eigenmitteln finanzieren. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat oder die Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft gehalten wird, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen sowie den Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung und Entscheidungen der Finanzgerichte, soweit diese im Zeitpunkt

der Prospektaufstellung bekannt waren. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen (künftige Gesetzesänderungen, geänderte Rechtsprechung oder eine geänderte Anwendung bestehender Vorschriften oder Regelungen) sind möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Finanzverwaltung nach einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten, die zu anderen als den im Verkaufsprospekt dargestellten, steuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Die Hinweise zur steuerlichen Konzeption können nur allgemeiner Natur sein und lassen daher die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers außer Betracht. Vor der Anlage sollte ein Anleger die konkreten Auswirkungen der Anlage auf seine steuerliche Situation überprüfen. Den Anlegern wird daher empfohlen, zu Fragen der steuerlichen Behandlung der Beteiligung an der Emittentin einen Steuerberater zu konsultieren.

4.9.2 Besteuerung der Emittentin und des Anlegers

Steuersubjekt und steuerliche Transparenz

Die Emittentin ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter. Den Gesellschaftern werden die Einkünfte der Emittentin zugerechnet und von diesen – unabhängig davon, ob Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden – versteuert (sog. Transparenzprinzip). Für die Bestimmung der Einkunftsart und die Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen, entsprechend ihrer Beteiligungsquote (Pflichteinlage),

zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Die jährlichen Ausschüttungen werden direkt auf das vom Anleger angegebene Konto überwiesen und sind nicht in der Steuererklärung anzugeben. Eine Mitteilung über den zu versteuernden

Ergebnisanteil des Gesellschafters am Gesamtergebnis der Emittentin erfolgt an das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers nach Ablauf des Geschäftsjahres und wird von Amts

wegen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Dieses Ergebnis ist mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers zu versteuern.

Einkunftsart – Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, wobei es sich nur um untergeordnete Tätigkeiten der Gesellschaft handeln darf und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen darf. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen. Die Emittentin übt damit eine

selbständige, nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG) und ist demzufolge originär gewerblich tätig.

Die Emittentin ist darüber hinaus gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da ausschließlich die allein persönliche haftende Gesellschafterin BWP GT Verwaltungs GmbH zur Geschäftsführung befugt ist.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören die Erträge aus der erzeugten und eingespeisten elektrischen Energie. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen auch etwaige Zinserträge, die die Emittentin dadurch erzielt, dass sie liquide Mittel in verzinsliche Kapitalanlagen investiert (gewerbliche Infizierung, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Die Abgeltungsteuer findet insoweit keine Anwendung. Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Emittentin folglich insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Prognosegemäß werden auf Ebene der Emittentin negative steuerliche Ergebnisse entstehen, die aufgrund der Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkungen der §§ 15a und 15b EStG im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung unter Umständen nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden können.

Gewinnermittlung/Steuerliche Behandlung der Anlaufkosten/Dienstleistungshonorare

Die Emittentin ermittelt ihre steuerlichen Einkünfte durch qualifizierten Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 EStG.

Betriebseinnahmen bzw. -ausgaben sind danach steuerlich zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Realisierung zu

berücksichtigen. Das steuerliche Ergebnis setzt sich aus den Betriebseinnahmen, die um die abzugsfähigen Betriebsausgaben gemindert werden, zusammen.

Die Betriebseinnahmen der Emittentin resultieren aus ihrer Einspeisevergütung.

Den Betriebseinnahmen stehen Betriebsausgaben u.a. in Form von Leistungsvergütungen wie z.B. Gebühren für die rechtliche und steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots, für die Kosten der Geschäftsbesorgung in der Gründungsphase etc. gegenüber. Diese Anlaufkosten sind nach dem Bauherren- und Fondserlass vom

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Ein Windpark besteht aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist. Jede Windkraftanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Netzbetreibers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. (BFH-Urteil vom 14.4.2011, IV R 46/09)

Die Anschaffungskosten für den Kauf der WEA, für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG, die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte sowie die erforderlichen Genehmigungen nach BImSchG und für die Windparkinfrastruktur werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben (§7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die AfA wird für

20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen zu aktivieren.

Als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig bleiben dagegen solche Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzuordnen sind. Diese laufenden Kosten und laufenden Vergütungen (z.B. Honorare für die kaufmännische Geschäftsführung, Wartung oder Steuerberatung) sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

die Dauer der linearen Abschreibung in Höhe von 6,25% von den Anschaffungs-/Herstellungskosten vorgenommen und kann ab Anschaffung, d.h. ab Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bzw. ab Fertigstellung geltend gemacht werden. Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ist nicht zulässig.

Daneben besteht für die Emittentin die Möglichkeit, für die errichteten Windenergieanlagen die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch zu nehmen. Danach können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Jahren zusätzlich zu der linearen AfA Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen hierfür sind, dass – wie vorliegend voraussichtlich gegeben – das Betriebsvermögen zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, den Wert von 235.000,00 Euro nicht überschreitet und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des

Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Eine Fremdfinanzierung ist auf Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG erfolgt. Auf Ebene der Anleger ist eine Fremdmittelaufnahme zur Finanzierung ihrer Beteiligung an der Emittentin nicht ausgeschlossen, aber nicht vorgesehen.

Ausgaben für Zinsen können grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit Einführung der Zinsschranke gemäß § 4h EStG wurde allerdings der Abzug von Zinsaufwendungen eingeschränkt. Nach § 4h EStG dürfen Zinsaufwendungen eines Betriebs, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zur Höhe von 30% des um die Zinsaufwendungen und Absetzungen für Abnutzung erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns (Zinsschranke) abgezogen werden. Der Zinsvortrag würde bei einem Gesellschafterwechsel anteilig entfallen. Die Zinsschranke ist allerdings nach § 4h Abs. 2 EStG nicht anzuwenden, wenn der Betrag der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 3 Mio. Euro

beträgt, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Da prognosegemäß die Zinsaufwendungen nach Saldierung mit den Zinserträgen bei der Emittentin unter 3 Mio. Euro liegen, ist die Zinsschranke insoweit nicht anwendbar.

Sollten bei der Emittentin die Zinsen die Freigrenze von 3 Mio. Euro doch überschreiten, würden die nichtabzugsfähigen Zinsaufwendungen gesondert festgestellt und die Zinsaufwendungen des Folgejahres sich erhöhen.

Die Zinsschranke betrifft auch Zinsen im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Zinsen im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Gesellschafter sind damit im Rahmen der Zinsschranke des § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Einkünfte der Emittentin sind steuerlich nur relevant, wenn es sich bei diesen um Einkünfte mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nur dann gegeben, wenn die Emittentin die Betätigung mit der Absicht ausübt, über die Laufzeit der Emittentin einen Totalgewinn zu erzielen. Der Anleger kann erstmalig zum 31.12.2045 seinen Austritt aus der Emittentin erklären. Ein Totalgewinn setzt voraus, dass die Emittentin eine Betriebsvermögensmehrung während der Totalperiode, d.h. ein positives, über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes Gesamtergebnis unter Einbeziehung eines etwaigen Veräußerungsgewinns anstrebt. Hierbei kommt es auf die Absicht der Gewinnerzielung an,

nicht darauf, ob ein Gewinn tatsächlich erzielt worden ist (BFH, BStBl. II 1984, 751).

Die Darstellung Ertragslage der Emittentin (Prognose) im Verkaufsprospekt zeigt, dass die Emittentin mit einem Totalgewinn rechnen kann und damit eine Tätigkeit der Emittentin als steuerlich „unbeachtliche Liebhaberei“ nicht in Betracht kommt.

Daneben muss jeder Anleger unter Berücksichtigung seiner Sonderbetriebsausgaben über die Laufzeit der Emittentin einen Totalgewinn anstreben. Der Anleger kann erstmalig zum 31.12.2045 seinen Austritt aus der Emittentin erklären.

Sollte ein Anleger bereits bei Eintritt in die Emittentin beabsichtigen, seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns zu

veräußern, oder eine Prognose über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ergeben, dass voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird, ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht zu verneinen mit der Folge, dass Verluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden können. Dies ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn ein

Gesellschafter seine Beteiligung an der Emittentin fremdfinanziert und daher ein Gewinn über die prognostizierte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage der Emittentin auf Grund anfallender Fremdfinanzierungskosten nicht erreicht werden kann. Dabei kann bereits eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung dazu führen, dass kein Totalgewinn mehr erzielt wird.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei Steuerstundungsmodellen

Der Ausgleich von Verlusten bei Kommanditisten unterliegt bestimmten Beschränkungen gemäß § 15a EStG bzw. § 15b EStG.

Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15a EStG bestimmt, dass beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) auf sie entfallende Verluste grundsätzlich nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen können, sofern durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Derartige Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen mindern das Kapitalkonto i.S.d. § 15a EStG nicht. Hierzu zählen z.B. Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung der Beteiligung. Auf Basis der Prognoserechnung entsteht kein negatives Kapitalkonto. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein negatives Kapitalkonto entsteht. Die Vorschrift des § 15a EStG findet nur dann Anwendung, sofern nicht bereits die Voraussetzungen des § 15b EStG erfüllt sind.

Nach § 15b EStG dürfen Verluste, sofern sie in der Anfangsphase 10% des gezeichneten Kapitals übersteigen, im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht im Rahmen eines Verlustrück- oder -vortrags verrechnet werden. Der Gesetzestext legt im

§ 15b EStG legt nicht fest, was für ein Zeitraum durch den Begriff Anfangsphase definiert wird, die Finanzbehörde wendet für den Begriff Anfangsphase den Zeitraum an, in dem Verluste geplant wurden. Die Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt, werden sollen und dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Die Verluste der Emittentin, auf welche § 15b EStG Anwendung findet, können nur mit künftigen Gewinnen der Emittentin ausgeglichen werden.

Auf Grundlage der Prognoserechnung kommt § 15b EStG bei der Emittentin nicht zur Anwendung, da das Verhältnis der Summe der prognostizierten Anfangsverluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals 10% nicht übersteigt und die Finanzverwaltung die Beteiligung somit voraussichtlich nicht als eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15b EStG beurteilt.

Anfangsverluste sind die Verluste, die vom Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers bis zum ersten Gewinn der Emittentin geplant wurden.

Verlustabzug

Kann ein Anleger die in einem Veranlagungszeitraum auf ihn entfallenden Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften ausgleichen, so kommt ein Verlustrücktrag bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000,00 Euro) auf den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Betracht (§ 10d Abs. 1 EStG).

Können Verluste im Wege des Verlustrücktrags nicht berücksichtigt werden, gewährt § 10d Abs. 2 EStG einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag von 1.000.000,00 Euro, darüber hinaus bis zu 70% des 1.000.000,00 Euro (bei Ehegatten 2.000.000,00 Euro) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte. Der weitere Verlustvortrag wird gesondert festgestellt.

Veräußerung des Kommanditanteils

Veräußert die Emittentin sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, kann eine Betriebsaufgabe i. S. d. § 16 EStG vorliegen. Veräußert der Anleger seinen Anteil an der Emittentin, stellt diese Veräußerung ebenfalls eine Veräußerung im Sinne des § 16 EStG dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten das steuerliche Kapitalkonto der Beteiligung übersteigt. Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ihm für einen aus der Veräußerung der Beteiligung entstehender Gewinn einmal im Leben auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro gewährt. Dieser ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt (§ 16 Abs. 4 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Inanspruchnahme des Freibetrags nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine

Der Erbe kann auf den Erblasser entfallende Verlustvorträge nicht im Rahmen des § 10d EStG steuerlich geltend machen. Mit Beschluss vom 17.12.2007 (BStBl. II 2008, 608) hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs seine frühere Rechtsprechung aufgegeben.

Nach dem Anwendungsschreiben zu § 15b EStG gehen bei unentgeltlichem Erwerb die beim Rechtsvorgänger nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste auf den Rechtsnachfolger über (BMF-Schreiben vom 17.07.2007, BStBl. I 2007, 542, Tz. 25). Es ist nicht auszuschließen, dass die Rechtsprechung im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats vom 17.12.2007 hierzu eine andere Auffassung vertritt.

Tariffermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG). Alternativ hierzu kann, wenn und so weit in dem Veräußerungsgewinn außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG enthalten sind, einmal im Leben grundsätzlich ein ermäßigter Steuersatz auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte in Anspruch genommen werden, wenn der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

In diesem Fall beträgt der ermäßigte Steuersatz 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche

Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zzgl. der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens aber

15% (§ 34 Abs. 3 EStG). Im Rahmen der Prognoserechnung wurde eine mögliche Tarifbegünstigung nicht berücksichtigt.

Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung

Die Einkünfte der Emittentin sind durch das zuständige Betriebsfinanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 b AO einheitlich und gesondert festzustellen. Örtlich zuständig für die einheitlichen und gesonderten Feststellungen ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der Gesellschaften befindet. Zuständig für die Gewinnfeststellung ist das Finanzamt Flensburg.

Im Rahmen des einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahrens sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG.

Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Einkünfte sind auch die

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere Aufwendungen (Zinsen, Damnum), die durch eine teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung entstehen. Die Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters können nur im Rahmen der Feststellungserklärung der Emittentin geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers ist ausgeschlossen.

Das Wohnsitzfinanzamt der Anleger ist bei der Einkommensteuerveranlagung an die Feststellungen des Betriebsfinanzamts gebunden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Feststellungsbescheid bereits unanfechtbar ist (§ 182 AO). Wird der Feststellungsbescheid später geändert, ist der Einkommensteuerbescheid der Gesellschafter ebenfalls zu ändern (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Gewerbesteuer

Die Emittentin ist ein selbständiges Gewerbesteuersubjekt. Der Gewerbeertrag unterliegt der Gewerbesteuer, der sich aus dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommen, modifiziert um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG, ergibt. Sonderbetriebseinnahmen, Sondervergütungen und Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag. Von wesentlicher Bedeutung ist die Hinzurechnung von 25% der Summe bestimmter Finanzierungsaufwendungen, soweit diese 100.000 Euro p. a. übersteigen. Zu dieser Position gehören gemäß § 8 Nr. 1 a) GewStG Fremdkapitalzinsen in voller Höhe. Darüber hinaus fließen Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im

Eigentum eines anderen stehen zu 50% in diese Hinzurechnungsposition ein. Darunter fallen beispielsweise die Pachtzahlungen für die Anlagenstandorte. Durch die Hinzurechnung dieser Positionen erhöht sich der Gewerbeertrag.

Der maßgebende Gewerbeertrag ist gemäß § 10a GewStG bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 Euro, um Verlustvorträge aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen zu kürzen. Der diesen Betrag übersteigende Gewerbeertrag ist bis zu 60%, um Verlustvorträge zu kürzen.

Eine Betriebsaufgabe oder ein Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils unterliegt nicht der Gewerbesteuer, soweit er auf eine natürliche Person als unmittelbar Beteiligten Anleger entfällt (§ 7 S. 2

GewStG). Damit unterliegt ein Veräußerungsgewinn, den ein Kommanditist erzielt, nicht der Gewerbesteuer.

Im Falle eines Wechsels im Gesellschafterbestand der Emittentin durch Übertragung oder durch Erbfall entfällt der Verlustabzug anteilig, da es im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nach der Rechtsprechung an der für den Verlustabzug erforderlichen Unternehmeridentität fehlt (vgl. § 10a Satz 5 i. V. m. § 2 Abs. 5 GewStG).

Die auf Ebene der Emittentin angefallene Gewerbesteuer können Anleger nach Maßgabe der Bestimmungen des § 35 EStG anteilig auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Anrechenbar ist das 4,0-fache des für das Unternehmen festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, bei Mitunternehmern der entsprechende quotale Anteil, der auf Basis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Emittentin in der Fassung vom 23.11.2021 zu ermitteln ist.

Umsatzsteuer

Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist Unternehmerin i. S. d. § 2 UStG, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Veräußerung des erzeugten Stromes stellt einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes dar. Somit ist die Emittentin grundsätzlich auch

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Emittentin richtet sich für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist diese mit dem anteiligen gemeinen Wert des

Bei mehrstöckigen Gesellschaften ist der anteilig auf eine Obergesellschaft (Beteiligungsgesellschaft) entfallende Gewerbesteuer-Messbetrag der Untergesellschaft den Gesellschaftern der Obergesellschaft (Anleger) nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zuzurechnen (vgl. § 35 Abs. 2 S. 5 EStG; BMF-Schreiben zu § 35 EStG vom 19.09.2007, BStBl. I 2007, 701). Die anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge werden einheitlich und gesondert vom zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Bei dem für die Gemeinden Gnutz und Timmaspe derzeit geltenden Gewerbesteuerhebesatz von 350% kann somit fast eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht werden. Rechnerisch ist eine vollständige Kompensation der Gewerbesteuer bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 380% möglich. Zu einer Überkompensation der zu zahlende Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers kann es hingegen nicht mehr kommen, da der Ermäßigungsbetrag nach § 35 EStG auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt wurde.

gem. § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass diese bspw. die gesondert ausgewiesene Vorsteuer des WEA-Lieferanten Vestas Deutschland GmbH auf die Lieferung und Errichtung der WEA beim zuständigen Finanzamt geltend machen kann und erstattet bekommt.

Betriebsvermögens zum Übertragungsstichtag zu bewerten.

Der gemeine Wert wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Zunächst wird der gemeine Wert des Gesamthandsvermögens der Emittentin ermittelt und nach der Bestimmung des § 97 Abs. 1a

Nr. 1 BewG unter den Gesellschaftern aufgeteilt; dabei werden die Wirtschaftsgüter und Schulden des Sonderbetriebsvermögens dem jeweiligen Gesellschafter mit dem gemeinen Wert zugerechnet. Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen an der Emittentin als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist.

Danach wird der gemeine Wert grundsätzlich aus Verkäufen von Anteilen an der Emittentin an fremde Dritte, die innerhalb des letzten Jahres getätigt worden sind, ermittelt. Soweit dies nicht möglich ist, ist der

Wert des Anteils durch ein die Ertragsaussichten berücksichtigendes, allgemein anerkanntes Wertermittlungsverfahren bestimmt; hierbei kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren nach §§ 199 bis 203 BewG zur Anwendung kommen. Der so ermittelte Wert darf aber nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Emittentin liegen.

Nach § 13a ErbStG unterliegt das Betriebsvermögen grundsätzlich nicht bzw. nur zum Teil der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn u. a. der Betrieb über 5 bzw. 7 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird. Die Verschonungsregelungen finden jedoch nach § 13b Abs. 2 ErbStG keine Anwendung, wenn das sog. „Verwaltungsvermögen“ mehr als 50% des gesamten Betriebsvermögens ausmacht; die von den Gesellschaften betriebenen Windenergieanlagen stellen gemäß § 13b Abs. 2 ErbStG kein Verwaltungsvermögen dar, so dass es sich bei der Beteiligung an der

Emittentin um ein grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen handelt. Der Umfang der Begünstigung hängt von der gewählten Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens ab: Im Falle einer Behaltensfrist von 5 Jahren werden 85% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Kommanditanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen.

Die verbleibenden 15% werden ebenfalls von der Besteuerung verschont, soweit diese den Abzugsbetrag von 150.000 Euro nicht übersteigen; der Abzugsbetrag verringert sich um die Hälfte des übersteigenden Betrags und wird bei Erwerben von derselben Person nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt. Im Falle einer Behaltensfrist von 7 Jahren werden 100% des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Kommanditanteils (Mitunternehmeranteil) von der Besteuerung ausgenommen, sofern der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung abgibt. Bei einer vorzeitigen Veräußerung der Kommanditbeteiligung oder der Auflösung der Emittentin innerhalb der Behaltensfrist fällt ein gewährter Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag rückwirkend zeitanteilig weg.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können daneben unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen wegfallen (§ 13a Abs. 5 ErbStG). In diesen Fällen besteht für den Erben bzw. Beschenkten eine Anzeigepflicht.

Das Erbschaftsteuergesetz steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der politischen Diskussion. Es kann daher zu Änderungen kommen.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

4.10 Übertragung und Handelbarkeit der Anteile

Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil im Wege der Abtretung oder über Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin verfügen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin entscheidet über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Vorstehendes gilt nicht für Verfügungen zugunsten von Ehegatten und Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten sowie im Todesfall (die Erben oder Vermächtnisnehmer treten nach § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt ein). Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin entscheidet über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der Emittentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich für eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.

Mit Ausnahme der zustimmungsfrei zulässigen Abtretung für Verfügungen zugunsten von Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung können Kommanditanteile nur an Personen abgetreten werden, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung die Kriterien

nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a) bis d) des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 75 im Prospekt mit Ausnahme des dort festgelegten Stichtages erfüllen.

Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolgedessen ein Gesellschafter nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt über mehr als 15 % des Festkapitals der Emittentin verfügen würde.

Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von Euro 1.000,00 oder eines Vielfachen davon sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung handelt (§ 16 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt).

Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der Emittentin tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der Emittentin dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Emittentin zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Kommanditisten zu verrechnen. Die Kosten der Anmeldung über ein Notariat und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner (§ 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt).

Der Erwerber hat zu Gunsten der Geschäftsführung der Emittentin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.

Für Anteile an geschlossenen Vermögensanlagen existiert kein geregelter Zweitmarkt. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die Vermögensanlage zwar grundsätzlich übertragbar, aber dabei Einschränkungen in ihrer freien Handelbarkeit unterworfen. Eine Veräußerung der Beteiligung ist nur zulässig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin zustimmt (§ 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt); es sei denn, es handelt sich um Verfügungen oder Übertragungen zugunsten von Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt) oder um eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung (§ 16 Abs. 2 Buchstabe b Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt). Mit Ausnahme der zustimmungsfrei zulässigen Abtretung gemäß § 16 Abs. 2 können Kommanditanteile nur an Personen abgetreten werden, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung die Kriterien nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a bis d mit Ausnahme des dort festgelegten Stichtages erfüllen (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt). Die

Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur in Höhe eines Anteils von Euro 1.000,00 oder eines Vielfachen davon sowie nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres zulässig, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung nach § 16 Abs. 2 Buchstabe b handelt (§ 16 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt). Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolgedessen ein Gesellschafter über mehr als 15 % des Festkapitals der Emittentin verfügen würde (§ 16 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt). Für jeden Fall der Rechtsnachfolge fällt zudem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes, mindestens jedoch Euro 50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, an (§ 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt). Es besteht daher die Möglichkeit, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden wird, keine Zustimmung erteilt wird, die Übertragung an persönliche oder gesellschaftsvertragliche Voraussetzungen gebunden ist oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert erfolgen kann.

4.11 Zeichnung und Zahlung

4.11.1 Zeichnungsmodalitäten

Eine Zeichnung als Anleger ist ausschließlich über die Internetplattform des Anlagenvermittlers Eueco GmbH möglich unter der Webadresse <https://beteiligung.solar-andresen.de/>. Jeder Anleger muss auf der Internetplattform von Eueco GmbH seine E-Mailadresse, seine persönlichen Daten und seinen maximalen Beteiligungswunsch eingeben. Nach Eingang der Zeichnungsangaben erhält der Anleger eine Bestätigung seiner Beteiligung an der BWP GT Betriebs

GmbH & Co. KG. Der Anleger stimmt mit der Eingabe seiner persönlichen Daten auf der Internetplattform von Eueco GmbH zu, dass seine Vertragsdaten in gemeinsamen Datenbanken geführt, und, soweit erforderlich, an den Steuerberater der Emittentin zur Speicherung weitergegeben werden. Die Daten werden nur zur Durchführung der für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Maßnahmen erhoben, verarbeitet und genutzt.

4.11.2 Zahlstelle oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen

Zahlstelle ist die Stelle, die Auszahlungen an die Anleger aufgrund des Erwerbs eines Anteils durchführt bzw. veranlasst. Zahlstelle ist die Emittentin:

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG
Ilooweg 46
24644 Timmaspe

4.11.3 Zahlstelle oder andere Stellen, an denen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden:

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG
Ilooweg 46
24644 Timmaspe

4.11.4 Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, ist beabsichtigt, ein Kommanditkapital in Höhe von 10,00% der Investitionskosten der Windenergieanlagen zu erreichen. Die Erreichung des angestrebten Kommanditkapitals soll durch die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgen. Geplant ist zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf insgesamt 7.975.000,00 Euro.

Die Kommanditeinlage ist unter Angabe des Verwendungszwecks nach Anforderung durch die Komplementärin innerhalb von 14 Tagen auf folgende Bankverbindung der Emittentin zu überweisen:

KontoinhaberIn: **BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG**
Kreditinstitut: **VR Bank Schleswig-Mittelholstein**
IBAN: **DE26 2169 0020 0008 1894 80**
BIC: **GENODEF1SLW**
Verwendungszweck: **„Vorname, Nachname, Geburtsdatum“**

4.11.5 Entgegennahme der Zeichnungserklärungen

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt:

BWP GT Verwaltungs GmbH
(Komplementärin)
Ilooweg 46
24644 Timmaspe

4.11.6 Zeichnungsfrist, vorzeitige Schließung, Teilbeträge

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots, spätestens ein Jahr nach Billigung des Prospektes. Es bestehen keine Möglichkeiten die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und

entgegenzunehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen.

Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, und ein Gesellschafter trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der Gesellschaft auszuschließen. Die Möglichkeit, gezeichnete Kommanditanteile zu kürzen, besteht insoweit, als dem Anleger auch eine niedrigere als die von ihm gezeichnete Kommanditeinlage zugewiesen werden kann, oder in dem Fall, wenn der Anleger die fällige Einzahlung der Kommanditeinlage ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Das Angebot findet nur in Deutschland statt.

4.11.7 Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 6.804.080,00 Euro. Das Kommanditkapital ist in Einheiten zu je 1.000,00 Euro eingeteilt. Jede Einheit muss durch 1.000,00 teilbar sein. Der

Erwerbspreis beträgt mindestens 1.000,00 Euro. Je nach individueller Zeichnungssumme des einzelnen Anlegers kann der Erwerbspreis höher ausfallen.

4.12 Laufzeit sowie die Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht beschränkt. Sie beträgt nach den Vorgaben des § 5 a Vermögensanlagengesetzes mindestens 24 Monate und beginnt kollektiv ab Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung als Kommanditist kann erstmals zum 31.12.2045 durch den Anleger ordentlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Eine

Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch den Anleger möglich. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und betrifft als Gesellschafter sowohl den Anleger als auch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht.

Die Komplementärin ist nach § 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Seite 77 im Prospekt der Emittentin berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Emittentin ausgeschlossen werden, unter anderem dann, wenn nach § 20 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin:

a) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, ein künftiges Auseinandersetzungsguthaben oder die Ansprüche auf Ausschüttung länger als zwei Monate von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind; oder

b) der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschafterpflichten verstoßen hat oder trotz Abmahnung gegen Gesellschafterpflichten verstößt, sowie in den nach diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen.

Daneben rechtfertigen unzulässige Verfügungen im Sinne des § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt der Emittentin den sofortigen Ausschluss nach Maßgabe der Bestimmung in § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschlussgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin ist vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren

Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern.

Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung.

Gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin und soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Soweit er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt, ist er anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.

Gemäß § 20 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin kann der Ausschluss eines Kommanditisten auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 82 im Prospekt der Emittentin über seinen Kommanditanteil verfügt.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 83 im Prospekt der Emittentin erfolgt die Ausschlussklärung durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat. Sämtliche Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

4.13 Anlegergruppe

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Dabei handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlageform, die nur stark eingeschränkt handelbar ist. Die Anlageform ist somit ausdrücklich nicht geeignet für Anleger, die die Kapitalanlage kurzfristig veräußern möchten und/oder ihr Kapital nur kurzfristig anlegen möchten.

Die Vermögensanlage zielt auf natürliche Personen als Privatkunden ab (§ 67 Abs. 3 WpHG). Kenntnisse und/ oder Erfahrungen des Anlegers im Bereich Vermögensanlagen sind erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kommanditanteil langfristig bis zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt des Anlegers zum 31.12.2045 im Privatvermögen des Anlegers gehalten wird und der Kommanditist bereit ist, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken bis hin zum maximalen Risiko (s. Seite 8 im Prospekt der Emittentin) zu tragen. Da das maximale Risiko für den Anleger über den Totalverlust der Beteiligung an der Emittentin (100%) hinaus in der Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz besteht, sollte der Kommanditanteil an der Emittentin nur einen so großen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen, dass der mögliche Totalverlust wirtschaftlich ausgeglichen werden kann. Die Risiken für die Anleger werden im Verkaufsprospekt der Emittentin von Seite 7 bis Seite 25 dargestellt.

Anlageberechtigt sind folgende Gruppen:

a) Gruppe 1: Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

b) Gruppe 2: Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Gnutz gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person

überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen.

c) Gruppe 3: Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Timmaspe gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben. Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen.

d) Gruppe 4: Verpächter, die jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung und seit dem 31.12.2021 als Eigentümer eines solchen Grundstückes im Grundbuch eingetragen sind, die mit der Betreibergesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Pachtvertrag im Gemeindegebiet Gnutz abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie zum Erhalt von Pachtzahlungen berechtigt sind.

e) Gruppe 5: Verpächter, die jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung und seit dem 31.12.2021 als Eigentümer eines solchen Grundstückes im Grundbuch eingetragen sind, die mit der Betreibergesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Pachtvertrag im Gemeindegebiet Timmaspe abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie zum Erhalt von Pachtzahlungen berechtigt sind.

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Investitionen soll das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Anleger erhöht werden, und zwar auf einen Betrag in Höhe von Euro 7.975.000. Am Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von 7,975 Mio. Euro sollen sich die Anleger der Gruppe 2 mit bis

zu 22%, die Anleger der Gruppe 3 mit bis zu 18 %, der Anleger der Gruppe 4 mit bis zu 11%, die Anleger der Gruppe 5 mit bis zu 9% sowie die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach § 3 Abs. 2 a) bis k) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit bis zu 20%, und die

Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach § 3 Abs. 2 l) bis n) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit bis zu 20% am Kommanditkapital in Höhe von 7,975 Mio. Euro der Emittentin beteiligen können.

4.14 Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

Präambel

Ziel der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist es, einen gemeinsamen Bürgerwindpark in den Gemeinden Gnutz und Timmaspe und in der Umgebung beider Gemeinden zu errichten und zu betreiben.

Dieses Gebiet der beiden Gemeinden wurde im rechtskräftigen Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein am 31.12.2020 unter der Nummer PR2_RDE_137 als Vorranggebiet ausgewiesen, nachstehend auch als -Vorrangfläche- bezeichnet. Es ist beabsichtigt, auf diesem Vorranggebiet bis zu 9 WEA einschließlich der insoweit erforderlichen Infrastruktur zu errichten und zu betreiben. Gegebenenfalls werden für das Projekt neben der

Vorrangfläche auch weitere Flächen in Anspruch genommen. Die Gesamtfläche wird nachstehend auch als Planungsgebiet bezeichnet. Ziel der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist es, das Projekt in allen Teilbereichen so zu entwickeln, zu optimieren und umzusetzen, dass eine möglichst hohe Anzahl von WEA unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im gesamten Planungsgebiet errichtet und betrieben werden kann. Das gesamte Planungsgebiet umfasst die Gemeinden Gnutz und Timmaspe. Bei der Planung und der Durchführung des Projektes soll es keine Rolle spielen, in welcher Gemeinde die Standorte der WEA platziert, werden

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

(2) Sitz der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist Timmaspe.

(3) Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie.

(2) Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu allen Geschäften

und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, wobei es sich nur um untergeordnete Tätigkeiten der Gesellschaft handeln darf und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen darf.

(3) Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die
BWP GT Verwaltungs GmbH
mit dem Sitz in 24644 Timmaspe eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Kiel unter HRB 22880 KI.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zur Leistung einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet und

am Ergebnis der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nicht beteiligt.

(2) Kommanditisten mit nachstehend aufgeführten Festkapital (Pflichteinlage), das jeweils der Hafteinlage entspricht, sind:

a) Christian Blöcker (Euro 61.910,00),

- | | | | | |
|----|-------------------------------------|--------------------|----|---|
| b) | Björn Both | (Euro 61.910,00), | a) | 22 % des Kommanditkapitals nach § 3 Abs. 3 für natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Gnutz gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben (Gruppe a). Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen. |
| c) | Dirk Delfs | (Euro 61.910,00), | b) | 18 % des Kommanditkapitals nach § 3 Abs. 3 für natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung als Einwohner in der Gemeinde Timmaspe gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz dort haben und zudem auch seit dem 31.12.2024 als Einwohner dieser Gemeinde gemeldet sind und auch ihren Hauptwohnsitz dort haben (Gruppe b). Unter Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz zu verstehen, an dem sich die Person überwiegend aufhält und deren Lebensmittelpunkt bildet. Im Zweifel entscheidet hierüber die Geschäftsführung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen. |
| d) | Birgit Jeß | (Euro 61.910,00), | c) | 11 % des Kommanditkapitals nach § 3 Abs. 3 für Verpächter, die jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung und seit dem 31.12.2021 als Eigentümer eines solchen Grundstückes im Grundbuch eingetragen sind, die mit der Betreiber-gesellschaft BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einen Pachtvertrag im Gemeindegebiet Gnutz abgeschlossen haben, aufgrund dessen sie zum Erhalt von Pachtzahlungen berechtigt sind (Gruppe c). |
| e) | Karen Wolff | (Euro 61.910,00), | | |
| f) | Markus Pingel | (Euro 61.910,00), | | |
| g) | Inken Roeloffs | (Euro 50.910,00), | | |
| h) | Malte Rohwer | (Euro 61.910,00), | | |
| i) | Matthias Rohwer | (Euro 51.000,00), | | |
| j) | Uwe Rohwer | (Euro 61.910,00), | | |
| k) | Tim Schwartz | (Euro 61.910,00), | | |
| l) | SEA Beteiligungs GmbH | (Euro 200.910,00), | | |
| m) | Kleine GmbH & Co. KG | (Euro 80.455,00), | | |
| n) | HCN GT-Beteiligungs eGbR | (Euro 80.455,00), | | |
| o) | MEF Treuhand VI eGbR | (Euro 20.000,00), | | |
| p) | Betriebsholding Familie Jepsen eGbR | (Euro 20.000,00), | | |
| q) | Armin Grünberg | (Euro 20.000,00), | | |
| r) | Christina Müller | (Euro 20.000,00), | | |
| s) | Christian Andresen | (Euro 70.000,00). | | |
- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und zur Durchführung der für die Realisierung des Projektes erforderlichen Investitionen soll das Kommanditkapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden, und zwar voraussichtlich auf einen Betrag von Euro 7.975.000, wobei sich dieser bei Änderung der gegenwärtigen Rahmenbedingungen auch verändern kann. Soweit dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, hat der Aufnahme weiterer Kommanditisten die Erstellung eines Verkaufsprospektes, dessen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie dessen Veröffentlichung entsprechend den Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes vorauszugehen.
- (4) Die Kommanditeinlagen/das Kommanditkapital werden/die zum Nominalwert ausgegeben.
Die Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen) der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG.
Die jeweilige Kapitaleinlage (Pflichteinlage) entspricht der in das Handelsregister einzutragenden Hafteinlage. Die Kommanditisten sind an dem Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer festen Kapitaleinlagen beteiligt.
Jeder durch Zeichnung eines Kommanditanteils beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Gewinn und Verlust) bereits ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt. Die Kommanditisten sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.
- (5) Soweit sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, sollen nur solche Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, deren schriftlicher Beitrittsantrag innerhalb der hierfür von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmten Frist (Ausschlussfrist) zugegangen ist und die mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.
- a) 20 % des Kommanditkapitals nach § 3 Abs. 3 für die Kommanditisten nach § 3 Abs. 2 a) bis k) (Gruppe e). Der mögliche Anteil des einzelnen Kommanditisten der Gruppe e am Kommanditkapital der Gruppe e verteilt sich unter den Kommanditisten a) bis k) im Verhältnis der bis dahin geleisteten Kommanditeinlage auf.

- f) 20 % des Kommanditkapitals nach § 3 Abs. 3 für die Kommanditisten nach § 3 Abs. 2 l) bis n) und weitere Beitrittsberechtigte (Gruppe f). Der mögliche Anteil an dem Kommanditkapital der Gruppe f verteilt sich nach erfolgter Vereinbarung wie folgt auf:
- | | | |
|-----|--------------------------------------|--------|
| aa) | SEA Beteiligungs GmbH | 5,5 % |
| | Hans-Christian Andresen | 1,0 % |
| | Christian Andresen | 1,0 % |
| | Christan Gershoff | 1,0 % |
| bb) | Kleine GmbH & Co. KG: | 3,8 % |
| cc) | HCN GT-Beteiligungs eG&R: | 3,65 % |
| dd) | MEF Treuhand VI eG&R: | 1,30 % |
| ee) | Betriebsholding Familie Jepsen eG&R: | 1,15 % |
| ff) | Armin Grünberg: | 1,15 % |
| gg) | Christina Müller: | 0,45 % |

Die Kommanditisten l) bis n) können für ihre Zeichnungsberechtigung natürliche Personen bestimmen. Sollte ein oder mehrere Zeichnungsberechtigte/r nach den vorstehenden Buchstaben bb) – gg) sein Zeichnungsrecht nicht oder nicht ganz ausschöpfen, so sind die Zeichnungsberechtigten bb) bis gg) im Verhältnis ihrer Zeichnungsberechtigung zur weiteren Zeichnung berechtigt. Erst wenn keiner der Zeichnungsberechtigten bb) bis gg) von der weiteren Zeichnung Gebrauch macht, ist der Zeichnungsberechtigte aa) zur weiteren Zeichnung berechtigt. Sollte der Zeichnungsberechtigte aa) sein Zeichnungsrecht nicht oder nicht ganz ausschöpfen, so sind die Zeichnungsberechtigten bb) bis gg) im Verhältnis ihrer Zeichnungsberechtigung zur weiteren Zeichnung berechtigt.

- g) Zunächst wird innerhalb der jeweiligen Gruppe in Abhängigkeit der Beteiligungswünsche das der jeweiligen Gruppe zugedachte Kommanditkapital ausgeschöpft. Sollte bei den Zeichnungsrunden der Zeichnungsberechtigten Gruppen a - e nach § 3 Abs. 5 a) bis f) eine oder mehrere der zeichnungsberechtigten Gruppen nach § 3 Abs. 5 a) bis e) ihr Zeichnungsvolumen nicht ausschöpfen, so sind die anderen zeichnungsberechtigten Gruppen a) bis e) unabhängig vom oben genannten Umfang gleichberechtigt zeichnungsberechtigt und die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes in Gnutz bzw. Timmaspe für § 3 Abs. 5 a) bzw. b) spielt in diesem Fall keine Rolle. Erst wenn nach diesen Verteilungsrunden Kommanditkapital noch nicht verteilt ist, ist die Gruppe f) berechtigt, im Innenverhältnis der oben unter f) festgelegten Quoten das fehlende Kommanditkapital aufzufüllen.
- h) Natürliche Personen sind nur dann selbst zum Beitritt berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe ihres fristgerechten Beitrittsantrages volljährig sind.
- Für Volljährige nach vorstehenden Buchstaben a) und b) ist die Übernahme eines weiteren Beteiligungsbetrages in eigenem Namen bei Vorhandensein minderjähriger leiblicher Kinder oder minderjähriger eigener adoptierter Kinder nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 möglich.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kommanditisten obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, die berechtigt ist, im Einzelfall den Beteiligungswunsch aus wichtigem Grunde abzulehnen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die

Beteiligungsvoraussetzungen durch den Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen wurden, wie etwa durch die Begründung von unzulässigen Treuhandverhältnissen, oder wenn die Aufnahme des Betroffenen den Interessen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zuwiderläuft.

Im Übrigen wird die Beitrittserklärung nur unter der Bedingung angenommen, dass der Kommanditist seine Pflichteinlage entrichtet und die Handelsregistervollmacht gemäß nachstehendem Absatz 8 fristgerecht und in der Form erteilt, wie sie angefordert wird.

Nach Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen zu vorstehenden Absätzen 3 und 5 im Rundenverfahren gemäß § 4 sollen weitere Gesellschafter grundsätzlich nicht aufgenommen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ausdrücklich beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu erhöhen, das Ausscheiden von Kommanditisten zu bewirken, Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen auch im Namen aller übrigen Gesellschafter abzugeben und entgegen zu nehmen, Beschlüsse zu fassen sowie rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Diese Vollmacht ist für die Dauer der Zugehörigkeit zu der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG unwiderruflich und erlischt nicht mit dem Tod eines Vollmachtgebers. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (7) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines jeden Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister als Kommanditist wirksam.

Nach Annahme der Beitrittserklärung und Einzahlung der vollständigen Kommanditeinlage wird die Beteiligung der Kommanditisten bis zur Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- (8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Vollmacht für sämtliche die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der beitretende Kommanditist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die insoweit anfallenden Kosten zunächst zu verauslagen und von dem Kommanditisten Erstattung zu verlangen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Vorlage der Handelsregistervollmacht können dem Kommanditisten aufgrund zusätzlichen Aufwandes Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 50 durch die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt werden.

Die Vollmacht hat im Zuge des Beitritts von dem Kommanditisten an die Komplementärin ausgehändigt zu werden. Die Komplementärin kann den Beitritt endgültig versagen, wenn dies unterbleibt.

§ 4 Erhöhung des Kommanditkapitals (Rundenverfahren)

- (1) Die Zuteilung der Kommanditanteile an die Beitrittswilligen erfolgt in mehreren Zuteilungsrunden zu jeweils Euro 1.000 je Beitrittswilligen und Runde, bis das jeweilige

Kommanditkapital der Gruppen nach § 3 Abs. 5 a) bis f) erreicht ist („Rundenverfahren“).

In einer ersten Zuteilungsrunde erhält sodann jeder Beitrittswillige zunächst einen Beteiligungsbetrag in Höhe von Euro 1.000,00 zugeteilt, bis alle Beteiligungswünsche mit Euro 1.000,00 berücksichtigt worden sind. In einer zweiten Zuteilungsrunde wird allen Beitrittswilligen, die eine höhere Kommanditbeteiligung erwerben möchten, ein weiterer Beteiligungsbetrag (Erhöhungsbetrag) von Euro 1.000,00 zugeteilt, bis alle Zuteilungswünsche in dieser Höhe berücksichtigt worden sind. Dieses Verfahren wird mit Erhöhungsbeträgen von jeweils Euro 1.000,00 so lange fortgesetzt, bis das gesamte Kommanditkapital erreicht ist.

Sofern vor Durchführung der letzten Zuteilungsrunde das zu verteilende Kommanditkapital nicht mehr ausreicht, um eine vollständige Runde durchzuführen, werden die noch zu verteilenden Beteiligungsbeträge im Losverfahren vergeben.

- (2) Ein der Gruppe zu § 3 Absatz 5 Buchstabe a) bzw. b) zugehöriges, volljähriges und selbst beitragsberechtigtes Elternteil kann in der ersten Runde einen zusätzlichen Beteiligungsbetrag in Höhe von Euro 1.000,00 für jedes seiner leiblichen Kinder oder adoptierten Kinder, das am Tag des Fristablaufes der Beitrittsmöglichkeit nicht volljährig ist, zusätzlich im eigenen Namen erwerben, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung in den Gemeinden Gnutz oder Timmaspe gemeldet ist und seinen Hauptwohnsitz dort hat.

Sollten Anmeldungen beider Elternteile für dasselbe Kind vorliegen, so entfällt die Möglichkeit des Erwerbs weiterer Anteile, soweit dieses Hindernis nicht rechtzeitig vor Durchführung des Rundenverfahrens durch Rücknahme einer der gleichlautenden Anmeldungen beseitigt wird.

- (3) Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, darf keiner der Kommanditisten insgesamt mehr 15 % des Gesamtkommanditkapitals der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG als Kommanditbeteiligung halten.
- (4) Für die Kommanditisten wird von der Geschäftsführung ein gesondertes Kommanditistenverzeichnis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der mit der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung geführt.

Die Kommanditisten haben der Geschäftsführung die entsprechenden Angaben mitzuteilen und sollen die Möglichkeit schaffen, Mitteilungen und Informationen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG auch im Wege elektronischer Datenübertragung per E-Mail zu empfangen. Die Kommunikationsadresse ist ebenfalls in das Kommanditistenverzeichnis aufzunehmen.

Die Kommanditisten erklären sich damit einverstanden, dass die vorbezeichneten Daten in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin sichert zu, dass diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten verwendet werden.

Änderungen der Daten sind der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Nachforschungspflichten treffen die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG insoweit nicht.

§ 5 Erbringung der Kommanditeinlagen

- (1) Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage auf die Beteiligungssumme. Die persönlich haftende Gesellschafterin gewährleistet, dass die Einlagen zweckgebunden zur Realisierung des Projektes verwendet werden.
- (2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 10 Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.
- (3) Kommt ein Gesellschafter trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, ist die

persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den säumigen Gesellschafter ohne Einhaltung einer weiteren Frist aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG auszuschließen. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, mindestens aber zur Zahlung eines pauschalen Aufwendungsatzes in Höhe von 5 % des Beteiligungsbetrages, sofern er nicht einen geringeren Schaden nachweist. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug des vorstehenden pauschalen Aufwendungsatzes sowie des der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nachweislich darüber hinaus entstandenen Schadens dem Gesellschafter erstattet. Weitergehende Ansprüche stehen dem säumigen Gesellschafter nicht zu. Insbesondere nimmt der säumige Gesellschafter nicht am Ergebnis der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG teil.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird geführt:
 - a) Festes Kapitalkonto I, auf dem die feste Kapitaleinlage gebucht wird und das unveränderlich ist. Auf dem festen Kapitalkonto werden die Pflichteinlagen der Gesellschafter gebucht. Es ist maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, am Auseinandersetzungsguthaben, für die Beteiligung am Ergebnis und für das Stimmrecht.
 - b) Kapitalkonto II, auf dem nicht entnahmefähige Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden,
 - c) Verrechnungskonto, auf dem der Kapitalverkehr mit BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gebucht wird.
- (2) Die vorstehend aufgeführten Gesellschafterkonten werden nicht verzinst. .

§ 7 Investitionsplan

- (1) Der Gesellschaftszweck soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes realisiert werden, über den die Gesellschafter zu beschließen haben. Die nach diesem feststellenden Beschluss beitretenden Gesellschafter stimmen mit ihrem Beitritt zur BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG diesem Investitions- und Finanzierungsplan zu.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Vertretung und Geschäftsführung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet, die hierbei durch ihre satzungsmäßigen Organe handelt. Sie hat die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
 - (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist einzelvertretungsberechtigt und ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - (3) Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss der Gesellschafter entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen.
 - (4) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG sowie die Realisierung des Projektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, in diesem Rahmen sämtliche erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, unter anderem Verträge abzuschließen und durchzuführen sowie dingliche und sonstige Sicherheiten zu gewähren.
Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen und die Gesellschafterbeschlüsse zu beachten und auszuführen.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, sich im Sinne des § 2 Absatz 2 zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Namen und auf Rechnung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG Dritter zu bedienen und solche mit der technischen Betriebsführung oder der kaufmännischen Geschäftsführung zu beauftragen. Hierbei behält sich die Geschäftsführung vollumfänglich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vor.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dem Beirat mindestens einmal jährlich außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten. Über außerordentliche Geschäftsvorfälle hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Beirat unverzüglich zu unterrichten.
 - (6) Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss:
 - a) Veräußerung des Unternehmens der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG oder Teilen davon;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung, Pacht oder Verpachtung anderer Unternehmen oder Teilen davon im Sinne des § 2 Absatz 2;
 - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne des § 2 Absatz 2;
 - d) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen und auch nicht anderweitig wirksam genehmigt wurden;
 - e) Maßnahmen, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt worden sind.

Vorstehende Zustimmungserfordernisse gelten nicht für solche Maßnahmen, die zur Durchführung der

Investitionen und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes notwendig sind.

Vor der Durchführung eines zustimmungspflichtigen Geschäfts hat sich die persönlich haftende Gesellschafterin von dem Bestehen eines entsprechenden Zustimmungsbeschlusses Gewissheit zu verschaffen.

- (7) Soweit nicht das eigentliche Investitionsvorhaben der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einschließlich aller damit zusammenhängender Geschäfte betroffen ist, bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin im Innenverhältnis für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Beirates der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG:
 - a) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn der Anschaffungsaufwand den Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - b) Erwerb von Gegenständen des mobilen Anlagevermögens und Verfügungen hierüber einschließlich des Abschlusses von Leasingverträgen, wenn der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall überschreitet und dies nicht anderweitig wirksam genehmigt ist;
 - c) Aufnahme von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten über den Betrag von Euro 50.000;
 - d) Abschluss von in einem Investitionsplan nicht vorgesehenen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, sofern Verpflichtungen für die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG von mehr als Euro 50.000 jährlich begründet werden;
 - e) Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen oder Gesellschaften, die mehrheitlich von Gesellschaftern oder Gesellschaftern und Angehörigen beherrscht werden;
 - f) Zusage von Pensionen;
 - g) Übernahme von Haftungsverhältnissen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - h) Führen von Prozessen mit einem Gegenstandswert von über Euro 10.000.Soweit kein Beirat besteht, ist die erforderliche Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu erteilen.
- (8) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dafür Sorge zu tragen, dass in geeigneter Weise eine ordnungsgemäße und effektive Geschäftsführung gewährleistet ist, etwa durch Verteilung entsprechender Zuständigkeiten innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin oder durch Beauftragung Dritter, soweit diese im Sinne des § 2 Absatz 2 erforderlich ist.
- (9) Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen ebenso wie ihre Organe (Geschäftsführer) keinerlei Wettbewerbsverboten.
- (10) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gelten die maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages für jeden von ihnen entsprechend.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Willensbildung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, wobei zu gewährleisten ist, dass der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt;
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats;
 - e) Zustimmungsbefürtigte Rechtsgeschäfte;
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt;
 - g) Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - h) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - j) Auflösung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG;
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 10 und § 11 in Gesellschafterversammlungen (§ 10) oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren (§ 11) gefasst.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede volle Euro 1.000,00 Kommanditeinlage auf dem festen Kapitalkonto gewährt eine Stimme.
- (5) Beschlüsse über nachstehend aufgeführte Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Austausch sowie Änderung der Geschäftsführungsbefugnisse und Vertretungsrechte der persönlich haftenden Gesellschafterin, die hierbei nicht stimmberechtigt ist, jedoch zuvor gehört werden soll;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Erhöhung des Kommanditkapitals;
 - d) Auflösung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Protokoll anzufertigen, das den Gesellschaftern in Textform schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal zu übermitteln oder zu Kenntnis zu geben ist.
- (7) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt einen Monat vom Tage der Übersendung des Protokolls über den Gesellschafterbeschluss angerechnet. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen persönlich haftenden Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Diese Frist kann auf bis zu sieben (7) Tage verkürzt werden, wenn eine Beschlussfassung aus wichtigem Grunde kurzfristig erforderlich wird.

Die Einladung hat in Textform zu erfolgen und kann schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal erfolgen.

Zu übermitteln sind die Einladungen an die letzte der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG bekannte bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin zu diesem Zweck benannte Anschrift, E-Mailadresse, oder als Abruf über das von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutzte Onlineportal. Bei einer Einladung über das Onlineportal hat zusätzlich ein Hinweis per E-Mail oder einfachem Brief zu erfolgen.

Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei einer Einladung mittels E-Mail oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der E-Mail als zugegangen.
- (2) Um in Anbetracht der Anzahl der Kommanditisten die Planung und die ordnungsgemäße Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen zu ermöglichen, kann ein Kommanditist nur dann an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und dort sein Stimmrecht ausüben, wenn er sich bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens eine Woche zuvor verbindlich per schriftlich per Telefax, E-Mail, durch einfachen Brief oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal bei der persönlich haftenden Gesellschafterin angemeldet hat. Dies gilt entsprechend für einen Bevollmächtigten gemäß nachstehendem Absatz 8.
- Bei kürzeren Ladungsfristen gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 2 muss die Anmeldung mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingegangen sein, bei Ladungsfristen von weniger als 10 Tagen entfällt die Voraussetzung einer Anmeldung vollständig.
- In allen Fällen ist die persönlich haftende Gesellschafterin befugt, auf das Erfordernis einer Anmeldung durch entsprechende Erklärung in der Ladung zu verzichten.
- (3) Es soll jährlich jedenfalls eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Beirats zu beschließen ist.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG liegt oder Kommanditisten, die

mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einer wirksamen Aufforderung zur Einberufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, so sind die Kommanditisten, die die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formvorschriften selbst einzuberufen.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin

sowie mindestens 20 % aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gleichen Formvorschriften einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.

- (7) Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten eines rechts- oder steuerberatenden Berufes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Schriftliches Abstimmungsverfahren

- (1) Anstelle einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann zum Zwecke der Beschlussfassung ein schriftliches Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

Wird durch das schriftliche Abstimmungsverfahren eine ordentliche Gesellschafterversammlung ersetzt, so muss das Verfahren spätestens vier Wochen vor dem Termin eingeleitet worden sein, in dem die ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens statt zu finden hätte.

Die in § 10 und § 11 dieses Vertrages zur Beschlussfassung getroffenen Bestimmungen gelten für das schriftliche Abstimmungsverfahren sinngemäß, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt wird.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Kommanditisten die Aufforderung zur Abstimmung unter konkreter Angabe der einzelnen Abstimmungsgegenstände schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal mitzuteilen und diese so zu formulieren, dass mit „JA“, „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ abgestimmt werden kann.

Weiterhin ist in der Aufforderung eine Frist von mindestens drei Wochen zu bestimmen, in der die Stimmabgabe der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zugegangen sein muss (Abstimmungsfrist). Stimmabgaben, die nach Fristablauf bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG eingehen, nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Die Stimmabgabe hat schriftlich, per E-Mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal zu erfolgen, soweit bei der Aufforderung zur Abstimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nichts anderes bestimmt wird.

- (3) Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Kommanditisten zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 26 % aller Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als teilnehmende Stimmrechte gelten.

- (4) Die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen zu vorstehendem Absatz 2 in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kommanditisten erfolgt ist.

- (5) Kann im Wege der schriftlichen Abstimmung mangels Erfüllung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen kein ordnungsgemäßer Beschluss gefasst werden, ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu einer Gesellschafterversammlung zu laden.

- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat nach Ablauf der von ihrer gesetzten Frist die Stimmen unverzüglich auszählen und den Kommanditisten innerhalb angemessener Frist das Abstimmungsergebnis unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse schriftlich, per mail oder über ein von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG genutztes Onlineportal mitzuteilen.

- (7) Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist auch dann einzuleiten und durchzuführen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder Kommanditisten, die mindestens 25 % des gesamten Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung sowie mit einer Stellungnahme versehen dies verlangen.

Gerät die persönlich haftende Gesellschafterin trotz ordnungsgemäßen Verlangens mit der Einleitung und Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens in Verzug, so steht den beantragenden Kommanditisten das Recht zu, das Verfahren selbst einzuleiten und durchzuführen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, zu den jeweiligen Beschlussgegenständen Stellung zu beziehen.

Das Abstimmungsverfahren wird in diesem Fall von den beantragenden Kommanditisten durchgeführt, die aus ihrem Kreis einen Abstimmungsleiter zu bestimmen haben. Die Stimmabgaben sind sodann an den Abstimmungsleiter zu richten, der zur Auszählung der Stimmen und der Benachrichtigung über das Abstimmungsergebnis allen Gesellschaftern gegenüber verpflichtet ist. Die sonstigen Vereinbarungen zur Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens gelten sinngemäß.

§ 12 Beirat

- (1) Sobald mehr als 100 Kommanditisten vorhanden sind, wählen die Gesellschafter einen Beirat von insgesamt drei Kommanditisten, die nicht gleichzeitig Geschäftsführer oder Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen.

- (2) Für die erste Amtsperiode der Beiratsmitglieder wird das Beiratsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl für die Dauer von drei Jahren, das Beiratsmitglied mit den nächsthöchsten Stimmenzahl für die Dauer von zwei Jahren und

das verbleibende Beiratsmitglied für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Diese Amtsperioden gelten nur für die erste Wahl. Bei allen weiteren Wahlen werden die neuen Beiratsmitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Beiratsentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Der Beirat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einzuberufen, ferner dann, wenn die Belange der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG dies erfordern.

Über den wesentlichen Verlauf der Beiratssitzungen sowie dort getroffene Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen, das den Beiratsmitgliedern und der persönlich haftenden Gesellschafterin unverzüglich zu übermitteln ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über Einwendungen entscheidet die nächste Beiratsversammlung.

Im Übrigen gibt sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung.

- (4) Aufgaben des Beirates sind
- die Beratung und Unterstützung und die Überwachung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - Entscheidungen über Angelegenheiten, die dem Beirat zur Beschlussfassung nach diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung übertragen worden sind;
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte;
 - die Wahrung der Interessen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG.

Der Beirat ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang eines Sachverständigen Dritten auf Kosten der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu bedienen.

- (5) Der Beirat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte über die Geschäftsführung, Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie alle übrigen zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat über die Geschäftsführung zu unterrichten und dessen Stellungnahme zu Geschäftsführungsmaßnahmen vorab einzuholen, soweit dies erforderlich oder geboten erscheint.

- (6) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten die Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von Euro 100 pro Beiratsmitglied pro Beiratssitzung.
- (7) Die Mitglieder des Beirates haben bei ihrer Ausschusstätigkeit ordentlich und gewissenhaft zu handeln.
- (8) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann das betreffende Beiratsmitglied aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ausgeschlossen werden.

- (9) Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechtes. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Übrigen nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Etwaige Schadenersatzansprüche und/oder andere Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung.

.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG begonnen hat.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, soweit die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen prüfungspflichtig ist oder eine solche Prüfung vom Beirat verlangt wird.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses sowie

ein Geschäftsbericht sind dem Beirat rechtzeitig vor Beschlussfassung zuzuleiten.

- (4) Spätere Änderungen des Jahresabschlusses, die sich aufgrund der bestandskräftigen steuerlichen Gewinnfeststellung ergeben, sind auch unter den Gesellschaftern maßgeblich.
- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 14 Ergebnisverteilung

- (1) An dem Gesellschaftsvermögen und an dem Ergebnis der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
- (2) Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.

- (3) Jahresüberschüsse und Liquiditätsüberschüsse sollen ausgekehrt werden, wenn die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich ist.

Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb eines Monats nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die

- Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen.
- (4) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG auf Grund der Bildung

von Rücklagen eines Kommanditisten etwa nach § 6 b, 6 c EStG in der Ergänzungsbilanz, so hat der betreffende Kommanditist der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG diesen Mehraufwand zu ersetzen.

§ 15 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und tätigen Gesellschafter

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für Übernahme der Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals, höchstens jedoch 2.500,00 EUR jährlich.
- (2) Die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die laufende Geschäftsführung wird in gesondertem Vertrag geregelt, bei dessen Abschluss die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG von dem Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates vertreten wird oder falls eine solcher nach Maßgabe der Bestimmung des § 12

- Absatz 1 noch nicht zu wählen war, durch einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu bestimmende Gesellschafter.
- (3) Für die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG tätige Kommanditisten erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses oder aber eines mit durch den Beirat für die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu schließenden Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (4) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 16 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil insgesamt oder in Teilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung, Einräumung von Unterbeteiligungen, Begründung von Treuhandverhältnissen oder stillen Beteiligungen oder Gewährung von Nießbrauchrechten sowie Verfügungen über einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die über die Zulässigkeit zur Wahrung der Interessen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.
- (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, für
- a) Verfügungen zugunsten von Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten;
- b) eine Sicherungsabtretung oder Verpfändung an ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenes Kreditinstitut zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs der Kommanditbeteiligung.
- (3) Mit Ausnahme der zustimmungsfrei zulässigen Abtretung gemäß vorstehendem Absatz 2 können Kommanditanteile nur an Personen abgetreten werden, die zum Tag der Wirksamkeit der Abtretung die Kriterien nach § 3 Absatz 5 Buchstabe a) bis d) mit Ausnahme des dort festgelegten Stichtages erfüllen.

Auch alle Abtretungen nach diesem Absatz 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung gemäß vorstehendem Absatz 1.

- (4) Die Abtretung von Teilen eines Kommanditanteils ist nur zulässig in Höhe eines Anteils von Euro 1.000,00 oder eines Vielfachen davon sowie ferner nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres, soweit nicht die persönlich haftende Gesellschafterin einem abweichenden Termin zustimmt oder es sich um eine Sicherungsabtretung gemäß vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) handelt.
- (5) Unzulässig ist eine Abtretung stets dann, wenn infolgedessen ein Gesellschafter über mehr als 15 % des Festkapitals der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG verfügen würde.
- (6) Für jeden Fall einer Rechtsnachfolge fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe des der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG tatsächlich entstehenden Aufwandes an, mindestens jedoch in Höhe von Euro 50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Beirat ist berechtigt, die Mindestgebühr angemessen zu erhöhen, soweit die Interessen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG dies erfordern. Die Bearbeitungsgebühr ist an die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu entrichten. Diese ist berechtigt, den Betrag mit der nächsten Ausschüttung an den eintretenden Kommanditisten zu verrechnen.

Die Kosten der Anmeldung und Eintragung der betreffenden Änderung aufgrund Rechtsnachfolge im Handelsregister tragen die hieran beteiligten Kommanditisten als Gesamtschuldner.

§ 17 Tod eines Kommanditisten

- (1) Im Falle des Todes eines Kommanditisten wird die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- (2) Die Erbschaft ist der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gegenüber durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises und ein Vermächtnis zusätzlich durch Vorlage eines Abtreungsvertrages in öffentlicher Urkunde nachzuweisen.

- (3) Sollten durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als Euro 1.000,00 entstehen, sind die Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der das Stimmrecht nur einheitlich für seine Vollmachtgeber ausüben kann. Solche Kommanditbeteiligungen werden im Übrigen so behandelt, als würde es sich einen einheitlichen Kommanditanteil handeln. Steht ein Kommanditanteil mehreren Personen gemeinschaftlich in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zu, gilt die Bestimmung dieses Absatzes 3 Satz 1 entsprechend.

§ 18 Ausscheiden aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus, wenn

- a) seine Gesellschaftsbeteiligung wirksam gekündigt wurde, oder

- b) das Vermögen des Gesellschafters von einem Insolvenzverfahren betroffen ist, oder
 - c) er aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ausgeschlossen wird.
Handelt es sich bei einem Kommanditisten um eine juristische Person, so scheidet diese auch mit ihrer eigenen Auflösung aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus.
- (2) Scheidet ein Kommanditist aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus, so wird die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- In diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, in Höhe der Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten einen oder mehrere Kommanditisten in die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aufzunehmen.
- (3) Vor Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist zuvor unter Angabe der Gründe eine Beschlussfassung herbeizuführen, wobei mit Zustimmung von 25 % der

abgegebenen Stimmen über das Ausscheiden und die Nachfolge der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmt wird.

Sodann scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus, wenn die neue persönlich haftende Gesellschafterin als solche im Handelsregister eingetragen sowie zur Geschäftsführung vertraglich verpflichtet ist und die ausscheidende persönlich haftende Gesellschafterin alle Unterlagen und Informationen über den von ihr geführten Geschäftsbetrieb der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vollständig an die neue persönlich haftende Gesellschafterin übergeben hat.

- (4) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter ein Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu.
- (5) Sämtliche mit dem Ausscheiden verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 19 Kündigung

- (1) Die Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG kann von jedem Kommanditisten ordentlich durch eingeschriebenen Brief an die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2045. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG maßgebend.
- (2) Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen und muss spätestens sechs Wochen nach Zugang der

Mitteilung über das Bestehen der Kündigungsgründe durch die persönlich haftende Gesellschafterin bei dieser eingegangen sein.

- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den die Kündigung wirksam erklärt worden ist, aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus.
- (4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder zu einem Ausschluss nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 20 Ausschluss aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

- (1) Ein Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ausgeschlossen werden, unter anderem dann, wenn
 - a) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters, ein künftiges Auseinandersetzungsguthaben oder die Ansprüche auf Ausschüttung länger als zwei Monate von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind; oder
 - b) der Gesellschafter in grober Weise gegen Gesellschaftspflichten verstoßen hat oder trotz Abmahnung gegen Gesellschafterpflichten verstößt; sowie in den nach diesem Gesellschaftsvertrag im Übrigen vorgesehenen Fällen.

Daneben rechtfertigen unzulässige Verfügungen im Sinne des § 16 den sofortigen Ausschluss nach Maßgabe der Bestimmung zu nachstehendem Absatz 4.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so ist es ausreichend, wenn der Ausschlussgrund in der Person eines Mitgesellschaftern vorliegt.

- (2) Vor Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund ist diese aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter durch den Beirat schriftlich unter Benennung der Pflichtverletzung zu deren Beseitigung mit angemessener Frist aufzufordern.

Erfolgt die Beseitigung fristgerecht, so entfällt der wichtige Grund für die Kündigung.

- (3) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, erfolgt der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Soweit er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt, ist er anzuhören. Erfolgt die Beschlussfassung im schriftlichen Abstimmungsverfahren, so ist er zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme berechtigt, die mit der Aufforderung zur Abstimmung allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.
- (4) Der Ausschluss eines Kommanditisten kann auch ohne Beschluss der Gesellschafterversammlung durch die persönlich haftende Gesellschafterin im Einvernehmen mit dem Beirat erfolgen, wenn ein Kommanditist ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 16 über seinen Kommanditanteil verfügt.
- (5) Die Ausschlussklärung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch eingeschriebenen Brief, bei Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Beirat.
- (6) Sämtliche Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

§ 21 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist oder sich aus diesem Vertrag im Übrigen nichts anderes ergibt, errechnet sich die Höhe der Abfindung aus dem Saldo der Kapitalkonten des ausscheidenden Kommanditisten zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert).

Der Auseinandersetzungswert einschließlich etwaiger stiller Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Auseinandersetzungsbilanz. Bei Ausscheiden zum Ende des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres zugrunde zu legen, bei unterjährigem Ausscheiden der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.

In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Spätere Änderungen eines Jahresabschlusses lassen die Höhe der Abfindung unberührt. Ein etwaiger ideeller Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

- (3) Abweichend von den Bestimmungen zu vorstehendem Absatz 1 erhält ein Gesellschafter, der vor 31.12.2045 ausscheidet oder gemäß § 20 aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ausgeschlossen wurde, als Abfindung einen Betrag in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger offener Rücklagen. Stille Reserven des Gesellschaftervermögens sowie ein ideeller Geschäftswert werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Höhe der Abfindung wird von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter den ermittelten Betrag nicht anerkennt, wird auf sein Verlangen und auf seine Kosten von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich mit der Ermittlung nach den obigen Grundsätzen beauftragt, dessen Kosten von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG und dem betroffenen Gesellschafter nach den Grundsätzen des § 91 ff. ZPO getragen werden.
- (5) Die Abfindung kann in drei gleichen jährlichen jeweils zum 30. Juni eines Jahres fälligen Teilbeträgen entrichtet werden, erstmals in dem auf das Ausscheiden folgende Jahr, wobei der jeweils offene Restbetrag mit 1 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen ist. Eine Sicherheitsleistung kann nicht beansprucht werden. Bei ausreichender Liquidität ist die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG jederzeit berechtigt, Sondertilgungen auf das Abfindungsguthaben zu leisten.

§ 22 Auflösung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Auflösung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG beschließen.
- (2) Soweit nicht die Gesellschafter etwas anderes beschließen, ist im Falle der Auflösung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG die persönlich haftende Gesellschafterin einzelvertretungsberechtigte und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidatorin.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG verbleibender Liquidationserlös ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zur Ergebnisverteilung an die Gesellschafter auszukehren. Die Liquidatorin übernimmt die Verteilung unter den Kommanditisten.

§ 23 Kontrollrechte

- (1) Jeder Kommanditist ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG Auskunft zu verlangen und nach Ankündigung mit angemessener Frist die Bücher und Schriften der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in deren Räumen einzusehen oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten einsehen zu lassen.
- (2) Gesetzliche Kontrollrechte und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24 Gesellschafterpflichten, Vertraulichkeit, Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind zur Gesellschaftstreue verpflichtet. Sie haben den Gesellschaftszweck zu fördern, alle insoweit zweckdienlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen und dürfen die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in keiner Weise schädigen.
- (2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle ihnen in Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafter bekannt gewordenen Angelegenheiten der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG und der Gesellschafter Stillschweigen zu bewahren, soweit ein berechtigtes Interesse an der Verschwiegenheit besteht und der betreffende Umstand nicht offenkundig ist, was auch nach Ausscheiden aus der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gilt.
- (3) Alle Gesellschafter werden unentgeltlich von Wettbewerbsverboten jeder Art befreit.

§ 25 Haftung

- (1) Untereinander haften die Gesellschafter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine Haftung der Gesellschafter im Verhältnis zu der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG.
- (2) Haftungsansprüche aus fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens

jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird. Sämtliche Zahlen, Daten, Prognosen und

sonstige Angaben wurden sorgfältig nach bestem Wissen auf der Grundlage sachkundiger Erwartungen zusammengestellt.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine andere Form zwingend vorschreibt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten bestehende oder künftig aufgenommene Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig,

unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Es sollen dann im Wege auch ergänzender Auslegung wirksame und durchführbare Regelungen gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung des Vertrags ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Regelungslücken vorhanden sein sollten.

Timmaspe, den 18.12.2025

gez. Christian Blöcker

gez. Björn Both

gez. Dirk Delfs

gez. Birgit Jeß

gez. Karen Wolff

gez. Markus Pingel

gez. Inken Roeloffs

gez. Malte Rohwer

gez. Matthias Rohwer

gez. Uwe Rohwer

gez. Tim Schwartz

gez. SEA Beteiligungs GmbH

gez. Kleine GmbH & Co. KG

gez. HCN GT-Beteiligungs eG&R

gez. MEF Treuhand VI eG&R

gez. Betriebsholding Familie Jepsen eG&R

gez. Armin Grünberg

gez. Christina Müller

gez. Christian Andresen

Für die BWP GT Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin

gez. Dirk Delfs, Geschäftsführer

gez. Christian Gershoff, Geschäftsführer

gez. Uwe Rohwer, Geschäftsführer.

4.15 Angaben über Treuhänder und Mittelverwendungskontrolle

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes, für die nach § 5c Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine Pflicht zur Verwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs besteht. Es wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existieren keine Mittelverwendungskontrolleure. Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7

und 8 Vermögensanlagengesetz, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

5. Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin	BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG
Sitz der Emittentin	Timmaspe
Geschäftsanschrift der Emittentin	Ilooweg 46, 24644 Timmaspe
Gründungsdatum der Emittentin	11.02.2021
Dauer der Emittentin	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12.2045 (siehe §19 des Gesellschaftsvertrages).
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
Rechtsform	Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Verkauf der erzeugten Energie. Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu allen im direkten Zusammenhang stehenden Geschäften und Maßnahmen befugt und kann ihre Tätigkeit auf andere Geschäftszweige ausdehnen. Sie ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, solche Betriebe zu erwerben und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmen der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, wobei es sich nur um untergeordnete Tätigkeiten der Gesellschaft handeln darf und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen darf. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB an anderen Betrieben gleicher, ähnlicher oder verwandter Art zu beteiligen, wobei diese Beteiligungen jedoch nur eine untergeordnete Tätigkeit der Gesellschaft darstellen und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) führen dürfen.
Tag der Eintragung in das Handelsregister	19.02.2021
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Kiel, HRA 11107 KI
Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals oder der Kapitalanteile	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten insgesamt 1.170.920,00 Euro. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.170.920,00 Euro eingezahlt. Die Höhe der ausstehenden Einlagen der Kommanditisten auf das Kapital beträgt 0,00 Euro. Es wird angestrebt, die gezeichneten Kapitalanteile der Kommanditisten um 6.804.080,00 Euro auf 7.975.000,00 Euro zu erhöhen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile der Komplementärin insgesamt 0,00 Euro. Die Komplementärin ist am Kapital der Emittentin nicht beteiligt.
Art der Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital	Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.170.920,00 Euro, davon sind 1.170.920,00 Euro eingezahlt.
Art der bisher gezeichneten Anteile	Es handelt sich um <u>Kommanditanteile</u> .
Konzernzugehörigkeit, Einordnung der Emittentin	Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen und sie ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.
Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist	Bei der Art der Anteile handelt es sich um Kommanditanteile. Das Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.170.920,00 Euro. Der Kommanditanteil eines Gesellschafters muss durch 1.000,00 Euro teilbar sein. Je 1.000,00 Euro gezeichnetes Kommanditkapital gewährt dem Kommanditisten eine Stimme bei Gesellschafterbeschlüssen. Gemäß dem Anteil am gezeichneten Kommanditkapital stehen dem Kommanditisten anteilig die Vermögenswerte der Gesellschaft zu und er ist am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

	Die Komplementärin BWP GT Verwaltungs GmbH hat kein Kapital eingebracht. Ihr steht am Vermögen der Gesellschaft kein Anteil zu, sie hat keine Rechte auf den Gewinn der Gesellschaft.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen	Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Bezug auf die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben worden.

5.1 Angaben zur Geschäftsführung der Emittentin (Anbieterin und Prospektverantwortliche)

Firma	BWP GT Verwaltungs GmbH																
Sitz	Timmaspe																
Inländische Geschäftsanschrift	Ilooweg 46, 24644 Timmaspe																
Gründungsdatum	11.02.2021																
Tag der Eintragung in das Handelsregister	18.03.2021																
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.																
Rechtsordnung	Die Komplementärin unterliegt deutschem Recht.																
Rechtsform	Kapitalgesellschaft																
Haftung	Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und haftet daher nur beschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen.																
Angaben zum gezeichneten Kapital	Die Höhe der gezeichneten Kapitalanteile beträgt 29.400,00 Euro. Davon sind 29.400,00 Euro eingezahlt. Die ausstehenden, nicht eingeforderten Einlagen, betragen 00,00 Euro.																
Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung	Dirk Delfs, Christian Gershoff, Uwe Rohwer																
Gesellschafter	<table> <tr> <td>Solar-EnergieAndresen GmbH</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Kleine GmbH & Co. KG</td><td>(2.100,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Dirk Delfs</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Uwe Rohwer</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Björn Both</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Malte Rohwer</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>Tim Schwartz</td><td>(4.200,00 Euro)</td></tr> <tr> <td>HCN Energie GmbH</td><td><u>(2.100,00 Euro)</u></td></tr> </table>	Solar-EnergieAndresen GmbH	(4.200,00 Euro)	Kleine GmbH & Co. KG	(2.100,00 Euro)	Dirk Delfs	(4.200,00 Euro)	Uwe Rohwer	(4.200,00 Euro)	Björn Both	(4.200,00 Euro)	Malte Rohwer	(4.200,00 Euro)	Tim Schwartz	(4.200,00 Euro)	HCN Energie GmbH	<u>(2.100,00 Euro)</u>
Solar-EnergieAndresen GmbH	(4.200,00 Euro)																
Kleine GmbH & Co. KG	(2.100,00 Euro)																
Dirk Delfs	(4.200,00 Euro)																
Uwe Rohwer	(4.200,00 Euro)																
Björn Both	(4.200,00 Euro)																
Malte Rohwer	(4.200,00 Euro)																
Tim Schwartz	(4.200,00 Euro)																
HCN Energie GmbH	<u>(2.100,00 Euro)</u>																
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Kiel HRB 22880 KI																

6. Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

6.1 Name und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Gründungskomplementärin	SEA Verwaltungs GmbH, Hauptstraße 32, 25917 Sprakebüll	0,00 (0,00)
Gründungskommanditist	BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe	162.000,00 (162.000,00)
Gründungskommanditist	BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe	108.000,00 (108.000,00)

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Beteiligungsart	Name, Geschäftsanschrift bzw. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift	Kapitalanteile (davon eingezahlt) in Euro
Komplementärin	BWP GT Verwaltungs GmbH, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe	0,00 (0,00)
Kommanditist	Christian Blöcker, Dorfstraße 23, 24241 Schmalstede	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Björn Both, Dorfstr. 26 b, 24644 Timmaspe	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Dirk Delfs, Ilooweg 46, 24644 Timmaspe	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Birgit Jeß, Schilweg 2, 24811 Brekendorf	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Karen Wolff, Ilooweg 12, 24644 Timmaspe	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Markus Pingel, Westerfelder Weg 55, 24644 Timmaspe	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Inken Roeloffs, Aussiedlerhof 27, 25938 Borgsum	50.910,00 (50.910,00)
Kommanditist	Malte Rohwer, Petersilienstr. 20, 24622 Gnutz	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Matthias Rohwer, Am Sandkamp 9, 24644 Timmaspe	51.000,00 (51.000,00)
Kommanditist	Uwe Rohwer, Petersilienstr. 18, 24622 Gnutz	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	Tim Schwartz, Hoffeld 52, 24622 Gnutz	61.910,00 (61.910,00)
Kommanditist	SEA Beteiligungs GmbH, Hauptstraße 32, 25917 Sprakebüll	200.910,00 (200.910,00)
Kommanditist	Kleine GmbH & Co.KG, Alte Dorfstr. 7, 24589 Nortorf	80.455,00 (80.455,00)
Kommanditist	HCN GT-Beteiligungs eG&R, Lundsackerweg 10 b, 25923 Braderup	80.455,00 (80.455,00)
Kommanditist	MEF Treuhand VI eG&R, Busch Johannsen-Str. 6, 25899 Niebüll	20.000,00 (20.000,00)
Kommanditist	Betriebsholding Familie Jepsen eG&R, Am Spielplatz 4, 24969 Lindewitt	20.000,00 (20.000,00)
Kommanditist	Armin Grünberg, Op de Geest 31, 25884 Viöl	20.000,00 (20.000,00)
Kommanditist	Christina Müller, Broweg 14, 25920 Stedesand	20.000,00 (20.000,00)
Kommanditist	Christian Andresen, Süderstraße 3, 25917 Achtrup	70.000,00 (70.000,00)

6.2 Art und Gesamtbetrag der insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

Gesellschafter der BWP GT Verwaltungs GmbH waren ab deren Errichtung: Solar-Energie Andresen GmbH (4.200 Euro), HCN Energie GmbH (2.100 Euro), Kleine GmbH & Co. KG (2.100 Euro), Dirk Delfs

(4.200 Euro), Uwe Rohwer (4.200 Euro), Björn Both (4.200 Euro), Malte Rohwer (4.200 Euro) und Tim Schwartz (4.200 Euro). Mitglieder der Geschäftsführung der

Emittentin sind Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer.

Bei der Art der Anteile an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG handelt es sich um Kommanditkapital. Die von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 0,00 Euro., da die Gründungskommanditisten der Emittentin zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin keine Gesellschafter der Emittentin sind. Die ausstehenden Einlagen betragen 0,00 Euro.

Die von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen betragen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.170.920,00 Euro. Die ausstehenden Einlagen betragen 0,00 Euro.

6.3 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die SEA Verwaltungs GmbH ist seit dem Eintrag in das Handelsregister, dem 03.05.2021, nicht mehr Komplementärin der Emittentin und wurde durch die BWP GT Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Emittentin abgelöst.

Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 6.020,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die Gründungskommanditisten als Gründungsgesellschafter der Emittentin ergeben sich keine prognostizierten Ausschüttungen über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045, da die Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin nicht mehr beteiligt sind.

In Summe steht den Gründungsgesellschaftern der Emittentin an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 0,00 Euro zu.

Die Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind: Dirk Delfs, Uwe Rohwer, Björn Both, Malte Rohwer, Tim Schwartz,

Kleine GmbH & Co. KG, HCN Energie GmbH und Solar-Energie Andresen GmbH. Die BWP GT Verwaltungs GmbH erhält von der Emittentin für die Übernahme der Haftung insgesamt eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von 10,0% ihres Stammkapitals, höchstens aber einen Betrag von insgesamt 2.500,00 Euro p.a. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ist eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 54.582,00 Euro prognostiziert.

Für die Übernahme der Geschäftsführung der Emittentin erhält die BWP GT Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Emittentin von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG sämtliche Auslagen erstattet, die nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vertretbar sind. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsführung und den Ersatz von Auslagen in Höhe von 4.908.203 Euro geplant, wobei der Auslagenersatz mit 0,00 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist. Die BWP GT Verwaltungs GmbH beauftragt mit der kaufmännischen Geschäftsführung:

- a) Solar-Energie Andresen GmbH mit einem Vertrag für die kaufmännische Geschäftsführung, worüber die Solar-Energie Andresen GmbH über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045

einen Anteil von 3.537.443 Euro erhält.

- b) Geschäftsführer der Emittentin, Dirk Delfs, mit einem Geschäftsführungsvertrag gegen Entgelt, wovüber Dirk Delfs über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 685.380 Euro erhält inklusive der Erstattung sämtlicher Auslagen, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.
- c) Geschäftsführer der Emittentin, Uwe Rohwer, mit einem Geschäftsführungsvertrag gegen Entgelt, wovüber Uwe Rohwer über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 685.380 Euro erhält inklusive der Erstattung sämtlicher Auslagen, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben bis auf die Komplementärin der Emittentin Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 5.260,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer der Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert.

Für die 19 Kommanditisten als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 6.159.039,20 Euro ($1.170,92 \times 5.260,00 \text{ Euro} = 6.159.039,20 \text{ Euro}$). Christian Andresen ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt und indirekt an der Emittentin beteiligt als 60%-iger Gesellschafter der SEA

Beteiligungs GmbH. Die prognostizierten Ausschüttungen an Christian Andresen sind in der Summe der prognostizierten Ausschüttungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 6.159.039,20 Euro enthalten. Der Gesellschafter der Emittentin Christian Andresen ist Geschäftsführer der Solar-Energie Andresen GmbH und erhält für seine Tätigkeit bei der Solar-Energie Andresen eine Vergütung. Die von der Solar-Energie Andresen GmbH an Christian Andresen gezahlte Vergütung ist der Höhe nach nicht der Vermögensanlage zuzuordnen. Sie wird unabhängig davon gezahlt, ob die Solar-Energie Andresen GmbH für die Emittentin die kaufmännische Geschäftsführung übernimmt. Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist zu 60% unmittelbar an der Solar-Energie Andresen GmbH beteiligt und hat Anspruch auf die von der Solar-Energie Andresen GmbH erzielten Gewinne. Da die Unternehmensgewinne der Solar-Energie Andresen GmbH abhängig vom Erfolg der Solar-Energie Andresen GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden. Die Solar-Energie Andresen GmbH wurde von der BWP GT Verwaltungs GmbH mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Emittentin beauftragt.

Die Gesellschafter der Emittentin zur Prospektaufstellung Dirk Delfs, Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß und Karen Wolff (gemeinsamer Nutzungsvertrag), Matthias Rohwer und Inken Roeloffs haben mit der Emittentin jeweils einen Nutzungsvertrag abgeschlossen (Dirk Delfs zwei Nutzungsverträge). Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 erhalten Dirk Delfs, Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß und Karen Wolff gemeinschaftlich, Matthias Rohwer und Inken Roeloffs aus diesem Nutzungsvertragsverhältnis mit der Emittentin Pachtzahlungen in Höhe von voraussichtlich rund 7.637.935 Euro.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian

Andresen ist Prokurist der BWP GT Verwaltungs GmbH und erhält für diese Tätigkeit keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Björn Both, Malte Rohwer, Tim Schwartz, Dirk Delfs und Uwe Rohwer haben über die Beteiligung in Höhe von jeweils 14,29% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) sowie die Kleine GmbH & Co. KG über die Beteiligung in Höhe von 7,14% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) haben als Gesellschafter der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf die von der BWP GT Verwaltungs GmbH erzielten Gewinne. Da die Unternehmensgewinne der BWP GT Verwaltungs GmbH abhängig vom Erfolg der BWP GT Verwaltungs GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden.

In Summe stehen den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten und sonstigen Gesamtbezügen, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut

Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 18.759.759,20 Euro zu sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Björn Both, Malte Rohwer, Tim Schwartz; Dirk Delfs und Uwe Rohwer Einkünfte in nicht bekannter Höhe über die Beteiligung in Höhe von jeweils 14,29% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) sowie Kleine GmbH & Co. KG Einkünfte in nicht bekannter Höhe über die Beteiligung in Höhe von 7,14% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) als Gesellschafter an der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der BWP GT Verwaltungs GmbH sowie dem Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen Einkünfte in nicht bekannter Höhe über seine unmittelbare 60%-ige Beteiligung an der Solar-Energie Andresen GmbH zu.

Es bestehen darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

6.4 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren

Die Gründungskomplementärin der Emittentin, die SEA Verwaltungs GmbH ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Gründungskomplementärin, der SEA Verwaltungs GmbH kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus

dem Ausland liegen bezüglich der Gründungskomplementärin der Emittentin, der SEA Verwaltungs GmbH nicht vor.

Die Gründungskommanditisten der Emittentin, die BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG sind Personengesellschaften und haben ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als

Personengesellschaften können sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaften können keine Führungszeugnisse erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gründungskommanditisten der Emittentin die BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG nicht vor.

Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die BWP GT Verwaltungs GmbH ist eine juristische Person und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Da sie eine juristische Person ist, kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und als juristische Person kann für die Komplementärin kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der BWP GT Verwaltungs GmbH, nicht vor.

Die SEA Beteiligungs GmbH ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Kapitalgesellschaft und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als Kapitalgesellschaft kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaft kann kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der SEA Beteiligungs GmbH, nicht vor.

Die HCN GT-Beteiligungs eG&R ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Personengesellschaft und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als Personengesellschaft kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaft kann kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung, der HCN GT-Beteiligungs eG&R, nicht vor.

Die Kleine GmbH & Co. KG ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Personengesellschaft und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als Personengesellschaft kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaft kann kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Kleine GmbH & Co. KG, nicht vor.

Die MEF Treuhand VI eG&R ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Personengesellschaft und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als Personengesellschaft kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaft kann kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der MEF Treuhand VI eG&R, nicht vor.

Die Betriebsholding Familie Jepsen eG&R ist als Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Personengesellschaft und hat ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland. Als Personengesellschaft kann sie strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden und für die Gesellschaft kann kein Führungszeugnis erstellt werden. Verurteilungen durch ein Gericht aus dem Ausland liegen bezüglich der Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Betriebsholding Familie Jepsen eG&R, nicht vor.

Alle weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem dieser Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein

Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate.

Im jeweiligen Führungszeugnis der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten. Verurteilungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der

Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor.

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

6.5 Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt

Für die Gründungsgesellschafter der Emittentin und in Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgte keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von

Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder eine Untersagung nach § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

6.6 Weitere Angaben

6.6.1 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind

nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin waren mittelbar mit 11.000 Euro zu 100 % an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt, da die Emittentin mit 11.000 Euro zu 100 % an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die BWP GT UW GmbH & Co. KG erbringt Leistungen im

Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte durch den Bau und die Zurverfügungstellung des Umspannwerks für die Emittentin.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist zu 60% unmittelbar an der Solar-Energie Andresen GmbH beteiligt. Die Solar-Energie Andresen GmbH wurde von der Emittentin mit der kaufmännischen Geschäftsführung beauftragt und erbringt somit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist zu 60% unmittelbar an der Solar-Energie Andresen GmbH beteiligt und damit mittelbar zu 8,57 % an der Komplementärin der Emittentin beteiligt. Die Komplementärin der Emittentin erbringt die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin und somit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gesellschafter der Emittentin Dirk Delfs und Uwe Rohwer zu jeweils 4.200 Euro und mit jeweils 14,29 % unmittelbar an der Komplementärin der Emittentin beteiligt. Die Komplementärin der Emittentin erbringt die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin und somit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mittelbar mit 11.000 Euro zu 100 % an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt, da die Emittentin mit 11.000 Euro zu 100 % an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die BWP GT UW

GmbH & Co. KG erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte durch den Bau und die Zurverfügungstellung des Umspannwerks für die Emittentin. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind an keinen weiteren Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Björn Both, Dirk Delfs, Malte Rohwer, Uwe Rohwer und Tim Schwartz sind als Gesellschafter mit jeweils 4.200,00 Euro und Kleine GmbH & Co. KG mit jeweils 2.100,00 Euro am Stammkapital von 29.400,00 Euro an der Komplementärin der Emittentin der BWP GT Verwaltungs GmbH beteiligt und sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist zu 60% an der SEA Beteiligungs GmbH beteiligt und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mittelbar mit 11.000 Euro zu 100 % an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt und somit an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Christian Andresen ist darüber hinaus mittelbar über seine Beteiligung an der SEA Beteiligungs GmbH an der Komplementärin der Emittentin beteiligt. Im Übrigen sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

nicht mittelbar an weiteren Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG (162.000,00 Euro) und BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG (108.000,00 Euro) waren als Kommanditisten am Kommanditkapital in Höhe von 270.000,00 Euro der Emittentin beteiligt und waren somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

6.6.2 Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin oder Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gesellschafter der Emittentin Dirk Delfs und Uwe Rohwer als Geschäftsführer der BWP GT Verwaltungs GmbH für ein Unternehmen tätig, das die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und somit für ein Unternehmen tätig, dass Leistungen durch die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Anschaffung der

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind als Kommanditisten am Kommanditkapital der Emittentin beteiligt und sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Der Gesellschafter der Prospektaufstellung Christian Andresen ist zu unmittelbar 60% an der Solar-Energie Andresen GmbH beteiligt und somit an einem Unternehmen beteiligt, dass mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Anlageobjekte erbringt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Gesellschafter der Emittentin Christian Andresen als Prokurist der BWP GT Verwaltungs GmbH für ein Unternehmen tätig, das die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und somit für ein Unternehmen tätig, das Leistungen durch die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Gesellschafter der Emittentin Christian Andresen mit der Geschäftsführung der Solar-Energie Andresen GmbH beauftragt und somit für ein Unternehmen tätig, dass Leistungen durch die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringt. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Dirk Delf, Uwe Rohwer und Christian Andresen sind für keine weiteren Unternehmen tätig, die Lieferungen oder

Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin oder keine weiteren Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Es sind keine Gründungsgesellschafter der Emittentin für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist als Prokurist für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Uwe Rohwer und Dirk Delfs, sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Uwe Rohwer, Dirk Delfs und Christian Andresen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des

Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Uwe Rohwer und Dirk Delfs sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und sind damit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist als Prokurist für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist als Geschäftsführer für die Solar-Energie Andresen GmbH tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Uwe Rohwer, Dirk Delfs und Christian Andresen nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

6.6.3 Eigene Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur

Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen die Gründungsgesellschafter der Emittentin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Dirk Delfs, Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß und Karen Wolff (gemeinsamer Vertrag), Matthias Rohwer und Inken Roeloffs haben als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit der Emittentin jeweils einen Nutzungsvertrag abgeschlossen (Dirk Delfs zwei Verträge) und erbringen durch die Zurverfügungstellung der Grundstücke über den Abschluss von Nutzungsverträgen Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte, weil die Grundstücke für den Betrieb der Windenergieanlagen, die Kabeltrasse und die Zuwegungen benötigt werden. Lieferungen erbringen diese Gesellschafter nicht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gesellschafter der Emittentin Dirk Delfs

und Uwe Rohwer mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringen damit Leistungen, aber keine Lieferungen, im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, namentlich Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß, Karen Wolff, Matthias Rohwer und Inken Roeloffs, erbringen über die vorstehend genannten Nutzungsverträge hinaus keine Lieferungen oder weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Dirk Delfs und Uwe Rohwer erbringen keine Lieferungen oder weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Alle anderen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

7. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

7.1 Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Anschaffung sowie der anschließende langfristige Betrieb von neun Windenergieanlagen zur Erzeugung von Energie in den Gemeinden Gnutz und Timmaspe. Es wird elektrischer Strom aus der regenerativen Energiequelle „Wind“ erzeugt und auf Grundlage der Vergütungsregelungen des EEG veräußert. Dazu hat die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG neun Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH erworben. Insgesamt

sechs Windenergieanlagen wurden im November bzw. Dezember 2026 in Betrieb genommen und insgesamt 3 Windenergieanlagen wurden im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen. Daneben hat die Emittentin in die zum Betrieb der WEA notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse, Netzanschluss an das Stromnetz) und in das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche investiert.

7.2 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des mit dem Hersteller der WEA (Vestas Deutschland GmbH) am 23.08.2024 abgeschlossenen Vertrages über die Lieferung, Errichtung, Endabnahme sowie etwaige Mängelbeseitigung der WEA. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich eine nicht ordnungsgemäße Lieferung, Endabnahme oder Mängelbeseitigung der Windenergieanlagen negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen und damit auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Können keine neuen Vertragspartner gefunden werden, kann dieses von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sein. Die Nichteinhaltung ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 2.3.2 „Vertragserfüllungsrisiko“ (Seite 9 f. im Prospekt der Emittentin) beschrieben wurden.

Für die Durchführung des Wartungsvertrages der WEA, der mit der Vestas Deutschland GmbH am 23.08.2024 abgeschlossen

wurde, besteht eine Abhängigkeit der Emittentin. Kann der Wartungsvertrag nicht durchgeführt werden, müssen neue Vertragspartner gesucht werden. Der Wartungsvertrag kann dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die Nichteinhaltung des Vertrags ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 2.5.1 „Technische Risiken“ (Seite 23 f. im Prospekt der Emittentin) beschrieben wurde.

Es bestehen Abhängigkeiten resultierend aus fünf mit der VR Bank Nord eG abgeschlossenen Darlehensverträgen (vom 17.12.2024, 29.01.2025, 11.04.2025 sowie zwei Darlehensverträgen vom 22.11.2025) sowie aus drei mit der VR Bank Nord eG abgeschlossenen Kontokorrentkreditverträgen (vom 22.03.2024, 22.04.2024 und 25.06.2024). Die Darlehensverträge stellen

das langfristige Fremdkapital bereit. Der Kontokorrentkredit vom 22.03.2024 wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in Anspruch genommen. Die Kontokorrentkreditverträge der VR Bank Nord eG vom 22.04.2024 über 6,8 Mio. Euro und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit 6,00 Mio. Euro in Anspruch genommen und vom 25.06.2024 über 875.000 Euro dienen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 170.920 Euro für die Zwischenfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte und in Höhe von 6.704.080 Euro für die Zwischenfinanzierung von Eigenmitteln, da die Nettoeinnahmen allein nicht zur Verwirklichung der Investition ausreichen. Können die vertraglichen Vereinbarungen aus den Darlehensverträgen nicht eingehalten werden, weil sich nachträglich herausstellt, dass persönlich beschränkte Dienstbarkeiten zugunsten des Kreditinstituts nicht eingetragen sind, muss ein neues Kreditinstitut gesucht werden. Die Darlehensverträge können dann möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden. Kann kein neues Kreditinstitut gefunden werden, kann der Gesellschaftszweck, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, nicht erreicht werden. Die Darlehensverträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann oder das gesamte Projekt scheitert. Das Risiko wurde im Risikoabschnitt unter 2.3.6 „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 11 ff. im Prospekt der Emittentin) beschrieben.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des abgeschlossenen Einspeisevertrages mit dem Betreiber des Umspannwerks vom 30.01.2025, da auf Basis dieses Vertrages die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das Stromnetz rechtlich geregelt ist. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da ohne Einspeisung des Stroms die Emittentin keine Einnahmen erzielen kann, was sich auf die Ertragslage der Emittentin negativ

auswirkt. Damit verbundene Risiken sind eine eventuell nicht mögliche Einspeisung des Stroms in das Netz des Netzbetreibers (siehe Seite 10 f. in Abschnitt 2.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“).

Kann dieser Vertrag nicht durchgeführt werden, kann der von der Emittentin produzierte Strom nicht eingespeist werden und dadurch der Gesellschaftszweck, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, nicht erreicht werden. Die Nichteinhaltung ist mit Risiken verbunden, die im gesonderten Risikoabschnitt unter 2.3.2 „Vertragserfüllungsrisiko“ (Seite 9 f. im Prospekt der Emittentin) beschrieben wurden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des am 30.09.2025 abgeschlossenen Stromliefervertrages mit dem Direktvermarktungsunternehmen, da auf Basis dieses Vertrages der Erhalt der Einspeisevergütung für den produzierten und an das Direktvermarktungsunternehmen gelieferten Strom rechtlich geregelt ist und dieses von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin ist. Damit verbundene Risiken sind geringere Einnahmen oder gar keine Einnahmen aus der Lieferung des produzierten Stroms (siehe Seite 10 f. in Abschnitt 2.3.4 „Risiko der nicht möglichen Stromeinspeisung in das Stromnetz“ im Prospekt der Emittentin). Kann der am 30.09.2025 abgeschlossene Stromliefervertrag nicht durchgeführt werden, erhält die Emittentin für den gelieferten Strom eine geringere oder gar keine Vergütung, was von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin wäre.

Die Emittentin ist abhängig von der Einhaltung des von der Emittentin am 17.01.2025 abgeschlossenen Versicherungsvertrags gegen Elementarschäden, um sicherzustellen, dass etwaige Elementarschäden durch eine Versicherung übernommen werden. Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da Reparaturkosten der Windenergieanlagen aufgrund von Elementarschäden erheblich sein können und die

Kostenübernahme durch die Emittentin in der Darstellung der Ertragslage der Emittentin nicht eingeplant wurden.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge mit den Landeigentümern über die Landflächen, auf denen die WEA errichtet wurden und auf denen die Kabeltrasse und die Zuwegungen verlaufen.

Folgende Nutzungsverträge wurden von der Emittentin mit den Landeigentümern abgeschlossen (Insgesamt handelt es sich um 24 Nutzungsverträge. Für Herrn Dirk Delfs wurden zwei separate Nutzungsverträge abgeschlossen)

- Meike Berg, Uwe Honermeier (gemeinsamer Vertrag), abgeschlossen am 07.05.2021
- Elke Kühl, abgeschlossen am 19.05.2021
- Anita Mehrens, abgeschlossen am 11.05.2021
- Hans-Heinrich Mehrens abgeschlossen am 11.05.2021
- Eike Rohwer abgeschlossen am 30.04.2021
- Sven Rohwer abgeschlossen am 30.04.2021
- Gerhard Schwartz, abgeschlossen am 03.05.2021
- Daniel Starken, abgeschlossen am 07.06.2021
- Dirk Delfs, abgeschlossen am 17.05.2021 (zwei Verträge)
- Tim Wacker, abgeschlossen am 21.08.2021
- Jochen Mester, abgeschlossen am 01.05.2021
- Gemeinde Gnutz, abgeschlossen am 05.10.2021

- Malte Rohwer, abgeschlossen am 30.04.2021
- Christian Blöcker, abgeschlossen am 08.05.2021
- Markus Pingel, abgeschlossen am 17.05.2021
- Birgit Jeß, Karen Wolff (gemeinsamer Vertrag), abgeschlossen am 30.04.2021
- Matthias Rohwer, abgeschlossen am 03.05.2021
- Reinhard Rennekamp, abgeschlossen am 30.04.2021
- Ulrich Both, abgeschlossen am 15.05.2021
- Inken Roeloffs, abgeschlossen am 03.05.2021
- Stiftung Naturschutz e.V. abgeschlossen am 02.11.2021
- WBV Untere Höllenau, abgeschlossen am 05.09.2021
- Gemeinde Timmaspe, abgeschlossen am 04.04.2022

Können die Verträge nicht durchgeführt werden, können die Windenergieanlagen nicht betrieben werden. Die Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Windenergieanlagen bei Beendigung der Nutzungsverträge nicht weiter an den Standorten betrieben werden könnten.

Es existieren keine weiteren Verträge, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

7.3 Mindestangaben VermVerkProspV

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können, existieren

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Emittentin laufende

Investitionen in die 9 Windenergieanlagen in Höhe von insgesamt 68.936.579,04 Euro getätigt.

Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

8. Projekt

8.1 Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Timmaspe und Gnutz, den Anwohnern in Timmaspe und Gnutz, den Gemeinden Timmaspe und Gnutz und den anlageberechtigten Anlegern nach § 3 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 74 ff. Verkaufsprospekt der Emittentin) eine Beteiligung an einem Unternehmen zu ermöglichen, das vor Ort unter Nutzung regenerativer Energiequellen attraktive Renditen erwirtschaftet.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist die Investition in sechs Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V162-6.2 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW und drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW im Gebiet der Gemeinden Gnutz und Timmaspe sowie in die Genehmigungen nach BImSchG, die zum Betrieb notwendige Windparkinfrastruktur (Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz) und das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche. Die WEA weisen eine Nabenhöhe von 105 m (einmal Vestas V150-6.0 MW), 119 m (sechsmal Vestas V162-6.2 MW) und 125 m (zweimal Vestas V150-6.0 MW) auf. Weiterhin gehören hierzu Planungskosten sowie Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, die für den Betrieb erforderlich sind. Die Emittentin hat

unmittelbar in die Windenergieanlagen investiert.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, mit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wind wirtschaftlich und möglichst über eine Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 Erträge für den Anleger zu generieren. Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die neun Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Im Folgenden werden die unmittelbare Investition in die neun Windenergieanlagen, die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche, Planungskosten sowie Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG für die Nutzung des Umspannwerks sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, die für den Betrieb erforderlich sind, zusammenfassend als „Projekt“ bezeichnet. Das für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche hat 43.223,18 Euro gekostet und wurde nicht aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage, sondern aus den langfristigen Fremdmitteln bezahlt.

Das Projekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen bereits realisiert. Die

BImSchG-Genehmigungen wurden erteilt und liegen vor. Insgesamt 6 WEA wurden im November bzw. Dezember 2025 in Betrieb genommen und insgesamt 3 WEA wurden im Januar bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen. Es sind jedoch noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet.

Es wurden vor dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwei Gutachten erstellt, welche die Prognose zukünftiger Erträge zum Inhalt haben (Windgutachten). Zusätzlich wurden jeweils ein Gutachten zur Prognose der Schallemissionen sowie ein Gutachten zur Prognose des Schattenwurfs erstellt.

Die Nettoeinnahmen allein reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik nicht aus. Daher erfolgte auf Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG die Aufnahme von 71.775.000,00 Euro Fremdkapital.

Auf der Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG werden Anschaffungskosten für die Lieferung und Montage der WEA (inklusive Fundament), die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche, Planungskosten, Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, in Höhe von voraussichtlich 77.250.000,00 Euro anfallen. Hierin enthalten sind Planungskosten in Höhe von 1.400.000 Euro.

Auf der Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG werden Projektierungskosten in Höhe von 100.000,00 Euro

anfallen, wobei es sich um Kosten für die Prospekterstellung (Kosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin) und Kosten für Notar und Beratungskosten handelt.

Die Nettoeinnahmen (Kommanditkapital der zukünftigen Anleger in Höhe von 6.804.080,00 Euro abzüglich der Projektierungskosten in Höhe von 100.000 Euro) in Höhe von 6.704.080,00 Euro werden in Höhe von 875.000,00 Euro zur Rückführung des Kontokorrentkredits vom 25.06.2024 über 875.000,00 Euro zur Vorfinanzierung von Eigenmitteln verwendet sowie in Höhe von 5.829.080,00 Euro zur teilweisen Rückführung des Kontokorrentkredits vom 22.04.2024 über 6,80 Mio. Euro und in Anspruch genommen in Höhe von 6,00 Mio. Euro. Die Vorfinanzierung der Eigenmittel über den Kontokorrentkredit in Höhe von 875.000 Euro wurde zur Vorfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA in Anspruch genommen. Der Kontokorrentkredit in Höhe von 6,80 Mio. Euro, der in Höhe von 6,00 Mio. Euro in Anspruch genommen wurde, wurde für die Vorfinanzierung der Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA und die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer verwendet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden insgesamt 875.000,00 Euro durch den Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG vom 25.06.2024 über 875.000,00 Euro und über den Kontokorrentkredit der VR Bank Nord eG vom 22.04.2024 über 6,80 Mio. Euro und in Anspruch genommen mit 6,00 Mio. Euro zwischenfinanziert. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Eine detaillierte Übersicht über die Mittelverwendung befindet sich im Investitionsplan in Abschnitt 8.11.2 auf Seite 116 ff. im Prospekt der Emittentin.

8.2 Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es besteht die Möglichkeit zur Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik gemäß § 9 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 79 im Prospekt der Emittentin, nach dem die Geschäftsführung der Emittentin mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 75% der Stimmanteile aller Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin beschließen kann.

Es besteht die Möglichkeit zum Einsatz von Derivaten und Termingeschäften, insofern

die Gesellschafterversammlung der Emittentin dieses mit einer Mehrheit von mindestens 75 % beschließt, da der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften keine Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen sind, die der Betrieb der Emittentin gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 78 im Prospekt der Emittentin mit sich bringt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgt durch die Emittentin kein Einsatz von Derivaten und Termingeschäften.

8.3 Anlageobjekte

8.3.1 Überblick

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine Beteiligung an der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG, die in ein Anlageobjekt investiert hat, wobei im Verkaufsprospekt auch der Terminus Anlageobjekte im Plural verwendet wird.

Anlageobjekte der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG sind drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit einer Leistung von jeweils 6,0 Megawatt und sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit einer Leistung von jeweils 6,2 Megawatt, die Genehmigungen nach BImSchG, die Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), Planungskosten, Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG für die

Nutzung des Umspannwerks sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte. Die für den Betrieb der neun Windenergieanlagen erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.

Bei den Anlageobjekten der Emittentin handelt es sich um keine Anlageobjekte im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (Blindpool-Modell).

Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage werden prognosegemäß ausschließlich aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die neun Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet werden. Das Investment der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG wird in den folgenden Unterabschnitten detailliert beschrieben.

8.3.2 Vestas V150-6.0 MW

Die Windenergieanlage Vestas V150-6.0 MW ist eine Windenergieanlage mit einem Rotor mit drei Rotorblättern und einer Nabe. Der Anstellwinkel der Rotorblätter

wird vom mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem OptiTip reguliert. Die Rotorblätter werden je nach vorherrschendem Wind kontinuierlich auf den optimalen

Pitchwinkel eingestellt. Die Windenergieanlage ist für die Klasse S gemäß IEC 61400-1 ausgelegt und wird in den Varianten für 50 Hz und 60 Hz angeboten.

Mit einer überstrichenen Fläche von 17.671 Quadratmetern und einer Nennleistung von 6,0 MW erzielt die Vestas 150-6.0 MW gute Erträge.

Technische Daten zur V150-6.0 MW	
Auslegungstemperatur	Standard -20 °C bis +45 °C CCV -40 °C bis +45 °C
Betriebstemperaturbereich	-20 °C bis +45 °C
Betriebstemperaturbereich CCV	-30 °C bis +40 °C
Max. Höhe über N.N.	2000 m
Zertifikat	gemäß IEC 61400-1
Rotor-Art	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse Luv-Läufer
Leistungsregelung	aktive Einzelblattverstellung
Nennleistung	6000 kW
Nennleistung ab Windgeschwindigkeit (bei einer Luftdichte von 1,225 kg/m ³)	ca. 13,5 m/s
Betriebsdrehzahlbereich des Rotors	5,6 U/min bis 14,0 U/min
Abschalt-/ Wiedereinschaltgeschwindigkeit	25 m/s / 23 m/s
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	25 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	23,0 m/s
Rechnerische Lebensdauer	mindestens 20 Jahre

Türme	TS112
Nabenhöhe	105 m / 125m
Windklasse	IEC S
Anzahl Turmsektionen	3

Rotor	
Rotordurchmesser	150 m
Überstrichene Fläche	17671 m ²
Nennleistung/ Fläche	339,54 W/m ²
Neigungswinkel der Rotorwelle	6°
Konuswinkel der Rotorblätter	6°

Rotorblatt	
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Gesamtlänge	73,65 m

Rotorwelle/Rotorlagerung	
Wellentyp	Hohlwelle aus geschmiedeten Stahl oder Gusseisen
Material	42CrMo4 oder 34CrNiMo6
Lagertyp	Zweireihiges Pendelrollenlager
Schmierung	Automatische Fettschmierung

8.3.3 Windenergieanlagen: Vestas V162-6.2 MW

Die Windenergieanlage Vestas V162-6.2 MW ist eine Windenergieanlage mit einem Rotor mit drei Rotorblättern und einer Nabe. Der Anstellwinkel der Rotorblätter wird vom mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem OptiTip reguliert. Die Rotorblätter werden je nach vorherrschendem Wind kontinuierlich auf den optimalen Pitchwinkel eingestellt. Die

Windenergieanlage ist für die Klasse S gemäß IEC 61400-1 ausgelegt und wird in den Varianten für 50 Hz und 60 Hz angeboten.

Mit einer überstrichenen Fläche von 20.612 Quadratmetern und einer Nennleistung von 6,2 MW erzielt die Vestas V162-6.2 MW gute Erträge.

Technische Daten zur V162-6.2 MW	
Auslegungstemperatur	Standard -20 °C bis +45 °C CCV -40 °C bis +45 °C
Betriebstemperaturbereich	-20 °C bis +45 °C
Betriebstemperaturbereich CCV	-30 °C bis +40 °C
Max. Höhe über N.N.	2000 m
Zertifikat	gemäß IEC 61400-1
Rotor-Art	3-Blatt-Rotor mit horizontaler Achse Luv-Läufer
Leistungsregelung	aktive Einzelblattverstellung
Nennleistung	6.200 kW
Nennleistung ab Windgeschwindigkeit (bei einer Luftdichte von 1,225 kg/m ³)	ca. 13,5 m/s
Betriebsdrehzahlbereich des Rotors	5,6 U/min-bis 14,0 U/min
Abschalt-/ Wiedereinschaltgeschwindigkeit	25 m/s / 23 m/s
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltwindgeschwindigkeit	25 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	23,0 m/s
Rechnerische Lebensdauer	mindestens 20 Jahre

Türme	TA27700
Nabenhöhe	119 m
Windklasse	IEC S
Anzahl Turmsektionen	3

Rotor	
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20612 m ²
Nennleistung/ Fläche	300,796 W/m ²
Neigungswinkel der Rotorwelle	6°
Konuswinkel der Rotorblätter	6°

Rotorblatt	
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und massive Metallspitze (SMT)
Gesamtlänge	79,35 m

Rotorwelle/Rotorlagerung	
Wellentyp	Hohlwelle aus Gusseisen
Material	42CrMo4 oder 34CrNiMo6
Lagertyp	Wälzlager
Schmierung	Ölkreislauf

8.3.4 Standorte

Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG hat im November bzw. Dezember 2025 6 Windenergieanlagen und im Januar bzw. Februar 2026 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gnutz und Timmaspe planmäßig in Betrieb genommen. Die Gesamtfläche der Standorte wurde im Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein unter der Nummer PR2_RDE_137 als eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen. Es handelt sich daher um zusammenhängende Grundstücke.

Die nachfolgende Beschreibung der Standorte stammt aus dem Bericht der DNV Energy Systems Germany GmbH:

Das zu beurteilende Windparkareal befindet sich zwischen der Ortschaft Gnutz und der Ortschaft Timmaspe in Schleswig-Holstein.

Die neun WEA befinden sich an folgenden Standorten:

- Standort 2: Deutschland, 24622 Gnutz Flur:10, Flurstück: 11, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 125; Nordwert 5 998 859
- Standort 3: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 27, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 668; Nordwert 5 998 701
- Standort 4: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 4, UTM

Koordinate: Ostwert 32 555 347;
Nordwert 5 998 289

- Standort 6: Deutschland, 24622
Gnutz, Flur:10, Flurstück: 17/1,
UTM Koordinate: Ostwert 32 556
157; Nordwert 5 998 259
- Standort 7: Deutschland, 24622
Gnutz, Flur:11, Flurstück: 8/2,
UTM Koordinate: Ostwert 32 555
573; Nordwert 5 997 890
- Standort 8: Deutschland, 24644
Timmaspe, Flur:14, Flurstück: 7/3,
UTM Koordinate: Ostwert 32 556
367; Nordwert 5 999 214
- Standort 9: Deutschland, 24644
Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 10/1,
UTM Koordinate: Ostwert 32 556
738; Nordwert 5 998 814
- Standort 10: Deutschland, 24644
Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 24,
UTM Koordinate: Ostwert 32 556
556; Nordwert 5 998 411
- Standort 11: Deutschland, 24644
Timmaspe, Flur: 12, Flurstück:
32/1, UTM Koordinate: Ostwert 32
556 267; Nordwert 5 997 860

Die Nummerierung der Standorte der WEA der Emittentin erfolgt anhand der jeweiligen Genehmigungsbescheide nach BIm-SchG und unterliegt für die Emittentin

keiner chronologischen Reihenfolge, da in dem ausgewiesenen Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein unter der Nummer PR2_RDE_137 auch andere Firmen WEA betreiben.

Die unmittelbare Umgebung der geplanten Anlagenstandorte ist offen und eben mit Höhenunterschieden von nur einigen Metern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird von einigen Feldwegen durchschnitten und ist mit einzelnen Büschen und Baumreihen durchsetzt. Im Südosten befindet sich in ca. 500 bis 1500 m Entfernung von den geplanten Anlagenstandorten ein zusammenhängendes Waldstück mit Höhen bis ca. 25m. Nach Südosten steigt das Gelände im Waldstück leicht an. Die Fläche wird durch die Ortschaften Gnutz (Westen), Timmaspe (Osten) und Nortorf (Norden) begrenzt.

Die weitere Umgebung des Standorts ist durch das typische Landschaftsbild von Schleswig-Holstein gekennzeichnet. Das Gelände ist leicht wellig mit Geländehöhen zwischen 10 m und 80 m. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von einigen Waldstücken, kleineren und größeren Ortschaften sowie der Stadt Neumünster im Süd-Osten durchsetzt

8.4 Personen nach §§ 3,7 und 12 VermVerkProspV, denen Eigentum an den Anlageobjekten oder eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zusteht

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der BWP GT Verwaltungs GmbH (§ 3 VermVerkProspV) steht und stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin sind nach § 7 VermVerkProspV die BWP GT Verwaltungs GmbH & Co. KG, Christian Blöcker, Björn Both, Dirk Delfs, Birgit Jeß, Karen Wolff, Markus Pingel, Inken Roeloffs, Malte Rohwer, Matthias Rohwer, Uwe Rohwer, Tim Schwartz, Armin Grünberg, Christina

Müller, Christian Andresen, SEA Beteiligungs GmbH, Kleine GmbH & Co. KG, HCN GT-Beteiligungs eGmbH, Betriebsholding Familie Jepsen eGmbH und MEF Treuhand VI eGmbH.

Die BWP GT Verwaltungs GmbH ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die SEA Verwaltungs GmbH, die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG sind Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Den Gründungsgesellschaftern der Emittentin sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 VermVerkProspV) steht und stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer steht oder stand kein Eigentum an den Anlageobjekten oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

8.5 Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Darüber hinaus wurden die

Ansprüche aus den Einspeisevergütungen abgetreten. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

8.6 Tatsächliche und rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte

Nachfolgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf

das Anlageziel der Vermögensanlage bestehen:

8.6.1 Rechtliche Beschränkungen:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen dingliche Belastungen und somit rechtliche Beschränkungen, da die Windenergieanlagen im Rahmen der Fremdfinanzierung an die finanzierende Bank sicherungsübereignet wurden. Darüber hinaus wurden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen an die finanzierende Bank abgetreten.

Zur Ermittlung von Geräuschemissionen nach §§ 26,28 BImSchG wurde am 12.06.2023 ein schalltechnisches Gutachten von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass die Windenergieanlagen Standort 8 und Standort 9 im Zeitraum von 22 Uhr bis

6 Uhr schallreduziert mit einem Schallpegel von 101,0 dB (A) (Standort 8) und 102,2 dB (A) (Standort 9) betrieben werden müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die später tatsächlich vorliegenden Werte weitere WEA schallreduziert betrieben werden müssen. In diesem Fall sind die Anlagen so zu drosseln, dass der vorgegebene Schallleistungspegel nicht überschritten wird. Die Abschaltung erfolgt in der Regel durch die Installation einer Abschaltautomatik. Insofern liegt eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 07.03.2022 von dem Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass durch die geplanten WEA-Überschreitungen der zulässigen jährlichen Beschattungsdauer von 30

Stunden pro Jahr an einigen Häusern eintreten können. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die später tatsächlich vorliegenden Werte WEA zeitweise abgeschaltet werden müssen. Insofern liegt eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Laut einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind die geplanten WEA zum Schutz des Rotmilans bei Grünlandmäh- Ereignissen, Ernte- Ereignissen und beim Pflügen im Zeitraum vom 01. April bis 31. August von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Verluste werden mit 2% durch DNV Energy Systems Germany GmbH berücksichtigt. Die PAVANA GmbH hat Verluste aufgrund von Mähabschaltungen zusammen mit technischen Verlusten und Verlusten aufgrund von Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen berücksichtigt, die Verluste aufgrund von Mähabschaltungen jedoch nicht explizit in ihrem Windgutachten quantifiziert. Um die Mähabschaltungen der Windenergieanlagen zu minimieren, hat die Emittentin ein Antikollisionssystem erworben. Durch ein Antikollisionssystem wird der Rotmilan durch ein Kamerasystem erfasst und die Windenergieanlagen werden nur dann abgeschaltet, wenn der Rotmilan in den Bereich der Windenergieanlagen fliegt. Insofern liegt eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

In allen der neun BImSchG-Genehmigungen ist zusätzlich eine militärische Auflage enthalten. Die betreffenden Windkraftanlagen an den Standorten:

Standort 2: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 11, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 125; Nordwert 5 998 859

Standort 3: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 27, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 668; Nordwert 5 998 701

Standort 4: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 4, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 347; Nordwert 5 998 289

Standort 6: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 17/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 157; Nordwert 5 998 259

Standort 7: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 8/2, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 573; Nordwert 5 997 890

Standort 8: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:14, Flurstück: 7/3, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 367; Nordwert 5 999 214

Standort 9: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 10/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 738; Nordwert 5 998 814

Standort 10: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 24, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 556; Nordwert 5 998 411

Standort 11: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur: 12, Flurstück: 32/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 267; Nordwert 5 997 860

müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt. Dafür muss eine Abschalteinrichtung dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Weder die Firma DNV Energy Systems Germany GmbH noch die Firma PAVANA GmbH berücksichtigen in ihren Windgutachten etwaige durch diese Auflagen verursachten Verluste, was im gesonderten Risikoabschnitt unter 2.3.7 „Energieertragsrisiko“ (Seite 13 ff. im Prospekt der Emittentin) beschrieben wurde. Insofern liegt eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen

Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

8.6.2 Tatsächliche Beschränkungen:

Laut Datenblatt der Vestas Deutschland GmbH beträgt die Einschaltgeschwindigkeit der WEA des Typs Vestas V162-6.2 MW und des Typs Vestas V150-6.0 MW 3,0 m/s. Die Abschaltgeschwindigkeit beträgt 25,0 m/s. Treten Windgeschwindigkeiten auf, die unter der Einschalt- bzw. über der Abschaltgeschwindigkeit liegen, können die WEA aufgrund ihrer technischen Auslegung keine Energie erzeugen.

Insoweit liegt eine tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage vor.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

8.7 Erforderliche behördliche Genehmigungen

Die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Genehmigung nach BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen mit ein (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG). Die behördlichen Verfahren, z.B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe werden gebündelt. Statt mehrerer Genehmigungen in selbständigen Verfahren wird eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt; daraus ergeben sich für den Antragsteller erhebliche Verfahrensvereinfachungen.

Bei Windparks sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- WEA verursachen akustische und optische Immissionen.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks sind insbesondere

Auswirkungen auf fliegende Organismen (Vögel und Fledermäuse) möglich. Daher ist das Vorhaben auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass es nach Auswertung behördlich angeordneter Fledermauserfassung zu Abschaltungen der WEA kommen kann.

- WEA sind unter luftverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Hierbei ist insbesondere die Lage im Bauschutzbereich von Flugplätzen und im Wirkungsbereich von Radaranlagen problematisch.
- WEA bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wenn der Umgebungsbereich eingetragener Denkmäler beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans ist eine Beteiligung der zuständigen Behörden erfolgt. Grundsätzliche Bedenken sind damit nicht erkennbar.
- Die Errichtung von WEA stellt

einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der eines Ausgleichs bedarf.

- Im Rahmen der Genehmigung wird eine Vielzahl weiterer Punkte geprüft, deren Einhaltung in der Regel erfüllbar ist.

Für die WEA wurde jeweils ein Antrag auf Erteilung von Genehmigung nach § 4

BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen eingereicht. Die Genehmigungen für den Betrieb von neun WEA wurden am 22.02.2024 erteilt.

Damit liegen die erforderlichen Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerk-ProspV zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig vor.

8.8 Abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon

Der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG liegt ein am 23.08.2024 abgeschlossener Vertrag über die Lieferung und Montage von 9 WEA mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH vor. Der Inhalt des Vertrages wird aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Vestas Deutschland GmbH nicht Gegenstand des Verkaufsprospekts.

Folgende Nutzungsverträge mit den Landeigentümern über die Landflächen, auf denen die Windenergieanlagen errichtet wurden und auf denen die Kabeltrasse und die Zuwegungen verlaufen, wurden abgeschlossen (insgesamt handelt es sich um 24 Nutzungsverträge; für Herrn Dirk Delfs wurden zwei separate Nutzungsverträge abgeschlossen):

- Meike Berg, Uwe Honermeier (gemeinsamer Vertrag), abgeschlossen am 07.05.2021
- Elke Kühl, abgeschlossen am 19.05.2021
- Anita Mehrens, abgeschlossen am 11.05.2021
- Hans-Heinrich Mehrens abgeschlossen am 11.05.2021
- Eike Rohwer abgeschlossen am 30.04.2021
- Sven Rohwer abgeschlossen am 30.04.2021
- Gerhard Schwartz, abgeschlossen am 03.05.2021
- Daniel Starken, abgeschlossen am 07.06.2021

- Dirk Delfs, abgeschlossen am 17.05.2021 (zwei Verträge)
- Tim Wacker, abgeschlossen am 21.08.2021
- Jochen Mester, abgeschlossen am 01.05.2021
- Gemeinde Gnutz, abgeschlossen am 05.10.2021
- Malte Rohwer, abgeschlossen am 30.04.2021
- Christian Blöcker, abgeschlossen am 08.05.2021
- Markus Pingel, abgeschlossen am 17.05.2021
- Birgit Jeß, Karen Wolff (gemeinsamer Vertrag), abgeschlossen am 30.04.2021
- Matthias Rohwer, abgeschlossen am 03.05.2021
- Reinhard Rennekamp, abgeschlossen am 30.04.2021
- Ulrich Both, abgeschlossen am 15.05.2021
- Inken Roeloffs, abgeschlossen am 03.05.2021
- Stiftung Naturschutz e.V. abgeschlossen am 02.11.2021
- WBV Untere Höllenau, abgeschlossen am 05.09.2021
- Gemeinde Timmaspe, abgeschlossen am 04.04.2022

Mit der VR Bank Nord eG wurden fünf Darlehensverträge abgeschlossen (am 17.12.2024, am 29.01.2025, am 11.04.2025

sowie zwei Darlehensverträge am 22.11.2025), die das für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendige langfristige Fremdkapital bereitstellen.

Mit der VR Bank Nord eG wurden drei Kontokorrentkredite abgeschlossen (am 22.03.2024 zur Finanzierung von Betriebsmitteln und für die Inanspruchnahme kurzfristiger Überziehungen, am 22.04.2024 zur Vorfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA (der auch für die Vorfinanzierung von Eigenmitteln genutzt wird) sowie für

die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer und am 25.06.2024 zur Vorfinanzierung von Eigenmitteln), die der Zwischenfinanzierung von Betriebsmitteln, Anschaffungskosten der Anlageobjekte und Eigenmitteln dienen bzw. dienen.

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentliche Teile davon hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht abgeschlossen.

8.9 Bewertungsgutachten, Windverhältnisse und Energieertrag

Ein bedeutender Punkt für die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an einer Gesellschaft, die einen Windpark betreibt, ist die richtige Einschätzung der Windverhältnisse an den Standorten und den in diesem Zusammenhang erzielbaren Energieertrag.

Um die Windverhältnisse und den Energieertrag auf der Ebene der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG einzuschätzen und somit die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an den Anlagenobjekten zu überprüfen, liegen zwei Bewertungsgutachten über die „Berechnung des Windpotentials und des Energieertrags“ vor.

Das Windgutachten der PAVANA GmbH wurde am 12.01.2024 von der Firma BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben und am 16.04.2024 fertig gestellt. Der Standort Timmaspe wurde am 03.04.2024 durch einen geschulten Mitarbeiter von PAVANA GmbH besichtigt.

Um die Windbedingungen am Standort zu modellieren, wurde das linearisierte Strömungsmodell WASp (Wind Atlas Analysis and Application Program) eingesetzt. Dieses ist von der dänischen technischen Universität DTU in Risø entwickelt worden und verwendet die sogenannte Wind Atlas Methode.

Hierbei wird an einem Standort mit bekannter Windgeschwindigkeit ein regionales

Windklima erzeugt, indem die lokalen Parameter wie Orographie und Rauigkeit aus den Winddaten herausgerechnet werden.

Um die Windcharakteristik an einem anderen Standort herzuleiten, wird das regionale Windklima herangezogen und die neuen lokalen Parameter Orographie und Rauigkeit in die Daten eingerechnet.

Die PAVANA GmbH hat eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 6,6 m/s für den beschriebenen repräsentativen Standort in Höhe der zwischen 105m und 125m über Grund liegenden Nabenhöhe ermittelt.

Das Windgutachten der DNV Energy Systems Germany GmbH wurde von der Firma BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben und am 05.02.2024 fertig gestellt. Der Standort Timmaspe wurde am 12.01.2024 durch einen geschulten Mitarbeiter von DNV Energy Systems Germany GmbH besichtigt und die Umgebungsbedingungen hinsichtlich ihres Einflusses auf das Windpotenzial bewertet. Dabei wurden von mindestens einem repräsentativen Punkt innerhalb der geplanten Fläche Fotos über die gesamte Windrose aufgenommen sowie eine Grobkartierung der Umgebung hinsichtlich der Landnutzung, Bewuchshöhen, eventuell vorhandener Hindernisse etc. durchgeführt.

Für die Beurteilung der Windverhältnisse wurde der Zustand des Geländes herangezogen, der bei der Besichtigung vorgefunden wurde.

Auf dieser Grundlage können Aussagen bezüglich der drei die Windverhältnisse maßgeblich beeinflussenden Parameter Orographie, Oberflächenrauigkeit und Hindernisse getroffen werden. Für die Plausibilisierung des Windpotenzials wurden die Daten von unabhängigen Langzeitquellen und die Ertragsdaten geeigneter Vergleichsanlagen untersucht und verwendet.

Basierend auf den Erkenntnissen der Standortanalyse wird die Berechnung der Windverhältnisse am zu begutachtenden Standort nach der Europäischen Windatlas methode mittels des „Wind Atlas Analysis and Application Program“ (WAsP) durchgeführt. Das mathematische Modell dieser Software berücksichtigt die Oberflächenrauigkeiten, den Geländeverlauf (Orographie) und Einzelhindernisse als Einflussgrößen auf die Windverhältnisse.

Voraussetzung für diese Analyse der Standortwindverhältnisse ist die Umrechnung von Daten einer langjährigen Windzeitreihe in eine repräsentative Windstatistik. Bei dieser Umrechnung werden die Winddaten vom Einfluss der lokalen Umgebungsbedingungen wie Oberflächenrauigkeit, Orographie und Hindernisse bereinigt.

Als Ergebnis erhält man Informationen über Häufigkeits- und Richtungsverteilung, sowie über die Energiedichte des Windes über die gesamte Windrose unbeeinflusst von den Umgebungsbedingungen. Die auf diese Weise erstellte Windstatistik beschreibt die Windverhältnisse der Messstation bei unbeeinflusster Anströmung durch den Wind.

Im nächsten Schritt werden die Daten der Windstatistik mit den digitalisierten Umgebungsbedingungen des zu begutachtenden Standortes zu einem neuen Datensatz verarbeitet. Dieser Datensatz beschreibt die Windverhältnisse, die unter Einfluss der lokalen Umgebungsbedingungen am zu begutachtenden Standort entstehen.

Das mittels der Windstatistik und der Methode des Europäischen Windatlas ermittelte Windpotenzial wurde durch einen geschulten Mitarbeiter von DNV Energy Systems Germany GmbH anhand von Betriebsdaten bestehender WEA in der Nähe des betrachteten Standortes plausibilisiert.

Die DNV Energy Systems Germany GmbH hat eine Windgeschwindigkeit von 6,8 m/s für den beschriebenen repräsentativen Standort in 119 m für den beschriebenen repräsentativen Standort in Höhe der zwischen 105m und 125m über Grund liegenden Nabenhöhe ermittelt.

Das Ergebnis der beiden Bewertungsgutachten für den voraussichtlichen Energieertrag ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Energieertragsprognose		
Name des Gutachters	PAVANA GmbH	DNV Energy Systems Germany GmbH (DNV)
Datum des Bewertungsgutachtens	16.04.2024	05.02.2024
Methode	mittels WAsP	mittels WAsP
Leistungskurve	Berechnet	Berechnet
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,6 m/s	6,8 m/s
Parkwirkungsgrad	79,0%	79,90%
Angegebene Unsicherheiten	13,9%	16,7%
Parkenergieertrag	122.247.000 kWh p.a.	137.869.000 kWh p.a.
Verfügbarkeit der WEA	97,0%	97,0%
Elektrische Effizienz	98,0%	98,0%

Leistungseinschränkungen (inkl. Schattenwurf und Mahdabschaltungen)	93,0%	95,5%
Nettoenergieertrag (gerundet)	108.073.000 kWh p.a.	125.190.000 kWh p.a.
Unsicherheitsabschlag circa	8,39%	7,91%
Ertrag Überschreitungswahrscheinlichkeit 75% (gerundet auf volle 10.000 kWh)	99.010.000 kWh p.a.	115.290.000 kWh p.a.
durchschnittlicher Prognosewert	107.150.000 kWh p.a.	
Abzug negative Strompreise (ca.3%)	3.220.000 kWh p.a.	
Anzusetzender Prognosewert	103.930.000 kWh p.a.	
Vergütung (bei 10,42 Cent/kWh)	10.829.506 €	
Standortgüte	60 %	

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben den Nettoenergieertrag der Windgutachten abzüglich von eines Unsicherheitsabschlages von circa 8,39% (PAVANA GmbH) sowie Unsicherheitsabschlages von circa 7,91% (DNV Energy Systems Germany GmbH) berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage ergibt sich für alle neun WEA ein durchschnittlicher Prognosewert von zusammen 107.150.000 kWh/Jahr. Hiervon wurde aus Sicherheitsgründen ein zusätzlicher Abzug für drohende negative Strompreise in Höhe von circa 3% vorgenommen, entsprechend ein Abzug in Höhe von 3.220.000 kWh/Jahr, was zu einem anzusetzenden Prognosewert von 103.930.000 kWh/Jahr führt, der für die wirtschaftlichen Prognosen der Emittentin im Verkaufsprospekt verwendet wurde. Aufgrund des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden Zuschlags im Ausschreibungsverfahren wurde der Zuschlagswert mit 7,34 Cent/kWh für neun WEA berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Standortqualität von 60% ergibt sich nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 10,42 Cent pro kWh.

Zur Ermittlung von Geräuschemissionen nach §§ 26,28 BImSchG wurde am 12.06.2023 ein schalltechnisches Gutachten von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt. Die Berechnungen ergeben, dass die Windenergieanlagen Standort 8 und Standort 9 im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr schallreduziert mit einem Schallpegel von 101,0 dB (A) (Standort 8) und 102,2 dB (A) (Standort 9) betrieben werden müssen. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die

später tatsächlich vorliegenden Werte weitere WEA schallreduziert betrieben werden müssen. In diesem Fall sind die Anlagen so zu drosseln, dass der vorgegebene Schallleistungspegel nicht überschritten wird. Die Abschaltung erfolgt in der Regel durch die Installation einer Abschaltautomatik.

Ein Schattenwurfgutachten wurde am 07.03.2022 von der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH erstellt. In dem Gutachten wird angeführt, dass durch die geplanten WEA Überschreitungen der zulässigen jährlichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr an einigen Häusern eintreten können. Die Berechnungen zeigen ferner, dass durch die geplanten WEA Überschreitungen der zulässigen täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an einigen Häusern eintreten können. Die Firmen PAVANA GmbH sowie DNV Energy Systems Germany GmbH berücksichtigen die oben genannten Schattenwurfüberschreitungen und berechnen in ihren Windgutachten basierend auf der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer Schattenwurfverluste in Höhe von 2,1% (PAVANA GmbH) bzw. 0,6% (DNV Energy Systems Germany GmbH).

In allen der neun BImSchG-Genehmigungen ist zusätzlich eine militärische Auflage enthalten. Die betreffenden Windkraftanlagen an den Standorten:

Standort 2: Deutschland, 24622 Gnitz Flur:10, Flurstück: 11, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 125; Nordwert 5 998 859

Standort 3: Deutschland, 24622 Gnitz, Flur:10, Flurstück: 27, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 668; Nordwert 5 998 701

Standort 4: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 4, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 347; Nordwert 5 998 289

Standort 6: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:10, Flurstück: 17/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 157; Nordwert 5 998 259

Standort 7: Deutschland, 24622 Gnutz, Flur:11, Flurstück: 8/2, UTM Koordinate: Ostwert 32 555 573; Nordwert 5 997 890

Standort 8: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:14, Flurstück: 7/3, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 367; Nordwert 5 999 214

Standort 9: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 10/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 738; Nordwert 5 998 814

Standort 10: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur:12, Flurstück: 24, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 556; Nordwert 5 998 411

Standort 11: Deutschland, 24644 Timmaspe, Flur: 12, Flurstück: 32/1, UTM Koordinate: Ostwert 32 556 267; Nordwert 5 997 860

muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt. Dafür muss eine Abschalteneinrichtung dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Weder die Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, noch die Firma PAVANA GmbH berücksichtigen in ihren Windgutachten etwaige durch diese Auflagen verursachten Verluste was im gesonderten Risikoabschnitt unter 2.3.7 „Energieertragsrisiko“ (Seite 13 ff. im Prospekt der Emittentin) beschrieben wurde.

Darüber hinaus gibt es keine Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat.

8.10 Lieferungen und Leistungen durch Personen, die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennen sind

Personen oder Gesellschaften, die nach § 3 VermVerkProspV für den Inhalt des Verkaufsprospektes Verantwortung übernehmen ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die BWP GT Verwaltungs GmbH.

Die Emittentin hat keine Gründungsgesellschafter, die zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind.

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind nach § 7 VermVerkProspV BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG und die SEA Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nach § 7 VermVerkProspV BWP GT Verwaltungs GmbH, Christian Blöcker, Björn Both, Dirk Delfs, Birgit Jeß, Karen Wolff, Markus Pingel, Inken Roeloffs, Malte Rohwer,

Matthias Rohwer, Uwe Rohwer, Tim Schwartz, SEA Beteiligungs GmbH, Kleine GmbH & Co. KG, HCN GT-Beteiligungs eG&R; MEF Treuhand VI eG&R, Betriebs-holding Familie Jepsen eG&R, Armin Grünberg, Christina Müller, Christian Andresen.

Mitglieder der Geschäftsführung sind nach § 12 VermVerkProspV bei der Emittentin Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer. Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer erbringen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin (§ 12 VermVerkProspV) die Geschäftsführung der Emittentin und somit Leistungen, Lieferungen werden nicht erbracht. Die Mitglieder der Geschäftsführung nach § 12 VermVerkProspV Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer werden von der BWP GT Verwaltungs GmbH mit der kaufmännischen Geschäftsführung beauftragt und

erbringen somit Leistungen aber keine Lieferungen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung BWP GT Verwaltungs GmbH (§ 3 und § 7 VermVerkProspV) erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung der kaufmännischen Geschäftsführung, Lieferungen werden nicht erbracht. Die Gründungsgesellschafterin der Emittentin, die SEA Verwaltungs GmbH hat keine Lieferungen und Leistungen erbracht und wird keine Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausgeschiedenen Gründungsgesellschafter der Emittentin die BWP Gnutz Ost Beteiligungs GmbH & Co. KG und die BWP Timmaspe Beteiligungs GmbH & Co. KG haben keine Lieferungen und Leistungen erbracht und werden keine Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Dirk Delfs und Uwe Rohwer erbringen als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin die Geschäftsführung sowie die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin und somit Leistungen, aber keine Lieferungen.

Dirk Delfs, Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß und Karen Wolff (gemeinsamer Vertrag), Matthias Rohwer und Inken Roeloffs haben als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils einen Nutzungsvertrag mit der Emittentin abgeschlossen (Dirk Delfs zwei Verträge) und erbringen somit Leistungen, da die Nutzungsverträge über die Landflächen für den Betrieb der Windenergieanlagen, die Kabeltrasse und die Zuwegungen benötigt werden. Lieferungen werden von Dirk Delfs, Malte Rohwer, Christian Blöcker, Markus Pingel, Birgit Jeß, Karen Wolff, Matthias Rohwer und Inken Roeloffs nicht erbracht. Die übrigen Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Leistungen und Lieferungen und für die Zukunft sind auch keine Leistungen und Lieferungen der übrigen Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geplant.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie die Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen und planen darüber hinaus auch keine Lieferungen und Leistungen zu erbringen.

8.11 voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte und die geplante Finanzierung (Prognosen)

8.11.1 Darlehensübersicht (Prognose)

Darlehen	Nennbetrag in Euro	Ende der Laufzeit	Zinssatz	Zinsbindung	Disagio	jährliche Tilgung	Tilgung ab
Darlehen 1	10.000.000	03/2044	3,78 %	03/2035	entfällt	563.380 €	09/2026
Darlehen 2	20.000.000	03/2044	3,58 %	12/2034	entfällt	1.126.764 €	09/2026
Darlehen 3	20.000.000	03/2044	3,78 %	12/2034	entfällt	1.126.764 €	09/2026
Darlehen 4	11.775.000	03/2044	3,83 %	06/2035	entfällt	663.680 €	09/2026
Darlehen 5	10.000.000	03/2044	3,48 %	06/2030	entfällt	563.380 €	09/2026

Die Darlehensverträge sehen vor, dass die unter 8.11.1 aufgeführten Darlehen 1 bis 5

der Emittentin zum 31.03.2044 vollständig getilgt werden. Die Tilgung der Darlehen

beginnt für das III. Quartal im September 2026 und erfolgt ¼ jährlich. In der Darstellung der Finanzlage (Prognose) auf Seite 33

und auf Seite 145 der Emittentin liegen bei der Summierung der Tilgungen teilweise Rundungsdifferenzen vor.

8.11.2 Investitions- und Finanzierungsplan BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

Investitionsplan	Nettobetrag	in % des Investitionsvolumens	in % des Eigenkapitals
Anschaffungs- und Herstellungskosten			
[1] Drei Windenergieanlagen Vestas V150-6.0 MW sowie sechs Vestas V162-6.2 MW inkl. Infrastruktur sowie einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG für die Nutzung des Umspannwerks sowie Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte sowie ein Grundstück als Ausgleichsfläche	77.250.000 €	96,87%	968,65%
Sonstige Kosten			
[2] Projektierungskosten	100.000 €	0,13%	1,25%
[3] Zwischenfinanzierungskosten, Avale	2.400.000 €	3,00%	30,10%
Summe Sonstige Kosten	2.500.000 €	3,13%	31,35%
Investitionsvolumen	79.750.000 €	100,00%	1.000,00%
Finanzierungsplan			
Eigenkapital:			
Kommanditkapital der zukünftigen Anleger	6.804.080 €	8,53%	85,32%
Einlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	1.170.920 €	1,47%	14,68%
[4] Summe Eigenkapital	7.975.000 €	10,00%	100,00%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung):			
Zwischenfinanzierung VR Bank Nord eG inkl. Umsatzsteuer	8.075.000 €	10,13%	101,25%
[5] Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung) inkl. Umsatzsteuer	8.075.000 €	10,13%	101,25%
Fremdkapital (Endfinanzierung):			
Darlehen VR Bank Nord eG	71.775.000 €	90,00%	900,00%
[6] Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	71.775.000 €	90,00%	900,00%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)	79.750.000 €	100,00%	1.000,00%

Rundungsdifferenzen sind möglich

Wesentliche Annahmen:

[1] Drei Windenergieanlagen Vestas V150-6.0 MW sowie sechs Vestas V162-6.2 MW inkl. Infrastruktur sowie einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG für die Nutzung des Umspannwerks sowie Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte sowie ein Grundstück als Ausgleichsfläche

Die neun Windenergieanlagen (WEA) wurden von der Vestas Deutschland GmbH erworben. Insgesamt 6 WEA wurden im November bzw. im Dezember 2025 in Betrieb genommen und insgesamt 3 WEA wurden im Januar 2026 bzw. Februar 2026 in

Betrieb genommen. In dieser Position ist die Lieferung und Montage von drei WEA (inklusive Fundament) des Typs Vestas V150-6.0 MW, sechs WEA (inkl. Fundament) des Typs Vestas V162-6.2 MW, die Genehmigungen nach BImSchG, die

Windparkinfrastruktur (bestehend aus Zuwegungen, Kabeltrasse und Netzanschluss an das Stromnetz), das für den Betrieb des Windparks erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche, Planungskosten, Kosten für eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte berücksichtigt. Das für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Grundstück als Ausgleichsfläche hat 43.223,18 Euro gekostet

[2] Projektierungskosten

Bei den Projektierungskosten handelt es sich um Projektkosten für die Prospekterstellung (Projektkosten für die Erstellung und den Druck sowie Gebühr der BaFin),

und wurde nicht aus den Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage, sondern aus den langfristigen Fremdmitteln bezahlt. Die Kosten der Zuwegungen beinhalten die Kosten für die Wege, was die Kosten für den Wegebau innerhalb des Windparks entspricht. Eine genauere Aufgliederung kann aufgrund der Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Vestas Deutschland GmbH nicht erfolgen. Die Planungskosten beinhalten Kosten für Bauplanung, Bauüberwachung und Genehmigungen.

Projektkosten für Notar und Beratungskosten. Diese Projektierungskosten werden aus dem Emissionsvolumen der Anleger (Eigenkapital) finanziert.

[3] Zwischenfinanzierungskosten, Avale

Hierbei handelt es sich um Avale und Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die nach derzeitigem Stand auf 2.400.000 Euro geschätzt wurden. Von den geschätzten Kosten in Höhe von 2,4 Mio. Euro entfallen 800.000 Euro auf Avale und 1,60 Mio. Euro auf Zinsen für die Zwischenfinanzierung, die auch die Zinsen für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer beinhalten. Etwaige geringfügige Rundungsdifferenzen in Tabellen und Berechnungen sind technisch bedingt. Die Schätzung der Kosten erfolgt, da das einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwischenfinanziert wird. Es werden/sind Zwischenfinanzierungszinsen für den Zeitraum zwischen Zahlung des Kaufpreises für die Lieferung der neun WEA und der Darlehensvalutierung für die

Endfinanzierung anfallen bzw. angefallen. Avale werden/sind angefallen für Bankbürgschaften gegenüber der Vestas Deutschland GmbH als Sicherheit für die Kaufpreiszahlung der Windenergieanlagen sowie für das Ausschreibungsgebot bei der Bundesnetzagentur. Ferner sind Zinsen für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer angefallen, die auf den Kaufpreis der Windenergieanlagen erhoben wurde, und zwar für den Zeitraum zwischen Zahlung der Umsatzsteuer an die Vestas Deutschland GmbH und der Rückerstattung durch die Finanzverwaltung. Diese Zinsen sind in der Position [3] in der Summe der Zinsen für die Zwischenfinanzierung in Höhe von 1,60 Mio. Euro mit einem Betrag von 100.000 Euro enthalten.

[4] Eigenkapital

Das Eigenkapital soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 6.804.080 Euro und die Einlagen der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.170.920 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der

Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt.

Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Der Kommanditanteil ist mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres frühestens zum

31.12.2045 kündbar. Die Gesellschafter beschließen jeweils innerhalb von 9 Monaten eines Jahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttung. Die Ausschüttungen erfolgen innerhalb eines Monats nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.

Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber im Verhältnis ihrer Einlagen Ansprüche auf Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin.

[5] Fremdkapital (Zwischenfinanzierung) inkl. Umsatzsteuer

Für die Zwischenfinanzierung der Betriebsmittel, Anschaffungskosten der Anlagenobjekte sowie Eigenmittel wurden folgende Kontokorrentkredite mit der VR Bank Nord eG abgeschlossen:

1. Am 22.03.2024 über 400.000 Euro mit einem Zinssatz von 7,95% und einer Laufzeit bis zum 30.11.2026 zur Finanzierung von Betriebsmitteln, insbesondere für kurzfristige Liquiditätsbedarfe und Überziehungen im Zusammenhang mit unerwarteten Kosten in der Bau- und Betriebsphase der Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird der Kontokorrentkredit nicht in Anspruch genommen.
2. Am 22.04.2024 über 6.800.000 Euro mit einem Zinssatz von 5,67% und einer Laufzeit bis zum 30.03.2028 zur Vorfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA sowie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer. Der Kontokorrentkredit wird auch zur Vorfinanzierung von Eigenmitteln verwendet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird der Kontokorrentkredit mit 6,00 Mio. Euro in Anspruch genommen.
3. Am 25.06.2024 über 875.000 Euro mit einem Zinssatz von 5,462% und einer

Laufzeit bis zum 30.03.2028 zur Vorfinanzierung von Eigenmitteln.

Der Kontokorrentkredit für die Zwischenfinanzierung der Eigenmittel in Höhe von 875.000 Euro in Anspruch genommen für die Vorfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA wird durch das einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger abgelöst und danach nicht mehr benötigt. Der Kontokorrentkredit für die Zwischenfinanzierung der Eigenmittel in Höhe von 6.800.000 Euro in Anspruch genommen mit 6,00 Mio. Euro wird durch das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von 5.829.080,00 Euro der Anleger abgelöst und danach nicht mehr benötigt. Der Restbetrag des Kontokorrentkredites über 6,8 Mio. Euro in Anspruch genommen mit 6,00 Mio. Euro vom 22.04.2024 in Höhe von 170.920,00 Euro für die Vorfinanzierung von Anschaffungskosten der Anlageobjekte für die Inbetriebnahme der WEA sowie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird aus dem Erlös in Höhe von 1.580.000 Euro für Erstattungen für die Auslage von Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) durch die Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH zurückgeführt.

[6] Fremdkapital (Endfinanzierung)

Mit der VR Bank Nord eG wurden folgende langfristige Darlehensverträge abgeschlossen:

1. Darlehensvertrag über 10 Mio. Euro am 17.12.2024 zu einem Zinssatz von 3,78% p.a. gebunden bis zum 30.03.2035.

2. Darlehensvertrag über 20 Mio. Euro am 29.01.2025 zu einem Zinssatz von 3,58% p.a. gebunden bis zum 30.12.2034.
3. Darlehensvertrag über 20 Mio. Euro am 11.04.2025 zu einem Zinssatz von 3,78% p.a. gebunden bis zum 30.12.2034.
4. Darlehensvertrag über 11,775 Mio. Euro am 22.11.2025 zu einem Zinssatz von 3,83% p.a. gebunden bis zum 30.06.2035.
5. Darlehensvertrag über 10 Mio. Euro am 22.11.2025 zu einem Zinssatz von 3,48% p.a. gebunden bis zum 30.06.2030.

Ab dem Ende der Zinsbindung, dem 30.06.2030, dem 30.12.2034, dem 30.03.2035 bzw. dem 30.06.2035 wurde bis zum Ende der Laufzeit der Kredite ein

Zinssatz in Höhe von 4,50 p.a. angenommen. Die geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Laufzeiten der Darlehen, der Zinsbindungsfristen, der Zinssätze und der tilgungsfreien Anlaufjahre wurden im Prospekt berücksichtigt und unter 8.11.1 dargestellt. Die Mittel für die Fremdfinanzierung der 71.775.000 Euro sind verbindlich zugesagt.

Die Windenergieanlagen wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung an die finanzierende VR Bank Nord eG sicherungsübergibt. Darüber hinaus wurden die Ansprüche aus den Einspeisevergütungen an die finanzierende VR Bank Nord eG abgetreten.

8.11.3 Hebeleffekt + Fremdkapitalquote der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG (Prognose)

Unter **Hebeleffekt** wird die Hebelwirkung der Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden. Die Emittentin strebt eine Fremdkapitalquote von rund 90,00 % an. Mit der Aufnahme von Fremdkapital ist ein sogenannter Hebeleffekt verbunden, das bedeutet, dass die Ausschüttungen an die Anleger in Prozent bezogen auf das von ihnen eingesetzte Kommanditkapital prognosegemäß höher sind als ohne Aufnahme von Fremdkapital. Hieraus folgt, dass die Ausschüttungen in Prozent auf das eingebrachte Eigenkapital deutlich niedriger wären, würde kein Fremdkapital eingesetzt werden.

Eine veränderte Fremdkapitalquote hat folgende Auswirkungen:

Wird die Fremdkapitalquote auf 95% erhöht, erhöhen sich die Ausschüttungen von rund 526,0% um rund 396,0% auf rund 922%. Die Ursache hierfür ist, dass der Zinssatz am Kapitalmarkt für Fremdfinanzierungen, und damit auch der Zinssatz, der den Prognosen zu Grunde liegt, niedrig ist. Somit führt eine höhere Fremdkapitalquote zu einer höheren Ausschüttung an die Anleger.

Wird die Fremdkapitalquote auf 85% reduziert, hat dies eine Reduzierung der Ausschüttungen von rund 526,0% um 129% auf rund 397% zur Folge. Die Emittentin muss den Kapitaldienst (Zins- und Tilgungszahlungen) an das finanzierende Kreditinstitut vorrangig und unabhängig vom Ergebnis leisten. Das bedeutet, dass bei einem geringeren Ertrag aus der Stromproduktion zunächst der Kapitaldienst geleistet werden muss und dann erst nachrangig die Ausschüttungen an die Anleger erfolgen. Die Ausschüttungen können dann auch geringer sein, als prognostiziert. Werden höhere Erträge aus der Stromproduktion erzielt, erhält das Kreditinstitut dennoch nur die vereinbarten Kapitaldienstzahlungen und die Ausschüttungen an die Anleger erhöhen sich entsprechend.

Negative Hebeleffekte:

Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf die Darlehen zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus den Anlageobjekten erwarteten Rückflüssen. Ein negativer Hebeleffekt wirkt sich negativ auf die Ausschüttungen an die Anleger und auf die Vermögensanlage der Emittentin aus.

9. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

9.1 Jahresabschluss (Emittentin)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde von der RN REVISION NORD GMBH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Weidestraße 126, 22083 Hamburg geprüft.

Bilanz der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.223,18	43.223,18
2. Technische Anlagen und Ma- schinen	42.154.914,00	0,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.949.433,00	0,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.761.519,74	10.547.208,39
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Un- ternehmen	11.000,00	11.000,00
Summe Anlagevermögen	65.920.089,92	10.601.431,57
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	491.988,66	0,00
2. Forderungen gegen verbun- dene Unternehmen	215.034,89	1.171.467,01
3. Forderungen gegen Unterneh- men, mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht	0,00	405.340,53
4. Sonstige Vermögensgegen- stände	2.229.786,56	150.103,48

II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.499,72	19.945,30
	Summe Umlaufvermögen	2.938.309,83	1.746.856,32
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	6.258.882,14	779.080,18
D.	Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	924.006,25	0,00
	Summe Aktiva	76.041.288,14	13.127.368,07

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	0,00	565.495,78
Summe Eigenkapital	0,00	565.495,78
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	2.259.959,91	80.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	72.371.202,40	12.286.432,94
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	830.516,48	195.439,35
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	579.609,35	0,00
Summe Verbindlichkeiten	73.781.328,23	12.481.872,29
Summe Passiva	76.041.288,14	13.127.368,07

GuV BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	643.573,85	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,16
3. Abschreibungen	320.712,22	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	802.619,60	507.117,60
5. Erträge aus Beteiligungen	0,00	6.824,67
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	150.225,49	93.250,48
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.265.878,40</u>	<u>289.870,53</u>
8. Sonstige Steuern	<u>11,15</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-1.595.422,03</u>	<u>- 696.912,82</u>
10. Jahresfehlbetrag	1.595.422,03	696.912,82
11. Belastung auf Kapitalkonten	1.595.422,03	696.912,82

Anhang 2025

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Es gelten die

Vorschriften für kleine Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a HGB.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Timmaspe
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Kiel
Register-Nr.:	HRA 11107 KI

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear und degressiv vorgenommen.

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- Anteile an verbundenen Unternehmen zu

Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der

Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR

(Vorjahr: 1.557 TEUR).

Angabe zu den Laufzeiten der Verbindlichkeiten und den Sicherungsrechten

In Höhe von 5.367.311,25 EUR (Vj. 4.703 TEUR) haben die Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, in Höhe von 23.049.705,28 EUR (Vj. 7.779 TEUR) von über einem bis fünf Jahre sowie in Höhe von € 45.364.311,70 (Vj. 0 TEUR) von über fünf Jahren.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 72.348.854,94 EUR (Vorjahr: 12.286.432,94 EUR).

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- Pfandrechte an gehaltenen Kommanditanteilen,
- Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch,
- Eintrittsrechte in Nutzungs- Pacht- oder Gestattungsverträge,
- Raum-Sicherungsübereignungen von 9 Windenergieanlagen,
- Abtretung von Rechten aus Lieferverträgen sowie
- Verpfändung von Bankguthaben.

Angabe zu Mitzugehörigkeiten von Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leitungen sind in Höhe von EUR 85.177,76

(Vorjahr: EUR 0,00) zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 17.320.450,65 EUR sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

Es besteht ein Bestellobligo für die Bestellung von Windenergieanlagen in Höhe von 4.303.228,05 EUR. Diese Verpflichtung

wird voraussichtlich innerhalb von 9 Monaten fällig.

Darüber hinaus bestehen finanzielle Verpflichtungen gegenüber Landeigentümern in Höhe von 8.338.000,00 €, sowie aus einem Vollwartungsvertrag in Höhe von 1.444.820,00 €. Verpflichtungen aus der Übernahme der Geschäftsführung sowie Signalbereitstellung betragen 3.234.402,60 €.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach

dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Timmaspe, den 29.07.2026

BWP Betriebs GmbH & Co. KG vertreten
durch die Geschäftsführer der persönlich
haftenden Gesellschafterin

gez. Dirk Delfs, gez. Christian Gershoff und
gez. Uwe Rohwer

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

		Anschaffungskosten/ Herstellungskosten				Abschreibungen			Zuschrei- bungen	Buchwerte	
		Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Geschäfts- jahr		Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
I.	Sachanlagen										
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.223,18	0,00	0,00	0,00	43.223,18	0,00	0,00	0,00	0,00	43.223,18
2.	Technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	42.449.711,16	42.449.711,16	0,00	294.797,16	294.797,16	0,00	42.154.914,00
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	4.975.348,06	4.975.348,06	0,00	25.915,06	25.915,06	0,00	4.949.433,00
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.547.208,39	55.639.370,57	0,00	-47.425.059,22	18.761.519,74	0,00	0,00	0,00	0,00	18.761.519,74
	Summe Sachanlagen	10.590.431,57	55.639.370,57	0,00	0,00	66.229.802,14	0,00	320.712,22	320.712,22	0,00	65.909.089,92
II.	Finanzanlagen										
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
	Summe Finanzanlagen	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00
Summe Anlagevermögen		10.601.431,57	55.639.370,57	0,00	0,00	66.240.802,14	0,00	320.712,22	320.712,22	0,00	65.920.089,92

Lagebericht 2025

A. Grundlagen des Unternehmens

Die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft bildet die Erzeugung elektrischen Stroms mittels neun Windenergieanlagen in den Orten Gnutz und Timmaspe und die

Veräußerung des produzierten Stroms auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Windenergie ist tragende Säule der Energiewende. Sie hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt und leistet heute einen bedeutenden Beitrag zur deutschen Stromversorgung. Kurz- bis mittelfristig bietet die Windenergie das wirtschaftlichste Ausbaupotenzial unter den erneuerbaren Energien.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen der Vestas Deutschland GmbH dem aktuellen Stand der Technik:

6 WEA Vestas V162-6.2MW, Nabenhöhe 119 Meter

2 WEA Vestas V150-6.0MW, Nabenhöhe 125 Meter

1 WEA Vestas V150-6.0MW, Nabenhöhe 105 Meter

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist insbesondere von den Windverhältnissen an

den Standorten Gnutz und Timmaspe, der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und den Vermarktungsbedingungen für den erzeugten Strom abhängig.

Die Energiewende ist politisch gewollt, jedoch fand der Ausbau der dezentralen Energieerzeugungsanlagen in den letzten Jahren schneller statt als der für den Abtransport der erzeugten Energie notwendige Ausbau der Stromnetze. Dies führt mittlerweile flächendeckend zu Abschaltungen dieser dezentralen Energieerzeugungsanlagen infolge von Stromnetzüberlastungen und betrifft somit Photovoltaikanlagen/-parks, Biogasanlagen sowie Betreiber von Windparks gleichermaßen. Da jedoch politischer Wille der Ausbau der erneuerbaren Energien ist, werden auch für die überlastungsbedingten Stillstands-Zeiten mit gewissen Abschlägen und zeitlichen Verzögerungen Vergütungen an die Erzeuger gezahlt.

2. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Errichtung der Windenergieanlagen fortgeführt. Insgesamt sechs Windenergieanlagen wurden im November bzw. Dezember 2025 in Betrieb genommen. Insgesamt drei Windenergieanlagen befanden sich zum

Bilanzstichtag noch im Bau und wurden im Januar bzw. Februar 2026 in Betrieb genommen.

Die im Vorjahr abgeschlossenen Genehmigungs-, Zuschlags- und Lieferverträge bildeten und bilden weiterhin die Grundlage für das Vorhaben der Errichtung und den

Betrieb der Windenergieanlagen. Der Zuschlagswert für alle neun Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH beträgt 7,34 Ct/kWh.

6 WEA Vestas V162-6.2MW, Nabenhöhe 119 Meter

2 WEA Vestas V150-6.0MW, Nabenhöhe 125 Meter;

1 WEA Vestas V150-6.0MW, Nabenhöhe 105 Meter

Die Bau- und Montagearbeiten wurden im Geschäftsjahr 2025 planmäßig fortgesetzt.

Mit der VR Bank Nord eG wurden am 17.12.2024, 29.01.2025, 11.04.2025 je

3. Lage

Das Kalenderjahr 2025 war durch die Fortführung der Bautätigkeiten, die teilweise Inbetriebnahme des Windparks und den Beginn der Stromerzeugung geprägt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden aus der Stromeinspeisung und der Marktprämie Umsatzerlöse in Höhe von 643.573,85 EUR erzielt. Die noch nicht fertiggestellten Anlagen und Projektbestandteile wurden, soweit handelsrechtlich zulässig, als Anlagen im Bau aktiviert.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betrugen 320.712,22 EUR. Unter

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren werden die Umsatzerlöse und das Jahresergebnis angesehen.

Da sich der Bürgerwindpark noch in der Aufbauphase befindet, sind noch nicht alle Windenergieanlagen in Betrieb genommen worden. Die ersten 2 Windenergieanlagen

einer und am 22.11.2025 zwei Darlehensverträge für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen abgeschlossen.

Das einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger in Höhe von 6.704.080 Euro wurde von der finanzierenden Bank vorfinanziert.

Zum 31. Dezember 2025 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 72.371.202,40 EUR. Die Finanzierungen dienen im Wesentlichen der Errichtung, der Inbetriebnahme sowie dem laufenden Betrieb der Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Infrastruktur.

Berücksichtigung der betrieblichen Aufwendungen, Zinserträge und Zinsaufwendungen ergab sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.595.422,03 EUR.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das Anlagevermögen 65.920.089,92 EUR. Die Gesellschaft finanziert die Errichtung des Windparks im Wesentlichen durch langfristige Bankdarlehen und durch das einzuwerbende Eigenkapital.

erwirtschaften seit November, weitere 4 seit Dezember 2025 Erlöse.

Die erwirtschafteten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 644 und der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.595 haben daher noch keine Aussagekraft.

C. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2026 ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme der noch im Bau befindlichen 3 Windenergieanlagen vorgesehen. Nach vollständiger

Inbetriebnahme soll der Windpark in den Regelbetrieb übergehen.

Für das Jahr 2026 wird davon ausgegangen, dass Umsatzerlöse in Höhe von etwa TEUR

10.000 erwirtschaftet werden können und ein Jahresüberschuss in Höhe von etwa TEUR 340 erzielt werden kann.

Die weitere Entwicklung der Baukosten, der technischen Verfügbarkeit und der Stromerträge wird fortlaufend überwacht. Zum Zeitpunkt der Aufstellung liegen keine Erkenntnisse vor, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.

Der gesetzlich geforderte Verkaufsprospekt für die Einwerbung des Eigenkapitals befindet sich im Prüfungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Aufnahme weiterer Anleger kann

erst nach Billigung des Verkaufsprospekts erfolgen.

Der Lagebericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen. Solche vorausschauenden Aussagen beruhen auf den aktuellen Erwartungen der Gesellschaft und auf bestimmten Annahmen. Sie bergen daher eine Reihe von Risiken und Ungewissheiten. Die Geschäftsentwicklung wird von einer Vielzahl von Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft stehen, beeinflusst. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen der Gesellschaft von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben zu Ergebnissen, Erfolgen und Leistungen abweichen können.

D. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

1.1 Risikomanagement

Die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG hat für das Erkennen wesentlicher Risiken ein der Unternehmensgröße und der Projektphase angepasstes Kontroll- und Risikomanagement implementiert.

Alle der Gesellschaft bekannten Risiken werden fortlaufend überwacht und, soweit erforderlich, durch Rückstellungen, vertragliche Regelungen oder Versicherungen

berücksichtigt. Bestandsgefährdende Risiken sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar.

Alle uns bekannten Risiken sind nach derzeitigem Erkenntnisstand durch entsprechende Rückstellungen und Versicherungen ausreichend abgedeckt. Bestandsgefährdende Risiken lassen sich derzeit nicht erkennen.

1.2 Branchenspezifische Risiken

Das Geschäft ist im Wesentlichen durch externe Risiken bestimmt.

Branchenspezifisch ist ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die hohe Abhängigkeit der Gesellschaft von den Windverhältnissen sowie vom technisch reibungslosen Betrieb der Windenergieanlage am Standort maßgebend. Diesen können technische Stillstände und

Netzabschaltungen beeinflussen. Ebenso bestehen Risiken in Veränderungen der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Aufgrund des weiteren Vorantreibens der Energiewende sind die Risiken in der Hinsicht als gering einzustufen, wenn nicht von dem seit Jahren praktizierten Weg abgewichen wird.

1.3 Ertragsorientierte Risiken

Zum derzeitigen Augenblick sind die ertragsorientierten Risiken als gering einzustufen. Die Ertragslage ist wesentlich von den Windverhältnissen, der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und

der Höhe der erzielbaren Stromerlöse abhängig. Ertragsorientierte Wartungs- und Vermarktungsverträge dienen der Begrenzung dieser Risiken.

1.4 Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Finanzierung des Windparks ist durch langfristige Darlehensverträge gesichert. Finanzwirtschaftliche Risiken können sich insbesondere aus Baukostenüberschreitungen, Verzögerungen bei der vollständigen Inbetriebnahme, Zinsbelastungen und einer späteren als geplanten Einwerbung des Eigenkapitals ergeben. Die Liquiditätsentwicklung wird daher fortlaufend überwacht.

Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Die abgeschlossenen Kreditverträge sind u.a. durch Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen abgesichert. Währungsrisiken bestehen aufgrund nationaler Beauftragungen in Euro-Valuta nicht. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend; es sind keine Engpässe zu erwarten.

Aufgrund einer soliden Planung der Anschaffungskosten in der Bauphase sind

2. Chancenbericht

Dem Wettbewerb am Markt sehen wir auf Grund der langfristigen Verträge und der gesetzlichen Grundlage der Erneuerbaren

Energien gelassen entgegen. Die zukünftigen Mindestvergütungen sind gesetzlich fixiert.

E. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Forderungsausfälle im Windenergiemarkt sind die absolute Ausnahme. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein adäquates Debitorenmanagement bzw. über finanzielle Absicherungen durch Bürgschaften.

Gesellschaft finanziert sich im Wesentlichen durch langfristige Bankdarlehen und künftig durch das nach Billigung des Verkaufsprospekts einzuwerbende Eigenkapital.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Die

VII. Vergütungsbericht

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Vergütungen in Höhe von EUR 2.500,00 an die BWP GT Verwaltungs GmbH gezahlt.

Zusammensetzung:

fixe Vergütung EUR 2.500,00
variable Vergütung EUR 0,00
- davon Haftungsrecht EUR 2.500,00
- davon Auslagenersatz EUR 0,00

Angaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VermAnlG:

Die begünstigten Personen sind die persönlich haftende Gesellschafterin, bei der es sich um die Komplementärin handelt (Geschäftsführung) sowie Uwe Rohwer, Dirk Delfs und Solar-Energie Andresen GmbH.

1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in fixe und variable von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die von der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen:

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Vergütungen in Höhe von EUR 2.500,00

an die BWP GT Verwaltungs GmbH, die Komplementärin der Emittentin gezahlt sowie weitere Vergütungen in Höhe von EUR 42.795,94 an Dirk Delfs und Solar-Energie Andresen GmbH. Hierbei handelt es sich in Höhe von EUR 37.105,94 um fixe und in Höhe von EUR 5.690,00 um variable Vergütungen. Besondere Gewinnbeteiligungen wurden nicht gezahlt. Die Zahl der Begünstigten beträgt 3.

2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Personen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG auswirkt: Die gezahlte Vergütung beträgt 17.372,43 Euro. Die gezahlte Gesamtsumme für Auslagenersatz betrug 0,00 Euro.
3. Mitarbeiter und Führungskräfte wurden nicht beschäftigt.

Timmaspe, 29.07.2026

BWP Betriebs GmbH & Co. KG vertreten durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

gez. Dirk Delfs, gez. Christian Gershoff und
gez. Uwe Rohwer

F Bilanzzeit der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG so dargestellt sind, dass ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG beschrieben sind.

Timmaspe, den 29.07.2026

BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG vertreten durch die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin

gez. Dirk Delfs, gez. Christian Gershoff und
gez. Uwe Rohwer

Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht erteilen wir folgenden Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG,
Timmaspe

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG, Timmaspe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen

Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob

der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in

Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende

Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu

führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben

im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG, Timmaspe, zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des

International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen

Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der

Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei

Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen,

Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren."

Hamburg, den 24. August 2026

RN REVISION NORD GMBH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Swinka	gez. Donnevert
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Hinweis zum Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2025

Der im Anhang der Emittentin auf Seite 124 im Verkaufsprospekt ausgewiesene Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 72.371.202,40 und nicht 72.348.854,94 Euro.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG wurde am 29.07.2026 festgestellt.

9.2 Zwischenübersicht im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerk-ProspV (Emittentin)

(Zwischen-)Bilanz BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

zum 31. Juli 2026

AKTIVA

	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.223,18	
2. technische Anlagen und Maschinen	61.136.575,70	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.960.817,41	66.140.616,29
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		11.000,00
Summe Anlagevermögen		66.151.616,29
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.470.627,91	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>184.590,90</u>	4.655.218,81
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.489.225,75
Summe Umlaufvermögen		<u>7.144.444,56</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.122.759,97
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		883.596,89
		<u>80.302.417,71</u>

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Bilanzgewinn		0,00
Summe Eigenkapital		0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		2.831.089,11
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.791.734,89	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 76.791.734,89		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	679.593,71	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 679.593,71		
		77.471.328,60
		80.302.417,71

Erläuterungen zu der (Zwischen-)Bilanz zum 31.07.2026 der Emittentin:

Aktiva:

A. I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken: Es handelt sich um ein Grundstück als Ausgleichsfläche.

A. I. 2. technische Anlagen und Maschinen: Es handelt sich um die bis zum 31.07.2026 vorliegenden Rechnungen sowie um die über Rückstellungen gebuchten Anschaffungskosten für die Windenergieanlagen abzüglich der bis zum 31.07.2026 vorgenommenen Abschreibungen.

A. I.3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: Es handelt sich um die Kosten für die Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) abzüglich der bis zum 31.07.2026 vorgenommenen Abschreibungen.

A. II. 1. Finanzanlagen: Es handelt sich um die Beteiligung an der Firma BWP GT UW GmbH & Co. KG, die das Umspannwerk errichtet hat und der Emittentin entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellt.

B. I. 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind entstanden durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und der dadurch erzielten, aber noch nicht vereinnahmten Einspeiseerlöse.

B. I. 2. Sonstige Vermögensgegenstände bestanden gegenüber dem Finanzamt wegen Erstattung geleisteter Umsatzsteuer für das Jahr 2026.

B. II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks beinhaltet das laufende Bankkonto.

C. Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten unterjährig abgegrenzte Wartungskosten für die Windenergieanlagen, die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte sowie eine einmalige Nutzungsgebühr an die BWP GT UW GmbH & Co. KG. Laufende Wartungs- und Instandhaltungskosten des Umspannwerks werden hiervon getrennt erfasst.

D. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten ist auf der Aktivseite auszuweisen, da das

Handelsgesetzbuch einen Aktivausweis vorsieht, wenn keine Ausgleichsverpflichtung vorgesehen ist. Es besteht keine Ausgleichsverpflichtung der Kommanditisten,

da der Gesellschaftsvertrag der Emittentin einen Verlustausgleich der Kommanditisten ausschließt.

Passiva:

A. I. Das Eigenkapital wird aufgrund der erlittenen aufgelaufenen Verluste der Emittentin, die ab dem Zeitpunkt der Gründung der Emittentin bis zum Zeitpunkt der Zwischenbilanz entstanden sind auf der Aktivseite unter D abgebildet.

B. 1. Rückstellungen betreffen Jahresabschlusskosten und noch nicht vorliegende Rechnungen für Anschaffungskosten für den Kauf der WEA, für den Anteil an einer einmaligen Nutzungsgebühr für das Umspannwerk sowie für die erforderlichen Genehmigungen nach BImSchG und für die Windparkinfrastruktur, bei denen aber die Leistungen erbracht wurden.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form von abgerufenen

Darlehensmitteln bei der VR Bank Nord eG sowie für die Kontokorrentkonten im Zusammenhang mit der Finanzierung der Windenergieanlagen bei der VR Bank Nord eG.

C. 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz für noch nicht abgerechnete Anschaffungskosten für den Kauf der WEA, die einmalige Nutzungsgebühr für das Umspannwerk der BWP GT UW GmbH & Co. KG, die erforderlichen Genehmigungen nach BImSchG sowie für die Windparkinfrastruktur. Laufende Wartungs- und Instandhaltungskosten des Umspannwerks sind hiervon getrennt zu betrachten.

(Zwischen-)GuV BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG

für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.07.2026

	EUR	Geschäftsjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.631.001,66
2. Gesamtleistung		5.631.001,66
3. sonstige betriebliche Erträge		1.580.000,00
4. Abschreibungen auf Sachanlagen Abschreibungen auf Sachanlagen		2.475.250,53
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	707.719,83	
b) Aufwendungen für Energie	35.000,00	
c) Aufwendungen für Wartungskosten	278.917,92	
d) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	51.128,63	
e) Aufwendungen für Kommunikation	2.619,54	
f) Rechts- und Beratungskosten	45.434,50	
g) Rückbaukosten	148.307,34	
h) verschiedene betriebliche Kosten	<u>1.732.100,00</u>	
		3.001.227,76

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.694.102,86
7. Ergebnis nach Steuern	40.420,51
8. sonstige Steuern	11,15
9. Jahresüberschuss	40.409,36
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	40.409,36
11. Bilanzgewinn	0,00

Erläuterungen zu der (Zwischen-)GuV zum 31.07.2026 der Emittentin:

Umsatzerlöse (1) betreffen die im Geschäftsjahr erzielten Einspeiseerlöse der Emittentin. Die Gesamtleistung (2) umfasst die im Geschäftsjahr erbrachte betriebliche Leistung der Emittentin und entspricht in diesem Fall den Umsatzerlösen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (3) beinhalten einen Erlös für die Erstattung für die Auslage von Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) der durch die Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH entrichtet wird

Als Abschreibungen auf Sachanlagevermögen (4) wurden die Abschreibungen der Anschaffungskosten der Windenergieanlagen sowie die im Eigentum der Emittentin verbleibende Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) für das Geschäftsjahr berücksichtigt.

Raumkosten (5.a) betreffen die Kosten für die Flächenpacht an die Landeigentümer. Aufwendungen für Energie (5.b) betreffen Strombezugskosten für den Betrieb der WEA. Aufwendungen für Wartungskosten (5.c) sind für die Wartung der WEA angefallen. Versicherungen, Beiträge und Abgaben (5.d) sind entstanden für Versicherungskosten für die WEA und für die Haftpflichtversicherung sowie für den IHK-Beitrag. Bei den Aufwendungen für Kommunikation (5.e) handelt es sich um Telefon- und Internetkosten. Rechts- und Beratungskosten (5.f) beinhalten Kosten der Bundesanzeiger Verlag GmbH für die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie Steuerberatungskosten und Kosten für

die Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Rückbaukosten (5.g) berücksichtigen die voraussichtlichen Rückbaukosten der Windenergieanlagen. Verschiedene betriebliche Kosten (5.h) sind entstanden für Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung und Bearbeitungsgebühren der VR Bank Nord eG sowie für die Aufwendungen an den Wasser- und Bodenverband Obere Höllenau für die jährliche Entschädigung für die Verlegung von Erdkabeln, Direktvermarktungskosten für die Vermarktung des Stromes sowie ein Anlagenabgang für die verauslagten Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten), die von der Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH erstattet werden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (6) hängen zusammen mit Zwischenfinanzierungszinsen und Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Windenergieanlagen sowie Avalgebühren der VR Bank Nord eG für die Verbürgung der Kaufpreiszahlung an Vestas Deutschland GmbH, da der Kaufpreis an Vestas Deutschland GmbH zum 31.07.2026 noch nicht vollständig entrichtet wurde.

Das Ergebnis nach Steuern (7) ergibt sich rechnerisch aus dem Posten (2) addiert mit dem Posten (3) und abzüglich der Posten (4), (5) und (6).

Der Jahresüberschuss (9). entspricht dem Ergebnis nach Steuern (7) abzüglich der sonstige Steuern (8), die für Grundsteuern gezahlt wurden.

Mit der Gutschrift auf Kapitalkonten (10) wird der Jahresüberschuss den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugewiesen, so dass der Bilanzgewinn

(11) null beträgt. Gewerbesteuern sind nicht angefallen, da die Emittentin aus dem Vorjahr einen Verlustvortrag hat.

Angaben zu wesentlichen Änderungen nach der Zwischenübersicht:

Im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zwischenübersicht und dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind im

Geschäftsverlauf bei der Emittentin keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

9.3 Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr

9.3.1 Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)	31.12.2026 EUR	31.12.2027 EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	62.460.527	58.289.475
II. Finanzanlagen	11.000	11.000
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.383.028	6.420.828
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.706.650	2.753.978
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.943.373	5.627.864
Summe AKTIVA	76.504.578	73.103.145
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	7.975.000	7.975.000
2. Gewinnvortrag / Verlustausgleich / Ausschüttungen	-2.091.192	-2.546.788
II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag(-)	341.904	1.212.936
B. Rückstellungen	275.700	502.500
C. Verbindlichkeiten	70.003.166	65.959.497
Summe PASSIVA	76.504.578	73.103.145

Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich

Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose):

Zur Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen. Die Sachanlagen (A.I.) beinhalten den Buchwert eines Grundstücks als Ausgleichsfläche sowie die Buchwerte der Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) die ab der Inbetriebnahme über 16 Jahre linear abgeschrieben werden. Der Buchwert der Windenergieanlagen und der im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) steigt trotz der vorgenommenen Abschreibungen im Jahr 2026, weil im Jahr 2026 noch nachträglich eingehende Rechnungen aus bereits beauftragten und wirtschaftlich zum 31.12.2025 veranlassten Anschaffungsvorgängen berücksichtigt werden, die zum Bilanzstichtag 31.12.2025

noch nicht vollständig vorlagen. Bei den Finanzanlagen (A.II.) handelt es sich um die Beteiligung an der Firma BWP GT UW GmbH & Co. KG, die das Umspannwerk errichtet hat und der Emittentin entgeltlich zur Nutzung zur Verfügung stellt. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Forderungen aus Einspeiseerlösen (B.I.). Forderungen aus Einspeiseerlösen entstehen, da die Abrechnung der Einspeisungen immer erst im Folgemonat erfolgt. Der Posten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (B.II.) beinhaltet das laufende Bankkonto der Emittentin. Im Rechnungsabgrenzungsposten (C) wird die einmalige Nutzungsgebühr für das Umspannwerk sowie die einmalig geleistete Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für

Ökopunkte abgebildet und bis zum 30.11.2045 gewinnwirksam ratierlich aufgelöst. Laufende Wartungs- und Instandhaltungskosten des Umspannwerks werden hiervon getrennt als Aufwand erfasst.

Zur Passiva: Das Kommanditkapital (A.I.1.) beträgt ab dem Kalenderjahr 2026 7.975.000 Euro und ist die Summe der von den Anlegern zu zahlenden Kommanditeinlagen in Höhe von 6.804.080 Euro sowie der von den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.170.920 Euro gezahlten Kommanditeinlagen. Unter Gewinnvortrag/Verlustausgleich/Ausschüttungen (A.I.2.) wird das variable Kapitalkonto, was den kumulierten Ausschüttungen und dem kumulierte

Jahresergebnis entspricht, der Emittentin dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für den Gewinnvortrag/ Verlustausgleich/ Ausschüttungen ergibt sich aus dem Stand des Vorjahres, den Ausschüttungen sowie dem Jahresergebnis des Vorjahres. Die Rückstellungen (B) werden gebildet für Jahresabschlusskosten und der Rückbau der Windenergieanlagen. Die Verbindlichkeiten (C) beinhalten den jeweiligen Darlehenssaldo zum jeweiligen Bilanzstichtag gegenüber der VR Bank Nord eG sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für bezogene Leistungen zum jeweiligen Bilanzstichtag im Zusammenhang mit jährlich anfallenden Wartungskosten für die Windenergieanlagen.

9.3.2 Voraussichtliche Finanzlage (Prognose)

Plan Cash-Flow-Rechnung (Prognose)	01.01.-31.12.2026	01.01.-31.12.2027
	EUR	EUR
[1] Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	341.904	1.212.936
[2] +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen/Auflösung anteilige Nutzungsgebühr/Ökopunkte	4.312.768	4.486.562
[3] +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	226.800	226.800
[4] +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.580.000	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.461.473	5.926.297
[5] - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.663.417	0
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-2.663.417	0
[6] + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	6.804.080	0
[7] - Auszahlungen an Gesellschafter	0	-797.500
[8] - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-8.896.984	-4.043.669
[9] - Auszahlungen Liquiditätsaufbau Rückbau	0	-37.800
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.092.904	-4.878.969
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cash-Flows)	1.705.152	1.047.329
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.499	1.706.651
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.706.651	2.753.978
[10] progn. Ausschüttung	0	797.500
[11] progn. Ausschüttung in %	0%	10%
Kapitaldienstreserve	1.801.000	1.801.000

Alle Beträge in der Prognose in EUR, teilweise sind Rundungsdifferenzen möglich

Erläuterungen der Plan Cash-Flow-Rechnung (Prognose): Ausgangswert ist das Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten [1], das dem Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag gemäß Plan-Gewinn- und Verlustrechnung entspricht. Der Posten [2] beinhaltet die Abschreibungen und Zuschreibungen auf die Windenergieanlagen und die sich im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse), die Auflösung der anteiligen einmaligen Nutzungsgebühr für das Umspannwerk der BWP GT UW GmbH & Co. KG sowie die Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte. Der Posten [3] Zunahme oder Abnahme der Rückstellungen beinhaltet die Zunahme der Rückstellungen für den Rückbau der WEA. Die Rückstellungen für

Jahresabschlusskosten ändern sich in der Cash-Flow-Rechnung nicht, da der Saldo der Rückstellung für Jahresabschlusskosten jedes Jahr gleichbleibt. Die Abschreibungen und Zuschreibungen auf die Windenergieanlagen und die sich im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse) und die Auflösung der anteiligen einmaligen Nutzungsgebühr/Ausgleichszahlung für Ökopunkte [2] sowie die Zunahme oder Abnahme der Rückstellungen [3] werden addiert, da diese Posten keinen liquiden Mittelabfluss zur Folge haben. Der Posten [4] „+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind“ beinhaltet die Rückzahlungen aus Forderungen gegenüber der BWP

GT UW GmbH & Co. KG verbundene Unternehmen, die die vorhandene Liquidität erhöhen. Der Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit beschreibt die durch die geschäftliche Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel und setzt sich aus den Positionen [1], [2] [3] und [4] zusammen. Bei den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen [5] handelt es sich um die im Kalenderjahr 2026 geleisteten Zahlungen der Emittentin in die Anlageobjekte. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ist die Summe aus Auszahlungen, die in Investitionen der Emittentin anfallen. Bei den Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen [6] handelt es sich um die Eigenkapitaleinzahlungen der Gesellschafter. Bei den Auszahlungen an Gesellschafter [7] handelt es sich um die prognostizierten Ausschüttungen an die Gesellschafter. Die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten [8] beinhalten die Rückzahlungen der Darlehen und im Kalenderjahr 2026 die Rückzahlung der Kontokorrentkredite der VR Bank Nord eG vom 22.04.2024 über 6.800.000,00 Euro und in Anspruch genommen mit 6.000.000,00 Euro und vom 25.06.2024 über 875.000,00 Euro. Unter [9] Auszahlungen Liquiditätsaufbau Rückbau wird das Ansparen der Liquidität für den Rückbau

der Windenergieanlagen erfasst. Der Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit ist die Differenz aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital). Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds setzt sich aus der Summe der Cash-Flows zusammen. Der Finanzmittelfonds am Anfang der Periode stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zum Ende des Betrachtungszeitraums hat. Die Auszahlungen Liquiditätsaufbau Rückbau [9] beginnen erst ab dem Kalenderjahr 2027. Die prognostizierte Ausschüttung [10] ist eine Verwendung von Liquidität, die an die Gesellschafter ausgezahlt wird. Die prognostizierte Ausschüttung in % [11] stellt die Ausschüttungen im Verhältnis zur Höhe des Eigenkapitals dar. Die nach der prognostizierten Ausschüttung verbleibende Liquidität wird einmalig im Kalenderjahr 2026 in Höhe der mit der Bank getroffenen Vereinbarungen für den Aufbau der Kapitaldienstreserve für das finanzierende Kreditinstitut verwendet.

9.3.3 Voraussichtliche Ertragslage (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)	01.01.26	01.01.27
	- 31.12.26 EUR	- 31.12.27 EUR
Erträge		
1. Umsatzerlöse	10.000.000	10.829.923
2. sonstige betriebliche Erträge	1.580.000	0
Aufwendungen		
3. Abschreibungen	3.997.259	4.171.053
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Vollwartungsvertrag	4.196.105	2.859.644
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.044.731	2.534.377
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	341.904	1.264.849
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	51.913
8. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (-)	341.904	1.212.936

Erläuterungen zu Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose): Die Umsatzerlöse (1) sind die voraussichtlichen Einspeiserlöse der Windenergieanlagen. Im Kalenderjahr 2026 fallen die Umsatzerlöse niedriger aus als im Kalenderjahr 2027, da 3 WEA erst im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen wurden und da die Windenergieerträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für das Kalenderjahr 2026 geringfügig unter der Prognose der kalkulierten Windenergieerträge lagen. Die sonstigen betrieblichen Erträge (2) beinhalten einen Erlös in Höhe von 1.580.000 Euro für die Erstattung für die Auslage von Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) der durch die Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH entrichtet wird. Die Abschreibungen (3) erfolgen auf die Windenergieanlagen und die sich im Eigentum der Emittentin verbleibenden Windparkinfrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrasse). Im Kalenderjahr 2026 sind die Abschreibungen niedriger als im Kalenderjahr 2027, da insgesamt 3 Windenergieanlagen erst im Januar 2026 bzw. Februar 2026 in Betrieb genommen wurden und erst ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben werden können. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (4) umfassen Kosten für den Vollwartungsvertrag für die Wartung der Windenergieanlagen, Rückbaukosten, Versicherungen für die WEA und die Haftpflichtversicherung, IHK-Beiträge, Telefon- und Internetkosten, Bewirtungskosten Kosten für die Flächenpacht an die Landeigentümer, Strombezugskosten, Direktvermarktungskosten für die Vermarktung des Stromes, kaufmännische Geschäftsführung und deren Auslagenersatz, wobei der Auslagenersatz mit 0,00 Euro angesetzt wurde, technische Betriebsführung, laufende Betriebskosten für das Ausbessern der Wege und der Infrastruktur sowie von der BWP GT UW GmbH & Co. KG auf die Emittentin umgelegte Wartungs- und Unterhaltungskosten für das Umspannwerk und die Auflösung der anteiligen

einmaligen Nutzungsgebühr für das Umspannwerk der BWP GT UW GmbH & Co. KG, die Auflösung der einmalig geleisteten Zahlung für Ausgleichsmaßnahmen für Ökopunkte, Steuerberatungskosten, entstandene Aufwendungen an den Wasser- und Bodenverband Obere Höllenau für die jährliche Entschädigung für die Verlegung von Erdkabeln sowie Kosten für die Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Kosten der Bundesanzeiger Verlag GmbH für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Grundsteuer für das Grundstück als Ausgleichsfläche und Kosten für Unvorhergesehenes. Im Kalenderjahr 2026 fallen einmalig Bearbeitungskosten der VR-Bank Nord eG an. Im Kalenderjahr 2026 enthalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen inkl. Vollwartungsvertrag den Anlagenabgang für die verauslagten Infrastrukturkosten (Zuwegung, Kabeltrasse und Planungskosten) in Höhe von 1.580.000 Euro, die von der Firma erneuerbare energien europa e3 GmbH erstattet werden. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (5) fallen für die Zinsaufwendungen der Darlehen und für die Avalgebühren der VR Bank Nord eG für die Verbürgung der Kaufpreiszahlung an Vestas Deutschland GmbH im Jahr 2027 niedriger aus als im Jahr 2026, da Darlehenstilgungen erfolgen und in 2026 der Kaufpreis an Vestas Deutschland GmbH entrichtet sein wird. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (6) ergibt sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Abschreibungen, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen. Bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag (7) handelt es sich um die Gewerbesteuerzahlungen; die erst ab 2027 geplant sind, da aufgrund der Verlustvorträge voraussichtlich dann erst Gewerbesteuern anfallen. Der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (8) ergibt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag.

10. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen

10.1 Angaben über Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Die Emittentin besitzt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat.

10.2 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

10.2.1 Name und Geschäftsanschrift der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäfte der BWP GT Betriebs GmbH & Co. KG werden ausschließlich von der Geschäftsführung der Emittentin geführt.

Herr Dirk Delfs, Herr Christian Gershoff und Herr Uwe Rohwer sind Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namens Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer lautet: Ilooweg 46, 24644 Timmaspe. Die Geschäftsanschrift der Solar-Energie Andresen GmbH, die von der Emittentin mit der kaufmännischen Geschäftsführung beauftragt wurde, lautet: Hauptstraße 32, 25917 Sprakebüll. Die Geschäftsführer der

Solar-Energie Andresen GmbH sind Christian Gershoff und Christian Andresen, beide Geschäftsanschrift Hauptstraße 32, 25917 Sprakebüll, wobei Christian Andresen im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit für die Solar-Energie Andresen GmbH nicht für die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin zuständig ist.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin vertreten sich stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für den Geschäftsablauf gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vom 18.12.2025 verantwortlich. Eine Funktions-trennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht nicht.

10.2.2 Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge:

Die BWP GT Verwaltungs GmbH erhält von der Emittentin für die Übernahme der Haftung insgesamt eine jährliche ergebnis-unabhängige Vergütung in Höhe von 10,0% ihres Stammkapitals, höchstens aber einen

Betrag von insgesamt 2.500,00 Euro p.a. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 ist eine ergebnis-unabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 54.582,00 Euro prognostiziert.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Dirk Delfs und Uwe Rohwer haben als Gesellschafter der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Anspruch auf die von der BWP GT Verwaltungs GmbH erzielten Gewinne. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Dirk Delfs und Uwe Rohwer sind zu jeweils 14,29% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) an der BWP GT Verwaltungs GmbH beteiligt und haben in Höhe von jeweils 14,29% (gerundet auf zwei Nachkommastellen) Anspruch auf den Unternehmensgewinn der BWP GT Verwaltungs GmbH. Da die Unternehmensgewinne abhängig vom Erfolg der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der BWP GT Verwaltungs GmbH sind, kann der Gesamtbetrag der Bezüge nicht näher beziffert werden.

Für die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung wurde von der Emittentin mit der BWP GT Verwaltungs GmbH ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsführung und der Ersatz von Auslagen in Höhe von 4.908.203 Euro geplant, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist. Die BWP GT Verwaltungs GmbH beauftragt mit der kaufmännischen Geschäftsführung die Solar-Energie Andresen GmbH, Dirk Delfs, und Uwe Rohwer.

Die Solar-Energie Andresen GmbH erhält für die kaufmännische Geschäftsführung über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 3.537.443 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Auslagen, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist. Geschäftsführer der Solar-Energie Andresen GmbH sind der Geschäftsführer der Emittentin Christian Gershoff (weitere Angaben hierzu auf Seite 149 rechts, vierter Absatz im Prospekt) und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung Christian Andresen (weitere Angaben hierzu in Kapitel 6.1 auf Seite 88 ff. im Prospekt). Der Geschäftsführer der Solar-Energie Andresen GmbH und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Christian Andresen ist als Geschäftsführer der Solar-Energie Andresen GmbH, die mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Emittentin beauftragt wurde, nicht für die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin zuständig.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Dirk Delfs, erhält für die kaufmännische Geschäftsführung aus einem Geschäftsführungsvertrag gegen Entgelt über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 685.380 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Auslagen, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Uwe Rohwer, erhält für die kaufmännische Geschäftsführung aus einem Geschäftsführungsvertrag gegen Entgelt über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 einen Anteil von 685.380 Euro inklusive der Erstattung sämtlicher Auslagen, wobei der Auslagenersatz mit 0 Euro angesetzt wurde, da die Höhe nicht bekannt ist.

Die Emittentin hat die Solar-Energie Andresen GmbH mit der kaufmännischen Geschäftsführung beauftragt. Der Geschäftsführer der Emittentin, Christian Gershoff, erhält von der Solar-Energie Andresen GmbH im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit der Solar-Energie Andresen GmbH eine Vergütung. Die von der Solar-Energie Andresen GmbH an Christian Gershoff gezahlte Vergütung ist der Höhe nach nicht der Vermögensanlage zuzuordnen. Sie wird unabhängig davon gezahlt, ob die Solar-Energie Andresen GmbH für die Emittentin die kaufmännische Geschäftsführung übernimmt.

Mit Ausnahme des oben genannten Sachverhaltes stehen dem Geschäftsführer der Emittentin, Christian Gershoff, im Zusammenhang mit der vorliegenden Vermögensanlage in seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin weder von der Emittentin noch von der BWP GT Verwaltungs GmbH, von dritter Seite Vergütungen, Vergütungen für die kaufmännische Geschäftsführung, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Pachtzahlungen für die Gestattung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen an die Landeigentümer zu zahlen. Zu diesen Landeigentümern gehört auch das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dirk Delfs. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 erhält Dirk Delfs aus diesen beiden Nutzungsverhältnissen mit der Emittentin Pachtzahlungen in Höhe von voraussichtlich rund 3.318.089 Euro.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin haben als direkte Gesellschafter der Emittentin in Form von Dirk Delfs und Uwe Rohwer Anspruch auf die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttungen. Über die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 sind Ausschüttungen in Höhe von 5.260,00 Euro je Gesellschafter der Emittentin bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro prognostiziert. Für die 2 Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ergibt sich insgesamt eine prognostizierte Ausschüttung über die Mindestlaufzeit der

Vermögensanlage in Höhe von 651.293,20 Euro ($123,82 \times 5.260,00 \text{ Euro} = 651.293,20 \text{ Euro}$).

In Summe stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin an Gewinnbeteiligungen (sowie Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art ein Gesamtbetrag laut Prognoserechnung über die gesamte Mindestlaufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2045 in Höhe von 5.340.142,20 Euro zu. In dieser Summe in Höhe von 5.340.142,20 Euro sind ev. Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht enthalten, da die Unternehmensgewinne der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abhängig vom Erfolg der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, kann die Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin nicht näher beziffert werden.

Es existieren darüber hinaus keine Gewinnbeteiligungen (sowie Gewinnbeteiligungen aus der Beteiligung an der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung), Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zustehen.

10.2.3 Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat und Insolvenzverfahren

Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer sind deutsche Staatsangehörige. Es wurde von jedem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ein

Führungszeugnis vorgelegt, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter ist als sechs Monate. Im jeweiligen Führungszeugnis sind keine Eintragungen in Bezug

auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten.

Über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf

Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den Straftaten nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, liegen nicht vor.

10.2.4 Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin namentlich Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer erfolgte keine Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen

und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder eine Untersagung nach § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

10.2.5 Weitere Angaben

10.2.5.1 Tätigkeiten für Unternehmen

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, als Geschäftsführer der BWP GT Verwaltungs GmbH für ein Unternehmen tätig, das die kaufmännische Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat. Die BWP GT Verwaltungs GmbH

erbringt mit der Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte, jedoch keine Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Christian Gershoff als Geschäftsführer der Solar-Energie Andresen GmbH für ein Unternehmen tätig, das mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Emittentin beauftragt wurde. Die Solar-Energie Andresen GmbH erbringt mit der Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte, jedoch keine Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, für keine weiteren Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

10.2.5.2 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs und Uwe Rohwer sind als Gesellschafter mit jeweils 4.200,00€ am Stammkapital von 29.400,00€ an der Komplementärin der Emittentin, der BWP GT Verwaltungs GmbH beteiligt und somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, dass Leistungen durch die Übernahme der kaufmännischen Geschäftsführung für die Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, sind als Geschäftsführer der Komplementärin für die BWP GT Verwaltungs GmbH tätig, die die Geschäftsführung der Emittentin übernommen hat und sind damit als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Das Mitglied der Geschäftsführung Christian Gershoff ist für die Solar-Energie Andresen GmbH tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, nicht für Unternehmen tätig, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs und Uwe Rohwer, sind jeweils mittelbar über ihre Beteiligung an der Emittentin wirtschaftlich an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt; die im Prospekt genannte Quote von 10,57 % bezieht sich auf ihre jeweilige mittelbare Beteiligung an der Emittentin. Die BWP GT UW GmbH & Co. KG erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte durch den Bau und die Zurverfügungstellung des Umspannwerks für die Emittentin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs und Uwe Rohwer, sind nicht unmittelbar oder mittelbar an weiteren Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Christian Gershoff ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs und Uwe Rohwer, sind als Gesellschafter mit jeweils 4.200,00€ am Stammkapital von 29.400,00€ an der Komplementärin der Emittentin, der BWP GT Verwaltungs GmbH beteiligt. Die BWP GT Verwaltungs GmbH ist eine Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, womit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs und Uwe Rohwer, unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt sind, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs und Uwe Rohwer, nicht unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Das Mitglied der Geschäftsführung Christian Gershoff ist nicht unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dirk Delfs und Uwe Rohwer sind jeweils mittelbar über ihre Beteiligung

an der Emittentin wirtschaftlich an der BWP GT UW GmbH & Co. KG beteiligt; die im Prospekt genannte Quote von 10,57 % bezieht sich auf ihre jeweilige mittelbare Beteiligung an der Emittentin. Damit sind sie mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind darüber hinaus nicht mittelbar an weiteren Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs und Uwe Rohwer, sind als Kommanditisten mit jeweils 61.910,00€ am Kommanditkapital von 1.170.920,00€ der Emittentin beteiligt und sind somit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dirk Delfs und Uwe Rohwer, nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung Christian Gershoff ist an keinem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

10.2.5.3 Eigene Tätigkeiten

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dirk Delfs hat mit der Emittentin am 17.05.2021 zwei Nutzungsverträge abgeschlossen und erbringt durch die Zurverfügungstellung der Grundstücke über den Abschluss von Nutzungsverträgen somit eine Leistung im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte, weil die Grundstücke für den Betrieb der

Windenergieanlagen, die Kabeltrasse und die Zuwegungen benötigt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer sind mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer erbringen keine weiteren Leistungen im

Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, namentlich Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer, erbringen keine Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

10.3 Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortliche, die Treuhänder und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhandvermögen. Daher wurde kein Treuhänder bestellt und kein Treuhandvertrag abgeschlossen.

Es wurde kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen und es existieren keine Mittelverwendungskontrolleure.

Sonstige Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die BWP GT Verwaltungs GmbH, welche nachfolgend als Anbieterin bezeichnet

wird. Die Anbieterin führt die Geschäfte der Emittentin, vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Die Anbieterin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, kein Aufsichtsgremium und keinen Beirat

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sind Dirk Delfs, Christian Gershoff und Uwe Rohwer. Für Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin nach § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV siehe daher die Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin unter 10.2 auf den Seiten 148 bis 154 im Prospekt der Emittentin.

11. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

11.1 Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, das sich auf den letzten offen gelegten Jahresabschluss bezieht:

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem 31.12.2025 bis zur Prospektaufstellung ist als zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Errichtung der Windenergieanlagen der Emittentin wurde planmäßig abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der letzten 3 Windenergieanlagen erfolgte im Januar bzw. Februar 2026. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet; Anhaltspunkte für Kostenüberschreitungen bestehen derzeit nicht. Im Kalenderjahr 2026 fallen die Umsatzerlöse niedriger aus als im Kalenderjahr 2027, da 3 WEA erst im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen wurden und da die Windenergieerträge zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für das Kalenderjahr 2026 geringfügig unter der Prognose

der kalkulieren Windenergieerträge lagen. Die technische Abstimmung sowie das Einlaufverhalten der Windenergieanlagen sind unter Berücksichtigung, dass insgesamt 6 Windenergieanlagen im November bzw. im Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden und insgesamt 3 Windenergieanlagen im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommen wurden, als normal zu betrachten. Bei der Schallvermessung der WEA hat sich ergeben, dass die WEA 4 und WEA 5 aufgrund von Tonhaltigkeiten von der Emittentin nicht genehmigungskonform betrieben werden kann. Die Geschäftsführung der Emittentin hat Vestas Deutschland GmbH schriftlich aufgefordert, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, damit ein genehmigungskonformer Betrieb der WEA 4 und WEA 5 möglich ist, damit die Emittentin keine Ertragseinbußen hinnehmen muss.

11.2 Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin mindestens für das laufende Geschäftsjahr:

Insgesamt 6 WEA wurden im November bzw. Dezember 2025 in Betrieb genommen und insgesamt 3 WEA wurden im Januar 2026 bzw. im Februar 2026 in Betrieb genommenes wurden aber noch nicht alle Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der WEA endabgerechnet. Mit einem bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur erzielten Zuschlagswert in Höhe von 7,34 Cent pro kWh ergibt sich unter Berücksichtigung der Standortqualität von 60% nach dem EEG eine voraussichtliche tatsächliche Vergütung in Höhe von 10,42 Cent pro kWh.

Über das einzuwerbende Eigenkapital in Höhe von 6.804.080,00 Euro hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Emissionen geplant.

Über die Investition in die Windenergieanlagen hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden.

Für die ausführliche Darstellung der Geschäftsaussichten auf das laufende Geschäftsjahr wird ergänzend auf Kapital

3.2.1, 3.2.2. und 3.2.3. auf Seite 36 ff. dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

12. Gewährleistete Vermögensanlage (§ 14 VermVerk- ProspV)

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der
angebotenen Vermögensanlage hat keine

juristische Person oder Gesellschaft die Ge-
währleistung übernommen

13. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
Bau GB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
evtl.	Eventuell
FG	Finanzgericht
F-Plan	Flächennutzungsplan
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GmbHG	GmbH-Gesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hz	Hertz
IBN	Inbetriebnahme
i.d.F.	in der Fassung
IEC	Internationale Elektrotechnische Kommission
i.V.m.	in Verbindung mit
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
kNm	Kilo-Newton-Meter
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
MW	Megawatt
m/s	Meter pro Sekunde
o.g.	oben genannt
p. a.	pro anno (jährlich)
qm	Quadratmeter
RegPl	Regionalplan
SolZ	Solidaritätszuschlag
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UStG	Umsatzsteuergesetz
UW	Umspannwerk
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
vgl.	Vergleiche
WEA	Windenergieanlage
z.B.	zum Beispiel